Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Prof. Dr. M. Kühnberger

Konzernrechnungslegung (Advanced Accounting)

Masterstudiengang

FACT

Teil I: Ökonomische und rechtliche Grundlagen

1. Unternehmensverbindungen : Motive, Wege und Formen
2. Rechtliche Grundlagen des Konzernrechts
3. Historische und konzeptionelle Grundlagen der Konzernrechnungslegung
4. Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (Erstellen der HB II)
5. Verfahren der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

Teil II: Die Erstellung von Konzernbilanz und Konzern – GuV

1. Verpflichteter Kreis von Unternehmen
2. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises
3. Die Kapitalkonsolidierung

3.1 Die Vollkonsolidierung

3.2 Die Quotenkonsolidierung

3.3 Die Equity – Methode

4. Die Schuldenkonsolidierung
5. Die Zwischenerfolgskonsolidierung
6. Die GuV – Konsolidierung
7. Die Bilanzierung latenter Steuern

Teil III: Sonstige Berichtsinstrumente

1. Konzerneigenkapital und Ergebnisdarstellung
2. Konzernkapitalflussrechnung
3. Anhang und Segmentbericht
4. Konzernlagebericht

Literatur:

Baetge/Kirsch/Thiele: Konzernbilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2009

Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens: Konzernabschlüsse, 8. Aufl., Wiesbaden 2006

Coenenberg/Haller/Schultze: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 21. Aufl., Stuttgart 2009

Gräfer/Scheld: Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 11. Aufl., Berlin 2009

Heuser/Theile: IFRS Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss, 3. Aufl., Köln 2007

Küting/Weber: Der Konzernabschluss, 11. Aufl., Stuttgart 2008

Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn: Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl., Stuttgart 2008

Schildbach: Der Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US – GAAP, 7. Aufl., München 2008

(Ergänzend gibt es eine Fülle von Zeitschriftenliteratur; nähere Erläuterungen/Angaben in der Veranstaltung).

Arbeitshinweise:

Die Konzernrechnungslegung stellt das „Sahnehäubchen“ der externen Rechnungslegung dar. Sie setzt zum einen grundlegende Kenntnisse zum Einzelabschluss voraus und die Konsolidierungsmaßnahmen müssen in Form von Buchungssätzen umgesetzt werden können. Hierzu ist ein gewisser Anteil an selbständigem Üben erforderlich. Konzernabschlüsse und deren Nutzen können aber nur eingestuft werden, wenn außerdem die rechtlichen und ökonomischen Grundlagen von Unternehmensverbindungen bekannt sind. Außerdem wird an diversen Stellen inhaltlich auf bilanzpolitische und bilanzanalytische Aspekte einzugehen sein. Insofern handelt es sich um ein sehr komplexes und umfassendes Arbeitsgebiet, dem aber auch in der Praxis überragende Bedeutung zukommt.

Das Markt - Hierarchie – Paradigma und die Bedeutung von Verträgen als Erklärungsmuster zur Entstehung von Unternehmensverbindungen.

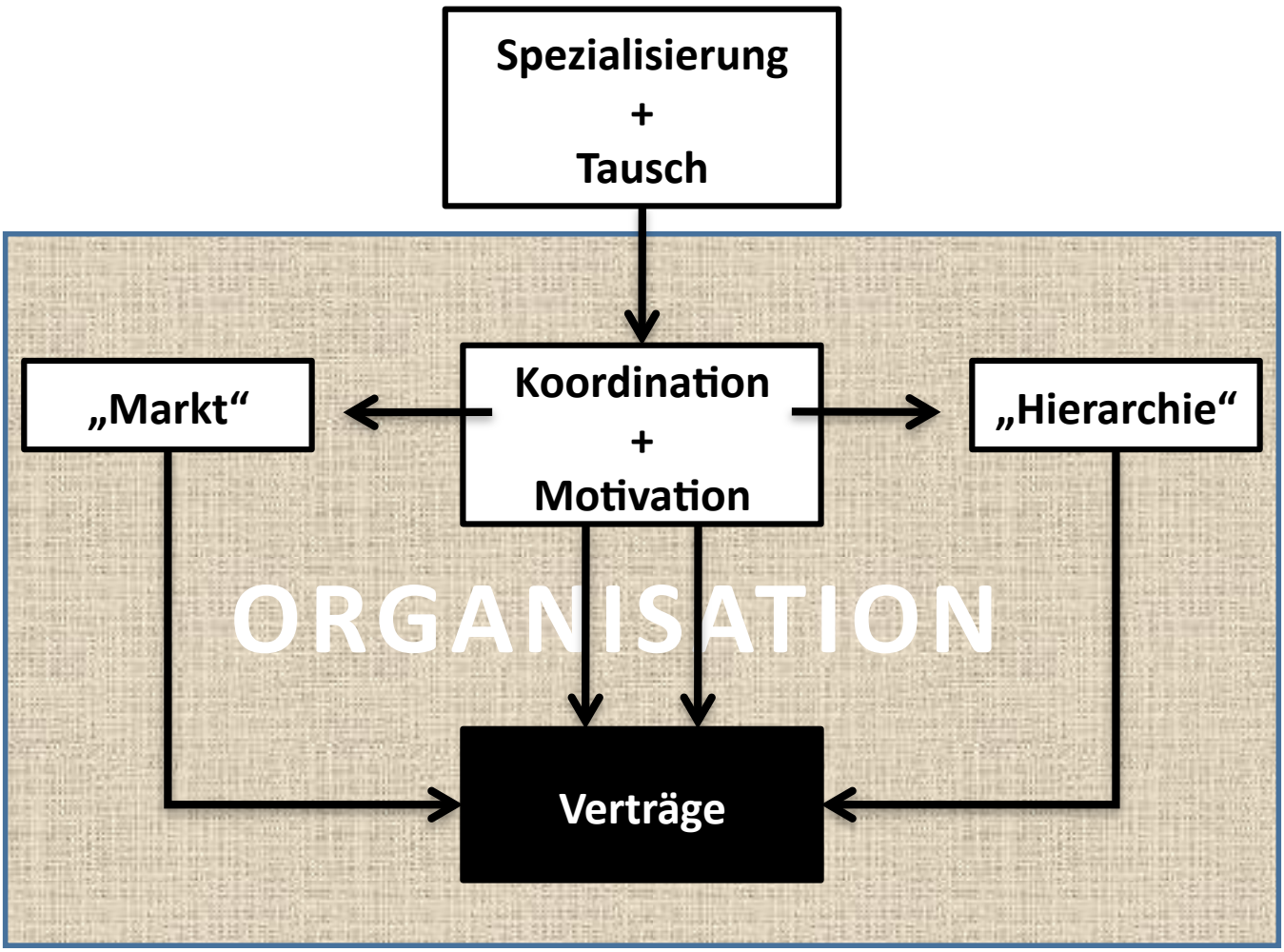

Erläuterungen:

1.Unternehmen spezialisieren sich darauf, bestimmte Güter/DL herzustellen und am Markt abzusetzen. Da sie zweiseitig marktverbunden sind (Beschaffungs- und Absatzmärkte), weisen sie eine Fülle von Schnittstellen auf.

2.Problem: Wie kann sichergestellt werden, dass die Schnittstellen nach den Zielen/Vorgaben des Unternehmens funktionieren (Koordination und Motivation)? Einmal kann dies durch Integration von Funktionen in das Unternehmen erfolgen (vertikale Ausdehnung), ohne dass die zweiseitige Marktverbundenheit aufgehoben werden kann. Dies führt zu heterogenen, oftmals bürokratischen Einheiten ohne Spezialisierungsvorteile auf Kernkompetenzen. Alternativ könnte dies durch Vertrauen in die Märkte erreicht werden: benötigte Güter und Leistungen können jederzeit in angemessener Qualität und Quantität beschafft werden und nach dem Absatz werden die erforderlichen Leistungen (Betreuung von Kunden, Finanzierung, Reparaturen etc.) ebenfalls durch den Marktmechanismus hervorgebracht. Das Unternehmen trägt das Risiko von externen Engpässen und verliert Know how.

3.Beispiele: a) Ein Stahlwerk benötigt Rohstoffe und Energie (Kohle), die zum Produktionsstandort gebracht werden müssen. Außerdem muss der fertige Stahl ausgeliefert werden: Es werden Gewinnungsbetriebe für Kohle und Erze, Bahnlinien und Züge und eine LKW – Flotte und Schiffe erworben (Integration). b) Ein Automobilhersteller übernimmt nur noch die Endmontage von Zulieferteilen und überlässt den Vertrieb an die Endkunden unabhängigen Händlern und den Service unabhängigen Werkstätten (Outsourcing). C) Ein Unternehmen der Textilindustrie sammelt nur noch Aufträge von Kunden. Für die Beschaffung der Stoffe, die Bearbeitung (z.B. Farbgestaltung und Design), das Nähen und Transportieren beauftrag es rechtlich und

wirtschaftlich selbständige Unternehmen. Praktisch übernimmt es die Funktion eines Maklers.

4. In der Praxis wird durch Verträge und/oder Beteiligungen ein Mix aus Markt und Hierarchie realisiert. Beispiele sind Rahmenverträge mit Lieferanten, Kooperationen mit Finanzinstituten für die Finanzierung der Kunden, Franchiseverträge, gemeinsame F & E – Projekte oder Bauprojekte mit Dritten, Emissionskonsortien, Einbindung von Vertragshändlern und Vertragswerkstätten. Hierbei hängen Einfluss-/ Leitungsbefugnisse und Risikoverteilung nicht nur von den Verträgen und nationalen Rechtsbestimmungen ab, sondern auch von wirtschaftlichen Faktoren (Bsp.: Kann sich ein renommierter Automobilhersteller erlauben, schlechte Werkstattleistungen oder Insolvenzen wichtiger Vertragshändler hinzunehmen?).
6. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten lässt sich ökonomisch oftmals nicht eindeutig sagen, welche Unternehmen zu einem Verbund gehören, z.B. einem Automobilkonzern. Für Rechtsfragen ist eine eindeutige Zuordnung trotzdem manchmal vonnöten, z.B. um Fragen der Leitung und Haftung zu klären.
7. Unternehmensstrategien: Outsourcing → Bis auf markenprägende Aktivitäten, werden Funktionen ausgelagert. M & A – Aktivitäten (oder internes Wachstum) → Integration oder Erweiterung von Fertigungskapazitäten. Nicht selten werden beide Strategien gleichzeitig realisiert.
8. In der Praxis sind deshalb laufende Anpassungen der Unternehmensstrategie an Marktentwicklungen, Restrukturierungs- und Investitionsprojekte fast schon Bestandteil des Alltags (man denke an Daimler Benz in den letzten Jahrzehnten).

Beispielsmatrix von Kooperationsformen

	Rechtliche Selbständigkeit	Einheitliche Leitung	Wirtschaftliche Selbständigkeit
Kartell			
Konzern (AktG)			
Verbundene Unternehmen HGB			
Fusion			
Gemeinschaftsunternehmen			
Wesentliche Beteiligung			
ARGE Bau (GbR)			
Rahmenvertrag mit Lieferant			
Rahmenvertrag mit Lieferant, an dem 40 % Beteiligung besteht			
Rahmenvertrag mit Händler, der ein größeres Darlehen erhalten hat			

Konzerndefinition: Rechtlich selbständige Unternehmen, die wirtschaftlich unter einheitlicher Leitung stehen oder beherrscht werden können (Definition hängt vom Rechtsgebiet ab).

Wie entsteht ein Konzern?

1.Ausgliederung oder Spaltung
2.Wachstum (Erwerb)

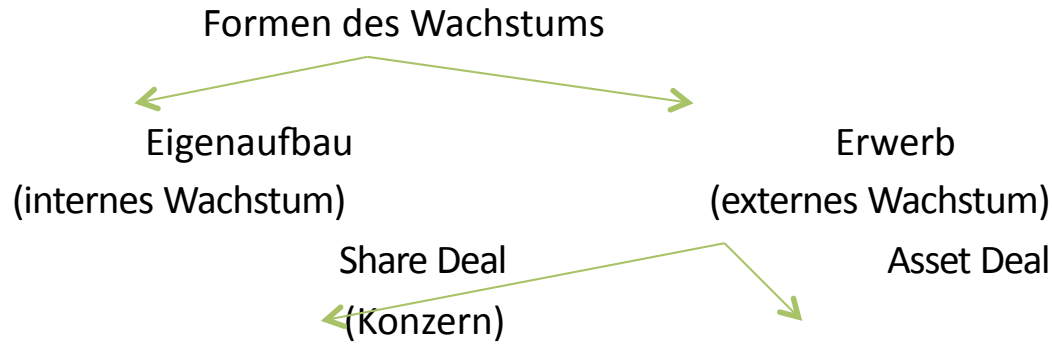

Gründe für externes Wachstum und für internes Wachstum

- Schnellere Erreichung strategischer Ziele durch Unternehmensakquisitionen (Zeitfaktor relevant bei sich beschleunigenden Produktlebenszyklen, Amortisierung der F&E-Kosten etc.),
- Synergiepotentiale schneller nutzbar,
- Überwindung von Markteintrittsbarrieren
- Verminderung des Innovationsrisiko bei „First Mover-Strategie“ durch Ankauf vorhandener Erfolge, Märkte bzw. Marktanteile des Akquisitionsobjektes,
- Technologievorsprünge des Akquisitionsobjektes
- Übernahme der vorhandenen Kapazitäten, so dass die Gesamtkapazität auf dem Markt konstant bleibt und somit keine Wettbewerbsverschärfung eintritt,
- Wettbewerbsberuhigung durch den Ankauf von Konkurrenten (mit ggf. Stilllegung der Kapazitäten),
- keine Rekrutierung von entsprechend qualifiziertem Personal für Eigen-entwicklung
- steuerl. u. bilanzielle Aspekte

- Grundsätzlich, wenn Gründe für externes Wachstum nicht vorliegen,
- Entwicklung eines passgenauen Objektes hinsichtlich der Standortwahl, dem Personal, der Produktstruktur, der Organisation,
- Verminderung von Risiken (Vertragsrisiken, Altlastenrisiken),
- Einflusssicherung des Managements,
- Integrationsprobleme und die damit verbundenen Kosten entstehen in vermindertem Maße,
- Finanzierung der Eigenentwicklung kann nach Mittelverfügbarkeit erfolgen, d.h. Aufbau richtet sich nach der Mittelverfügbarkeit,
- Imagesicherung,
- Angst vor Fehlakquisitionen,
- Imitationsschutz durch Eigenentwicklung
- steuerl. u. bilanzielle Aspekte

(S.A. Jansen: Mergers & Aquisitions, 2. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 96)

Entscheidungskriterien für die Wahl eines Share Deal oder Asset Deal.

1. Autonomie, Flexibilität, Image für Führungskräfte
2. Integration bei unterschiedlicher Corporate Identity, unterschiedlichen Vergütungssystemen
3. Erhalt des Firmennamens
4. Marktzutritt, Kooperations- und Finanzierungsmöglichkeiten bei Auslandsinvestitionen
5. Vertragskosten bei Asset Deal
6. Wachstumsvolumen
7. Haftungssegmentierung/Fungibilität
8. Rechnungslegung und Besteuerung

Anmerkung: Bei einem Share Deal entsteht ein Konzern. Soweit ein Konzernabschluss erstellt wird, ist in diesem der Unternehmenskauf als Asset Deal abzubilden. Unter IFRS 3 und nach den Vorstellungen des DRSC soll dies nach den gleichen Regeln erfolgen. Nach dem HGB a.F. konnte im Konzernabschluss der (fiktive) Asset Deal aber auf sehr unterschiedliche Art dargestellt werden. Das BilMoG hat diese Wahlmöglichkeiten gestrichen (für neue Sachverhalte, aber ohne Rückwirkung). Nach wie vor kann aber ein Asset Deal nach dem UmwG (Verschmelzungen) nach unterschiedlichen Modellen bilanziert werden.

Beispiel: Die X – AG erwirbt den Zulieferer Y – GmbH, von dem laufend Bauteile erworben werden, die in Fertigerzeugnisse eingehen. Es muss noch entschieden werden, ob der Kauf als Share Deal gegen Barzahlung oder die Ausgabe neuer Aktien erfolgen soll oder als Asset Deal . Die Gegenleistung der X – AG hat immer einen Wert von 3.000. Die Schlussbilanz der Y – GmbH zeigt das folgende Bild:

Bilanz Y – GmbH

Immaterielles AV	50	Eigenkapital	1.050
Grundstück	1.000	Rückstellungen	2.000
Maschinen	2.000	Verbindlichkeiten	3.000
UV	3.000		
Summe	6.050	Summe	6.050

Anmerkungen: Das Grundstück hat einen Verkehrswert von 1.500 und selbst erstellte Patente im Wert von 500 wurden nicht aktiviert. Zudem sind die Pensionsverpflichtungen um 400 zu niedrig angesetzt.

1.Wie ist der Vorgang bei der X – AG bei einem Share Deal und Barzahlung einzubuchen?

2.Wie ist der Vorgang bei Bezahlung mit Aktien (Nennwert 2.000) abzubilden?

3.Wie ist bei einem Asset Deal mit Barzahlung zu verfahren?

4.Wie ist bei einem Asset Deal bei Bezahlung mit Aktien (Nennwert 2.000) zu verfahren?

5.In § 24 UmwG ist ein Wahlrecht normiert: Entweder kann das übernommene Vermögen abzüglich der übernommenen Schulden zu den AK gemäß § 253 Abs. 1 HGB eingebucht werden oder die Buchwerte der Y – GmbH werden fortgeführt. Welche Folgen hätte dies?

6.Wenn Sie 1. Und 3. Vergleichen: Was spricht für oder gegen einen Share oder Asset Deal? Denken Sie dabei auch an die Folgewirkungen in den nächsten Jahren unter Einschluss der sonstigen Lieferbeziehungen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Idealtypische Konzerntypen:
Stammhauskonzern – Strategische Holding – Finanzholding

Stammhauskonzern: Obergesellschaft erstellt den wesentlichen Teil der Güter und Dienstleistungen und prägt das öffentliche Erscheinungsbild. Die anderen Konzernglieder arrondieren die Leistungspalette. Ziel ist primär die Schöpfung von Synergiepotenzialen, es gibt enge Leistungsverflechtungen. Tendenziell zentralisierte Leitungsstrukturen und Bürokratie, wenig Autonomie und Flexibilität der Töchter, eventuell Verlust von Innovations- und Motivationspotenzial.

Strategische Holding: Obergesellschaft erstellt nichts mehr selbst, sondern steuert als Führungs- und Verwaltungsgesellschaft die leistungserbringenden Tochtergesellschaften. IdR dezentraler organisiert als Stammhauskonzern, es werden zentrale Funktionen und Geschäftsfelder gesteuert, um leistungs- und finanzwirtschaftliche Synergien heben zu können.

Finanzholding: Obergesellschaft ist nur noch Finanzsteuerungseinheit, große Autonomie der Töchter. Leistungswirtschaftliche Synergien durch Koordination werden nicht realisiert. Die Entwicklung wird durch Aquisitionen und Verkäufe gesteuert.

Frage: Welche Bilanz- und GuV – Positionen werden bei einer Holding völlig anders aussehen als bei einem Stammhaus (Jahresabschluss!)? Enthält der Einzelabschluss der Holding überhaupt noch wesentliche Informationen über die Chancen und Risiken des Unternehmens?

Ökonomische „Erklärungen“ für M&A-Aktivitäten

1. Hohe Investitionsrenditen (Tobin)
2. Skalenerträge, Netzwerkeffekte realisieren
3. Portefeuille-Bildung: Varianz von CF mildern, Unabhängigkeit von externen Kapitalgebern.
4. Koordination durch Hierarchie niedriger als über Marktprozesse (Transaktionskosten)
5. Free-cash-flow-These (Agency costs)
6. Marktmacht schaffen
7. Ventil für Abbau von Überkapazitäten, Einbrüche auf Produktmärkten antizipieren.
8. Marktunvollkommenheiten ausnutzen (Informationsasymmetrie)
9. Image, Vergütung von Management, Hybris-These

(vgl. Kuhnert, BFuP 2000, S. 333 ff, Jansen 2000; S. 164)

Historische Entwicklung des M&A-Marktes (USA)

1. Ende 19. bis Mitte 20. Jhd.: Erreichung von Monopolstellung (horizontale Akquisition) und Kontrolle des gesamten Produktlebenszyklus (vertikale Integration).

2. Mitte 20. Jhd. Bis ca. 1980: Diversifikation durch Anlage erheblicher FCF, Nivellierung von Renditen, Cash Flows, Produktlebenszyklen (antizyklisches Portfolio).

3. 1980-er bis 90-er Jahre: Fokussierung auf Kernkompetenzen, Verschlankung, Liquidität der Zielgesellschaft abbauen, Kapitalstruktur bereinigen (leverage-effect), Steuervorteile realisieren, ROI verbessern.

4. Bis heute: Shareholder-value-Orientierung und Globalisierung: Wegfall von Markteintrittsbarrieren (technolog. und rechtlicher Wandel, kritische Masse für Unternehmensgrößen gestiegen, Netzwerkprinzip (F&E, Vertrieb verbleiben, Herstellung selbst auf Lieferanten u.a. übertragen, Zusammenarbeit bei nicht markengeprägten Aktivitäten)

(vgl. Kuhnert, BFuP 2000, 333 ff; Jansen 2000, S. 62; Brühl, FB 2003, S. 23 ff)

Empirische Befunde

1. Insgesamt negative Renditen (Hybris-T.).
2. Konglomerate Übernahmen schneiden am schlechtesten ab, horizontale am besten (Hybris- oder Prestigethese).
3. Großakquisition schlechter bewertet als Kleinere.
4. Managerkontrollierte Unternehmen besser als Eigentümerkontrollierte.
5. Unternehmen mit großem CF schneiden am Besten ab (W! zu FCF-These).
6. Erwerb von THA-Unternehmen positiv bewertet.
7. Aktionäre börsennotierter Zielunternehmen profitieren

(vgl. Gerke u.a., ZfbF 1995, S. 805 ff; Bühner 1994)

Wie kann der (Miß-)Erfolg von M&A – Transaktionen ermittelt werden? In der Literatur werden verschieden Maße diskutiert (s.u.). Sind dies jeweils überzeugende Beurteilungskriterien (Begründung!)?

1.Befragung des Managements, das über detaillierte Insiderinformationen verfügt?

2.Wiederverkaufsrate: Wird das erworbene Unternehmen innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters wieder verkauft?

3.Vergleich wichtiger Abschlusskennzahlen mit Werten einer Kontrollgruppe oder im Zeitablauf.

4. Abnormale Renditen (kapitalmarktorientierte Eventstudien): Abnormale Renditen sind Schwankungen des realisierten Börsenkurses vor oder nach einem bestimmten Event (z.B. Unternehmenskauf) im Vergleich zu den erwarteten Kursentwicklungen, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätten (auf Basis eines Marktmodells).

(Lit. Glaum/Lindemann/Friedrich, in: Wirtz (Hrsg.) 2006, 297 ff)

Konzerntypische Risiken (Beispiele): Bitte überlegen Sie, welche Konsequenzen die folgenden Sachverhalte für den JA der jeweiligen Gesellschaft haben, welche Vorteile/Nachteile für die einzelnen Unternehmen und ihre Eigentümer und Gläubiger bestehen und welche Rolle die Gesellschaftsorgane dabei haben (Annahme: Es handelt sich um bei A und C um AG, ansonsten um GmbH):

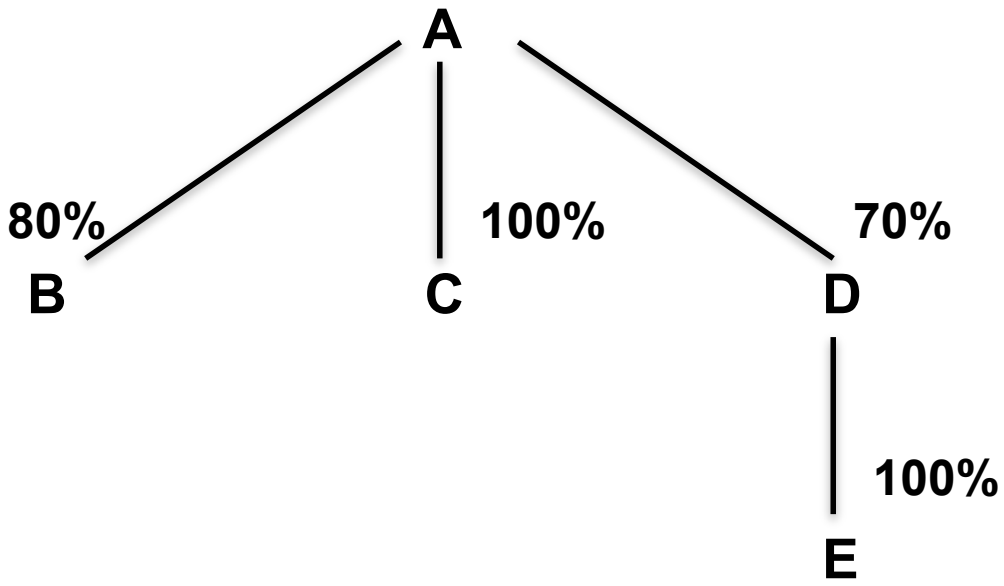

1.A weist den B an, ein Grundstück zum Buchwert von 100 an C zu verkaufen (Zeitwert 200).

2.B verkauft Fertigerzeugnisse an D für 100, die HK betragen 60.

(Fortsetzung →)

3.A realisiert eine Neustrukturierung des Konzerns (Berichtswesen, Zentralisierung bestimmter Funktionen etc.) und legt die Kosten auf alle beteiligten Unternehmen um. D soll z.B. 100 an A bezahlen.

4.Alle Konzernglieder sind in ein Cash – Pool – System einbezogen, das über Konten von A abgewickelt wird.

5.E hat eine Produktverbesserung entwickelt. A untersagt die Produktion und Verwertung, um den Absatz von B nicht zu beeinträchtigen. Die Innovation soll erst in zwei Jahren von B realisiert werden, da dieser sie bei einem größeren Marktvolumen verwerten kann.

6.Die Finanzierung sämtlicher Investitionen der Konzernglieder über 200 wird zentral über A abgewickelt, der auch darüber entscheidet, dass nur die besten Investitionen getätigt werden.

7.A sieht die Möglichkeit einer besonders innovativen Investition, die aber erhebliche Risiken birgt. Um das Kerngeschäft des Konzerns nicht zu gefährden, soll die relativ kleine E das Projekt durchführen.

Zentrales Problem des Konzernrechts: Darf die Obergesellschaft überhaupt solche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchsetzen? Die differenzierte Antwort hängt von der Rechtsform der Unternehmen und den vertraglichen Grundlagen ab.

Aktionärsrechte börsennotierter AG

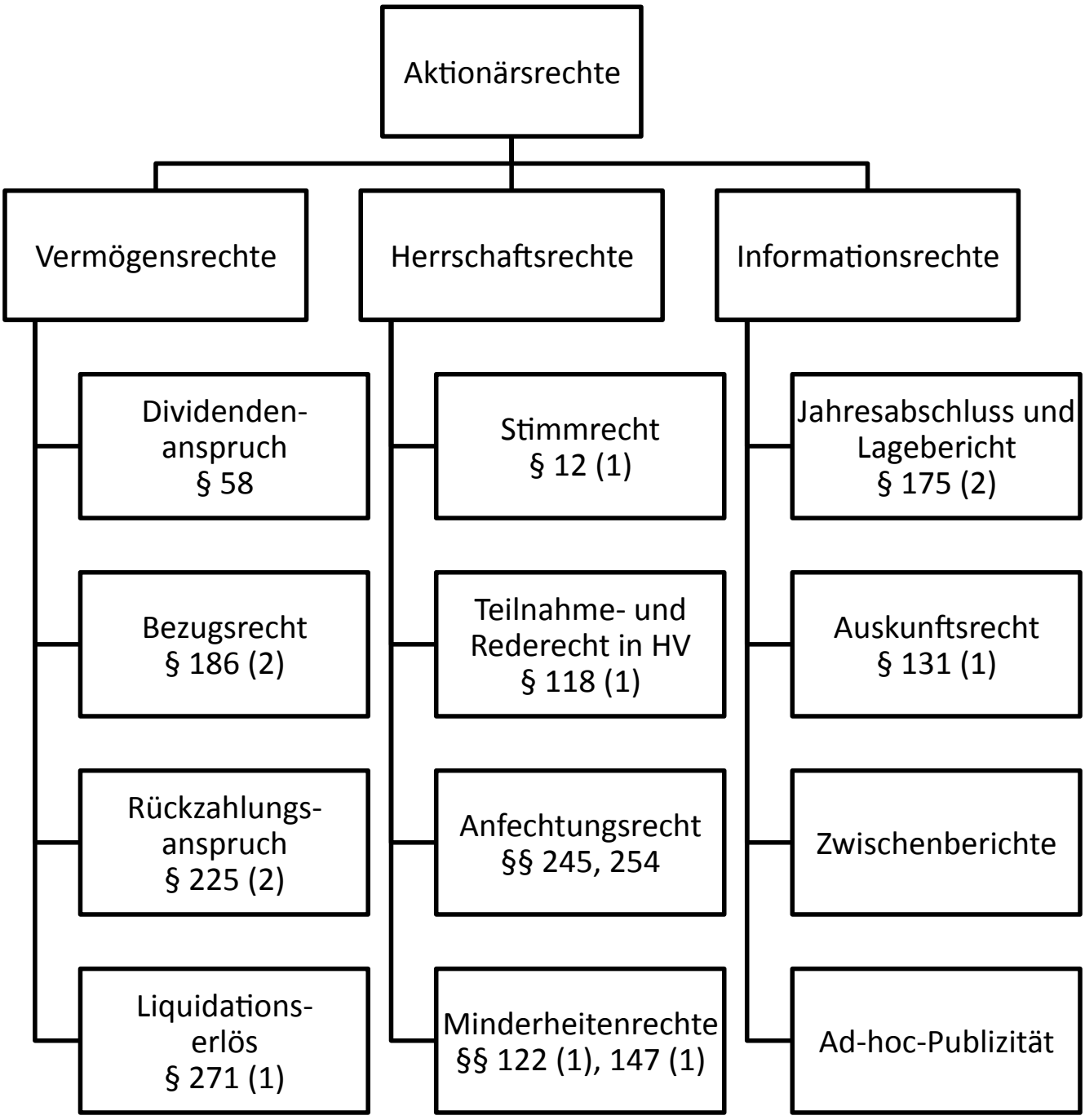

Aufgliederung der konzernspezifischen Risiken nach Interessenkreisen (AG)

1.Außenstehende Aktionäre (Minderheitsgesellschafter): Vermögens- und Erfolgsverlagerungen auf andere Konzernglieder (durch Verrechnungspreise, Konzernumlagen); Nachteile durch die Konzernstrategie oder negative Synergieeffekte, Entwertung des Stimmrechtes durch Großaktionär, Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss, Aufbürden unzumutbarer Risiken, Jahresabschluss zeigt verzerrtes Bild etc.

2.Gläubiger der Konzerntöchter: Auszehrung der Haftungssubstanz durch Verrechnungspreise oder Konzernumlagen, beschränkte Überlebensfähigkeit durch Konzernstrategie (Wettbewerbsverbot, Arbeitsteilung, Verlust von Marktkontakten usw.), Vollausschüttung, statt notwendiger Thesaurierungen, Finanzierung durch Fremd- statt durch zusätzliches Eigenkapital, keine Sanierung im Krisenfall, Jahresabschluss zeigt verzerrtes Bild etc.

3.Gläubiger der Konzernmutter: Soweit die Obergesellschaft durch Gesetz, Vertrag oder wirtschaftliche Gründe für Verluste und/oder Schulden der Töchter einstehen muss, sind diese Risiken dem Jahresabschluss nicht oder kaum zu entnehmen (Frage: wo müssten die sich niederschlagen?).

4.Eigentümer der Konzernmutter: Gewinne fallen bei Konzerntochter an und werden dort thesauriert, Vermögens- und Erfolgsverlagerung auf Töchter, Aufnahme riskanter Geschäftsfelder durch Töchter, die die Mutter kraft Satzung gar nicht selbst bearbeiten dürfte, Aufnahme neuer Gesellschafter bei Tochter, Abschluss von haftungsbegründenden Verträgen usw.

Beispiele zur Holzmüller – Doktrin

Die X – AG ist börsennotiert. Neben dem Großaktionär Y (hält 55 % der Aktien) gibt es einen breit gestreuten Kreis von Kleinaktionären. Der Vorstand gliedert zunächst 40 % des Geschäftes auf die B – AG aus und 20 % auf die C - AG, an der A zu 100 % beteiligt ist. Das verbleibende Geschäft wird auf die D – GmbH übertragen (20 %) und der Rest wird auf eine neu gegründete AG übertragen, die an die Börse gebracht wird. Zudem erwirbt die Holding (X – AG) die Mehrheit der Anteile an der E – AG. Außerdem hat der Vorstand vor, für die X – AG ein Delisting durchzuführen, um Kosten zu sparen.

Problem: Kann der Vorstand die entsprechenden Maßnahmen der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet (§§ 119 Abs. 2 i. V. m. 133 AktG)? Rechtsprechung: Entscheidungen, die satzungsändernde Qualität haben, sind wie Unternehmensverträge durch eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der Hauptversammlung zu treffen. Dies wird angenommen, wenn ca. 80 % von Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Gewinn ausgelagert werden und das historische/charakteristische Bild der Gesellschaft wesentlich verändert wird oder wesentliche Aktionärsrechte mediatisiert werden.

Fragen: Welche Eigentümerrechte werden möglicher Weise durch die o.a. Sachverhalte beeinträchtigt? Welche Entscheidungen darf der Vorstand alleine oder in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat treffen?

Beispiel: Spardoseneffekt

		Einheitsunt. A	Aufteilung zwei Unt. A	B	Summe
t1	Erträge	500	300	200	500
	Aufwand	400	250	150	400
	JÜ	100	50	50	100
	Dividende	50	25	25	50
t2	Erträge	500	325	200	525
	Aufwand	400	250	150	400
	JÜ	100	75	50	125
	Dividende	50	37,5	25	62,5
	Summe Dividende Aktionäre von A	100	62,5		

Beispiel: Eigenkapitalpyramide im Konzern

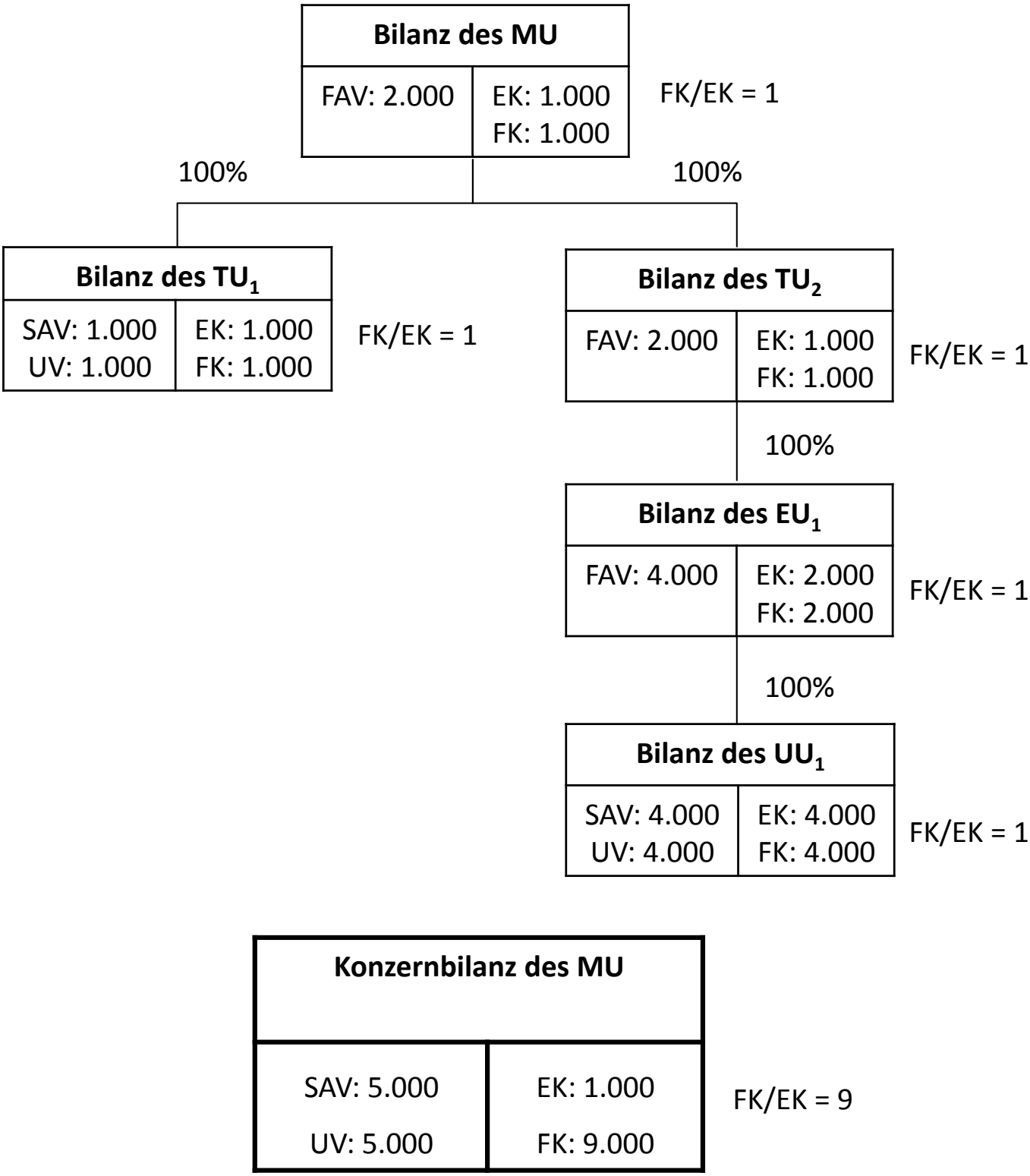

Konzernbilanz des MU	
SAV: 5.000 UV: 5.000	EK: 1.000 FK: 9.000

FK/EK = 9

Das Recht der verbundenen Unternehmen im AktG

Sammeldefinition in § 15:

→ Mehrheitsbesitz § 16

→ Abhängigkeit § 17

→ Konzern § 18

→ Wechselseitige Beteiligungen § 19

Zentrale Voraussetzung: Unternehmenseigenschaft

Grundsatzentscheidung: Ein Privataktionär soll nicht dem Konzernrecht unterworfen werden und ggf. einer Haftung mit dem Privatvermögen ausgesetzt werden. Gläubiger sind durch Kapitalerhaltungsregeln gesichert, andere Aktionäre durch die Corporate - Governance – Struktur der AG.

Begriffsfassungen zur Abgrenzung:

1.Funktionaler Unternehmensbegriff: Unternehmer ist, wer unternehmerisch tätig ist. Das würde jeden rationalen Anleger treffen, der strategisch plant und entscheidet.

2.Institutionaler Unternehmensbegriff: Stellt formal auf Ausstattungsmerkmale und Kaufmannseigenschaft ab (zu eng, um die o.a. Konzernrisiken abzugreifen).

3.Teleologische Abgrenzung: Unternehmenseigenschaft liegt immer vor, wenn aufgrund wirtschaftlicher Interessenbindungen außerhalb der Beteiligung die Gefahr besteht, dass der Gesellschafter seinen Einfluss zu Lasten der AG ausübt. Dies wird immer angenommen, wenn er andere wesentliche Beteiligungen hält oder einen eigenen Geschäftsbetrieb. Die Rechtsform ist unerheblich.

Kritische Fälle: ADAC, Gewerkschaft, GbR (als Holding), Öffentliche Hand, ehemalige Treuhandanstalt.

Fragen:

- → **Beteiligt sich die öffentliche Hand überhaupt an privatrechtlichen Unternehmen (Beispiele)?**
- → **Warum tut sie dies in zunehmendem Umfang? Kann sie dies in unbeschränktem Umfange tun?**
- → **Welche Rechtsform ist dabei üblich und warum?**
  Kann es überhaupt zu konzerntypischen Konflikten zwischen den erwerbswirtschaftlichen Zielen einer GmbH und Zielen der öffentlichen Hand als Mehrheitsgesellschafter kommen (Bsp.: Deutsche Bahn, kommunale Wohnungsbaugesellschaft)?
- → **Kann es auch zu Gläubigergefährdungen kommen?**

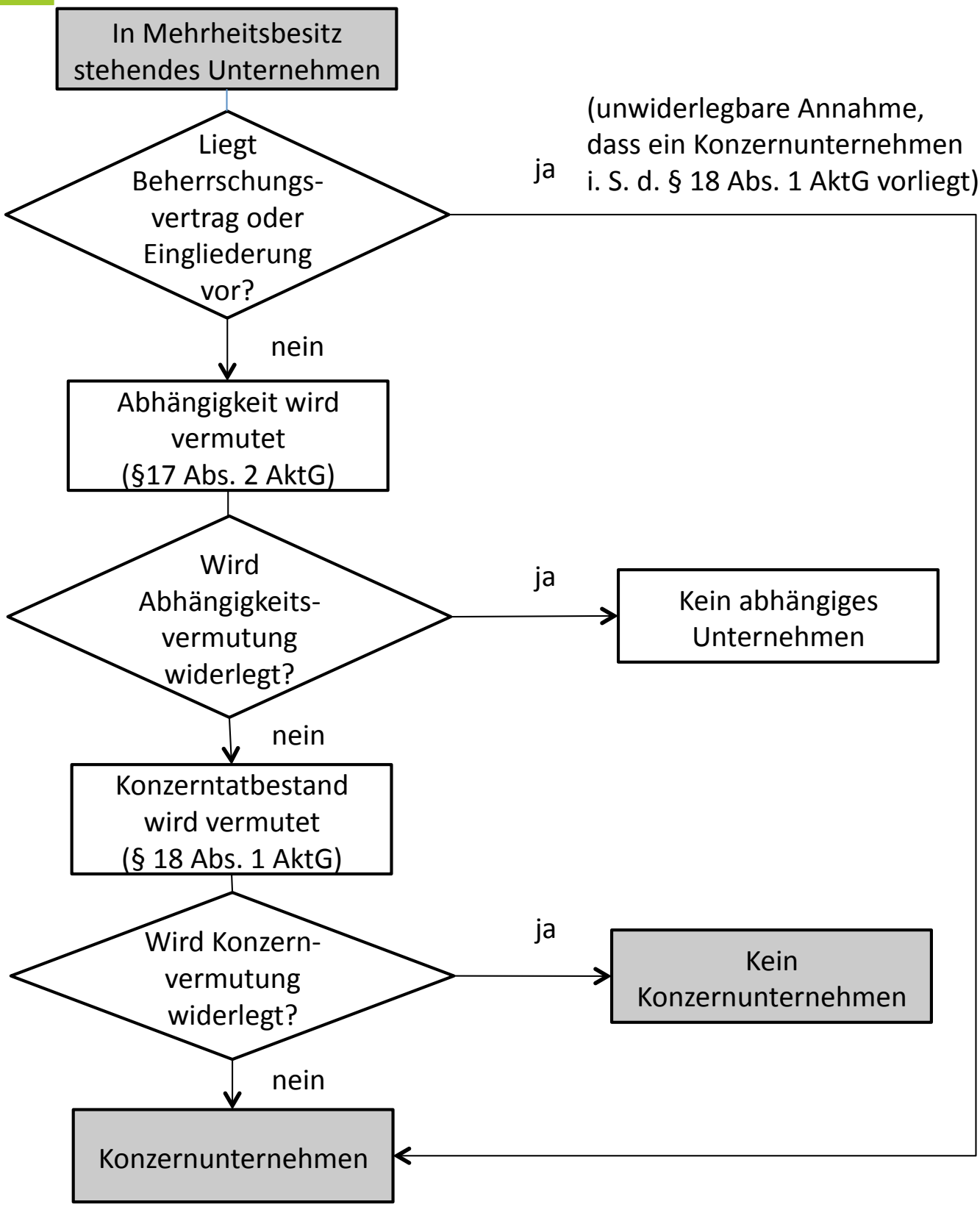
In Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen
Liegt Beherrschungs-vertrag oder Eingliederung vor?
ja
(unwiderlegbare Annahme, dass ein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 Abs. 1 AktG vorliegt)
nein
Abhängigkeit wird vermutet (§17 Abs. 2 AktG)
Wird Abhängigkeits-vermutung widerlegt?
ja
Kein abhängiges Unternehmen
nein
Konzerntatbestand wird vermutet (§ 18 Abs. 1 AktG)
Wird Konzern-vermutung widerlegt?
ja
Kein Konzernunternehmen
nein
Konzernunternehmen

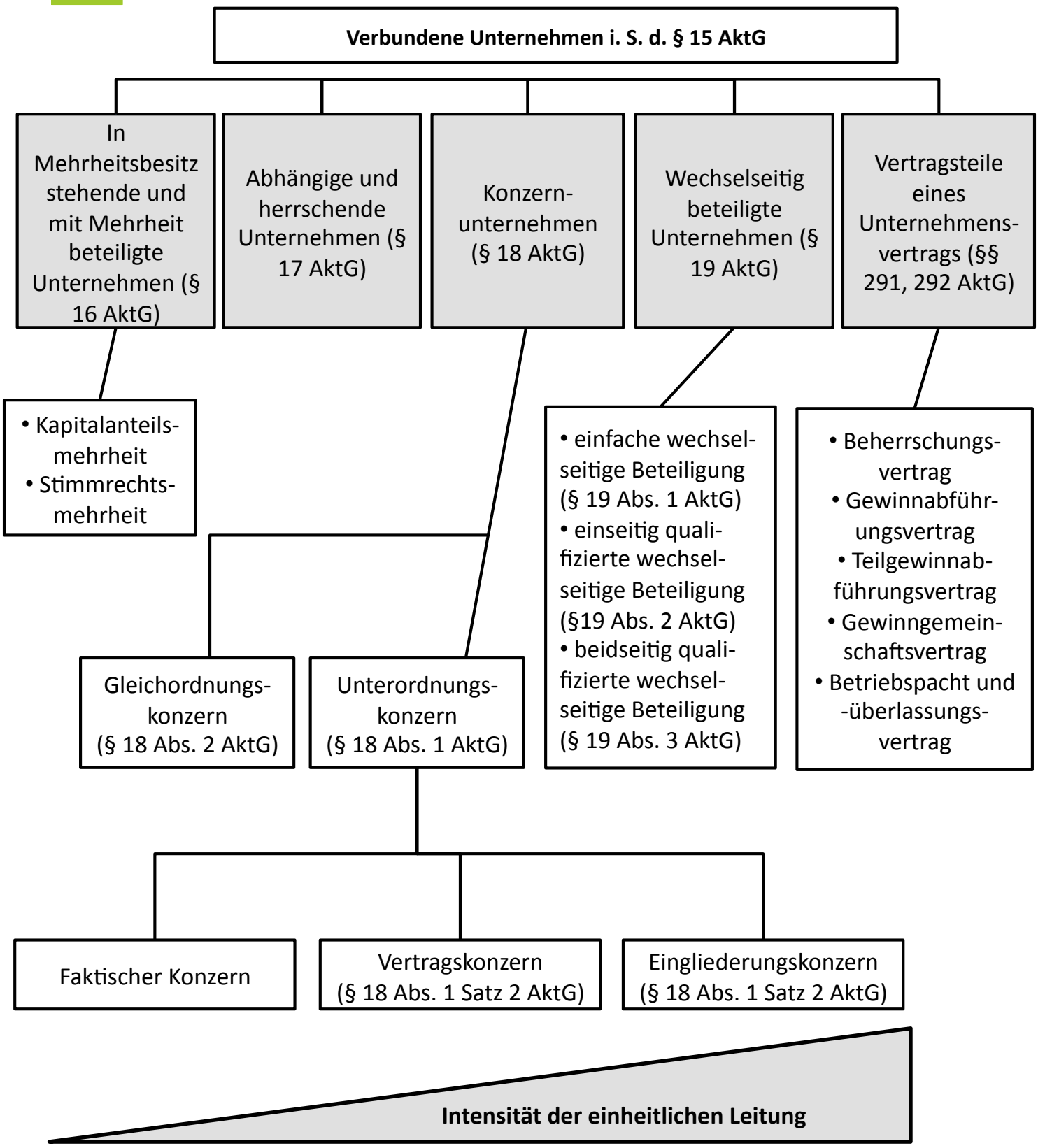
Verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG
In Mehrheitsbesitz stehende und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16 AktG)
Abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17 AktG)
Konzern-unternehmen (§ 18 AktG)
Wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19 AktG)
Vertragsteile eines Unternehmens-vertrags (§§ 291, 292 AktG)
• Kapitalanteils-mehrheit
• Stimmrechts-mehrheit
• einfache wechsel-seitige Beteiligung (§ 19 Abs. 1 AktG)
• einseitig quali-fizierte wechsel-seitige Beteiligung (§19 Abs. 2 AktG)
• beidseitig quali-fizierte wechsel-seitige Beteiligung (§ 19 Abs. 3 AktG)
• Beherrschungs-vertrag
• Gewinnabführ-ungsvertrag
• Teilgewinnab-führungsvertrag
• Gewinngemein-schaftsvertrag
• Betriebspacht und -überlassungs-vertrag
Gleichordnungs-konzern (§ 18 Abs. 2 AktG)
Unterordnungs-konzern (§ 18 Abs. 1 AktG)
Faktischer Konzern
Vertragskonzern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG)
Eingliederungskonzern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG)
Intensität der einheitlichen Leitung

Fälle

1.A ist an der B – AG mit 55 % beteiligt. Die B – AG hat 100 Stammaktien ausgegeben, von denen A 40 besitzt und 100 Vorzugsaktien, von denen A 70 hält. Liegt Mehrheitsbesitz vor?

2.A ist mit 49 % an der B – AG beteiligt. Ein mit einem anderen Unternehmen betriebenes Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture mit paritätischer Beteiligung) hält weitere 30 % von B und eine kleine Konzerntochter auf den Kanalinseln weitere 1,5 %. Mehrheitsbesitz? Ändert sich an der Antwort etwas, wenn die Tochtergesellschaft auf den Kanalinseln wegen Unwesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss nach HGB einbezogen wird (§ 296 HGB)?

3.A ist mit 48 % an der B – AG beteiligt. Die B hat eigene Anteile im Umfang von 5% erworben, die für Bonusprogramme für das Management verwendet werden sollen. Mehrheitsbesitz?

4.Welche Rechtsfolgen löst es aus, wenn festgestellt wird, dass Mehrheitsbesitz vorliegt?

5.Wodurch unterscheiden sich die Begriffe Abhängigkeit (§ 17) und einheitliche Leitung (§18)?

6.Das Land Niedersachsen ist mit etwas über 20 % an der VW AG beteiligt und ist damit der größte Aktionär der Gesellschaft. Liegt Abhängigkeit vor?

7.Die A – GmbH ist mit 51 % an der B – AG (Immobiliengesellschaft) beteiligt. Es ist eine verfestigte Tradition der Strategie von A, sich nicht in die Geschäfte der B einzumischen, da diese sehr erfolgreich ist und das branchenbezogene Know how fehlt. Liegt Abhängigkeit vor?

8.Die A – GmbH ist mit 55 % an der B – GmbH beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der B sieht vor, dass Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung einer 60 % - igen Mehrheit bedürfen. Abhängigkeit? Was wäre, wenn einfache Mehrheit genügt, aber A sich verpflichtet hat, maximal 50 % seiner Stimmrechte auszuüben?

9. **Auf welche Art kann bei einer in Mehrheitsbesitz stehenden AG oder GmbH überhaupt Einfluss ausgeübt werden?**
10. **Die A – AG hält 40 % der Anteile der B – AG. A hat kraft Satzung ein Entsendungsrecht für zwei Aufsichtsratsmitglieder (von 10).**
11. **Die A – Bank hat der B – GmbH einen großen Sanierungskredit eingeräumt. Im Gegenzug hat sie sich umfassende Informationsrechte und für bestimmte vertraglich definierte strategische Entscheidungen sogar Mitentscheidungs- und Vetorechte zusichern lassen. Abhängigkeit?**
12. **Welche Rechtsfolgen löst eine festgestellte Abhängigkeit aus?**
13. **Die A – AG hält 30 % der Anteile der B – AG, die restlichen Anteile sind in Streubesitz. Kann einheitliche Leitung vorliegen?**
14. **Die A – AG hält 60 % der Anteile an der B – AG. Sie kümmert sich aber nicht um das operative Geschäft und die strategische Ausrichtung der B wird in informellen Diskussionsrunden zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beraten und festgelegt. Liegt einheitliche Leitung vor?**
15. **Welche unternehmerischen Funktionen sind so wesentlich, dass von einer einheitlichen Leitung auszugehen ist, wenn sie von der Obergesellschaft übernommen werden?**

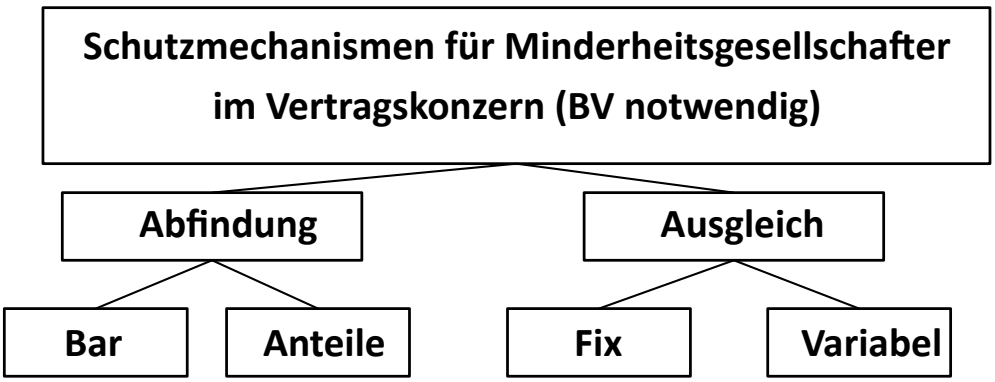

Ausgleich (§ 304 AktG): Als Ausgleich für eventuell beschränkte Gewinne erhält Aktionär eine fixe oder variable Garantiedividende. Er hat als Aktionär weiterhin Substanz- und Informationsrechte, für die es demnach keinen Ausgleich gibt. Die variable Rendite kann am Erfolg der Muttergesellschaft anknüpfen und sollte sich an der Ertragslage der Tochter vor Abschluss des BV richten.

Beispiel 1: Eine seit Jahren defizitäre Eisenbahn – AG schließt mit der Muttergesellschaft einen BV und GAV ab. Den außenstehenden Aktionären wird eine Abfindung von 180 je Aktie angeboten und ersatzweise ein Ausgleich von Null. Welche Ziele verfolgt KM damit? Ist das Angebot angemessen?

Beispiel 2: KM schließt mit KT einen BV und GAV ab. Neben einer Abfindung wird den verbleibenden Aktionären ein Ausgleich angeboten, der sich nach der Dividende der KM richtet. Ist dies ein faires Angebot, das einen angemessenen Ausgleich gewährleistet?

Abfindung (§ 305 AktG): Art. 14 Abs. 1 GG verlangt die volle Entschädigung des (unfreiwillig) Ausscheidenden für den Verlust seiner Anteile (Verkehrswert, wahrer Wert, Marktwert, Fair Value etc.). Dazu ist idR eine Unternehmensbewertung notwendig. Erfolgt die Abfindung in Anteilen eines anderen Unternehmens, so ist auch dieses zu bewerten, um die Tauschrelationen fest zu legen.

Phasen der Bewertungslehre (vgl. Herzig, WPg 2007, 807):

1.Objektive Bewertung des „Unternehmens an sich". Primär substanzwertorientierte Bewertung, unsichere Ertragswerte eher als Kontrollgröße (1950 – er).

2.Hinwendung zur subjektiven Bewertungslehre: der Nutzen für das Individuum ist relevant und wird durch das Ertragswertverfahren bestimmt (1960 – er).

3.Funktionale Bewertungslehre: Der Nutzen für das Individuum hängt vom Bewertungszweck ab z.B. Grenzpreis, objektivierter Wert, Liquidationswert etc. (1970 – er).

4.Kapitalmarktorientierte Konzepte führen zu Modifikationen und einer stärker theoretisch fundierten Methodik zur Ermittlung eines Ertrags- oder DCF – Wertes (1980 – er).

Anerkannte Bewertungsgrundsätze:

1.Abgrenzung der zu bewertenden Unternehmenseinheit und Festlegung eines Stichtages.

2.Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens erfolgt gesondert.

3.Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens als Ertrags- oder DCF – Wert.

4.Unbeachtlichkeit des bilanziellen Vorsichtsprinzips.

5.Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Methodik.

Rechtsprobleme:

- → **Stellt der Börsenkurs den Mindestbetrag dar oder ist auf den berechneten Unternehmenswert abzustellen? Wann ist ein Börsenkurs unbeachtlich?**
- → **Der Börsenkurs reflektiert den Wert einzelner Aktien ohne Kontrollprämie. Hat der Ausscheidende Anspruch auf eine anteilige Kontrollprämie?**
- → **Ist das Unternehmen zu bewerten, wie es steht und liegt (objektivierter Wert) oder sind geplante oder nur mögliche Investitionen zu berücksichtigen?**
- → **Wie sind „unechte Synergien“ zu berücksichtigen? Ist das Unternehmen stand – alone oder unter Berücksichtigung der Synergien, die durch die Initiative der Muttergesellschaft entstehen zu bewerten?**
- → **Stellt der Liquidationswert immer die Wertuntergrenze dar, auch wenn er über dem Ertragswert liegt? Wie kann der Liquidationswert bestimmt werden?**
- → **Ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen immer zum Liquidationswert anzusetzen oder ggf auch mit dem höheren Ertragswert?**
- → **Sind für folgende Faktoren Risikozuschläge auf den Diskontierungszins geboten: Inflation, Marktenge der Aktien, geringe Diversifikation der Anleger?**
- → **Wie kann die individuelle steuerliche Situation des Abzufindenden berücksichtigt werden?**

Gläubigerschutz im Vertragskonzern:

1. **Dotierung der gesetzlichen Rücklage (§ 300 AktG)**
2. **Begrenzungen der Gewinnabführungen (§ 301 AktG)**
3. **Verlustübernahmepflicht (§ 302 AktG)**

Sicherheitsleistung bei Beendigung des Unternehmensvertrages (§ 303 AktG)

Welche der genannten Normen ist für Gläubiger der Tochtergesellschaft am wichtigsten? Kann eine Obergesellschaft die Tochtergesellschaft aushöhlen und den Gläubigern eine leere Hülle hinterlassen?

Welche Bedeutung hat der Konzernabschluss (zusammengefasste Darstellung von Bilanz und GuV) für Vertragskonzerne?

1.Letztlich stellt das gesamte Vermögen Haftungsmasse für die Gläubiger dar, egal ob sie Ansprüche an die KM oder KT haben (Haftungseinheit).

2.Die Konzernleitung kann im Kern über sämtliche Vermögensgegenstände verfügen (Dispositionseinheit).

3.Die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns und der einzelnen Glieder kann aus den JA nur unvollständig ersehen werden. Die wirtschaftliche Lage der Konzernglieder ist nicht unabhängig voneinander.

4.Die Gewinnansprüche der Eigentümer der KM und z.T. der KT (Ausgleichszahlungen) richten sich nach dem JA der KM. Deren Angemessenheit kann abgeschätzt werden.

Das Schutzsystem im faktischen Konzern (Voraussetzung: Abhängigkeit, kein GAV):

1.Vorstand der AG ist „eigentlich“ weisungsunabhängig (§ 76 Abs. 1); erfolgt gleichwohl eine nachteilige Einflussnahme, sind die Nachteile auszugleichen (§ 311).

2.Um festzustellen, ob es ausgleichspflichtige Sachverhalte gab, ist ein sog. Abhängigkeitsbericht nach § 312 zu erstellen.

3.Den Maßstab dafür, ob ein Sachverhalt einen Nachteil darstellt, bildet das Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer unabhängigen Gesellschaft (§ 317).

4.Der Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft prüft den Bericht, der dem Aufsichtsrat vorzulegen ist, der seinerseits prüft (§§ 313 f). Der (ggf eingeschränkte oder versagte) Bestätigungsvermerk des Prüfers wird veröffentlicht, der AR informiert die HV über sein Ergebnis.

5.Minderheitsgesellschafter können eine Sonderprüfung nach § 315 erzwingen, der zu veröffentlichen ist und die Grundlage für Schadensersatzansprüche sein kann.

6.Vorstand und Aufsichtsrat haften für Pflichtverletzungen (§ 318).

<u>Zielvorstellung:</u> Abhängige Gesellschaft soll so gestellt werden, als ob es keine Konzerneinflüsse gäbe. Ausgleichspflichtig sind aber nur Einzeltransaktionen, keine mittelbaren Konzernwirkungen. Ein weitergehender Aktionärs- oder Gläubigerschutz ist nicht vorgesehen.

Fragen:

1.Welche Sachverhalte sind genau ausgleichspflichtig?

2.Eine abhängige AG erhält aufgrund einer Patronatserklärung einen sehr günstigen Bankkredit. Ist der Zinsvorteil geeignet, einen Nachteil aus einem Grundstücksverkauf auszugleichen?

3.Hilft die Fiktion des unabhängigen Unternehmensleiters, wenn eine abhängige AG ausschließlich als Zulieferbetrieb der KM tätig ist und deshalb keine F&E – Abteilung und keinen Vertrieb hat?

4.Welche Rollen muss ein Vorstand der KM ausfüllen können, wenn er zugleich im Vorstand oder AR der abhängigen KT tätig ist?

5.Gibt es Gründe an der Unabhängigkeit des externen Abschlussprüfers zu zweifeln? Kann dieser den gesetzlichen Auftrag effizient erfüllen oder gibt es Schwachstellen im Gesetz?

6.Wie könnte in folgenden Fällen die Ermittlung, ob und in welcher Höhe ein Nachteil zugefügt wurde, aussehen?

→KT verkauft ein Grundstück an KM.

→KT verkauft Fertigerzeugnisse an Dritte und ca. 40 % an KM, der ein Rabatt von 15 % eingeräumt wird.

→Eine KT hat keine eigene Einkaufsabteilung mehr, sondern bezieht Rohstoffe und Anlagen über die zentrale Einkaufsabteilung des Konzerns.

→Die Leitung eines Pharmakonzerns stellt die Sparte Pflanzenschutz insgesamt ein. Die abhängige KT verfolgt deshalb einzelne F&E – Projekte nicht mehr weiter.

→Eine abhängige KT bot bisher Hoch- und Tiefbauleistungen an. Die Konzernleitung entscheidet, dass sämtliche Tiefbauleistungen künftig nur noch über eine spezialisierte Konzerngesellschaft angeboten werden sollen.

→KM muss einen IFRS – Konzernabschluss erstellen. Deshalb muss die abhängige KT einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen. Hat sie Anspruch auf Erstattung der erhöhten Buchführungs- und Prüfungskosten (Möhrle, DK 2006, 487 ff)?

→Die Dt. Telekom hat als vom Bund abhängiges Unternehmen UMTS – Lizenzen ersteigert, die in der Folge erheblich an Wert verloren haben (Habersack, ZIP 2006, 1327 ff).

→KM werden steuerlich positive und negative Einkünfte der abhängigen KT zugerechnet. Für die positiven Einkünfte macht sie eine Steuerumlage, mit der sie die KT belastet (Hüttemann, ZGR 2007, 451 ff; Simon, ZGR 2007, 71 ff).

Grundzüge des GmbH – Konzernrechts

Unstrittig sind die aktienrechtlichen Schutzbestimmungen nicht einfach analog auf GmbH anwendbar: Welche rechtsförmlichen und empirischen Unterschiede sprechen hierfür?

Warum gibt es überhaupt bei GmbH eine gesetzliche Haftungsbeschränkung? Welche Schutzinstrumente gibt es für Gläubiger?

Lehre von der Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter (= Verlust des Haftungsprivilegs) im Falle von Vermögensvermischung, Unterkapitalisierung (str.) und früher durch die Rsp. Zum qualifizierten faktischen Konzern.

Unterkapitalisierung als Grund für eine Durchgriffshaftung?

Gründung t 1	
VG 100	EK 25
	FK 75

Bilanz t 20	
VG 1000	EK 25
	FK 975

1. Kein Bestandsschutz für GmbH (Autonomie der GmbH respektieren?)
2. Kein Zwang EK zuzuführen
3. §§ 30 f haben Vorrang, aber oftmals eher symbolische Bedeutung in der Krise
4. EK-Ersatzregeln

<u>Aber:</u> Geordneter Rückzug durch gläubigerschützendes Liquidationsverfahren!

Fallkonstellationen:

1. **Vertragskonzern: Bezüglich des Gläubigerschutzes wird auf §§ 302 ff AktG verwiesen, die analog gelten. Ob die Minderheitenrechte wie nach § 304 f AktG gelten ist strittig. Soweit man den Abschluss des Beherrschungsvertrages abhängig von der Zustimmung jedes Gesellschafters macht, gibt es keinen Grund für gesonderte Schutznormen. Praxis: Oftmals Einpersonen – GmbH.**

2. **Im einfachen faktischen Konzern kann der Mehrheitsgesellschafter zwar dem Gf Weisungen erteilen, wegen Treuepflichten und Schädigungsverbot sind diese aber auszugleichen, falls nachteilig.**

3. **Praxis: Oftmals nicht einzelne ausgleichsfähige Einflüsse, sondern umfassende Integration und Anpassung an Konzernstrategie (ohne BV, da Gf weisungsabhängig). Die Rsp schuf die Figur des qualifiziert faktischen Konzerns und die Lehre vom existenzvernichtenden Eingriff. Demnach dient das GmbH – Vermögen primär der Befriedigung der Gläubiger während des Bestehens, Eigentümer dürfen nicht ohne Weiteres auf dieses zugreifen, selbst wenn die Bindung durch § 30 GmbHG eingehalten wird. Sonst kann ein Missbrauch der Rechtsform vorliegen, der Gläubiger einen Zugriff auf das Vermögen der schädigenden Gesellschafter erlaubt. Als existenzvernichtende Eingriffe können z.B. Vermögensentzug, das Eingehen ungebührlicher Risiken oder die Verlagerung von Geschäftschancen gelten.**

4. **Aktuelle Rsp.: Die Haftung des Gesellschafters ist nicht gesellschafts- oder konzernrechtlich (es kann nicht darauf ankommen, ob ein Konzern überhaupt vorliegt) begründet, sondern deliktsrechtlich nach § 826 BGB. Die Haftung setzt voraus: (Bedingt) vorsätzlichen, sittenwidrigen Eingriff des Gesellschafters, der kompensationslos bleibt („Selbstbedienung“) und eine Insolvenz herbeiführt oder vertieft. Der Schadensersatz steht der GmbH zu (Innenanspruch) und wird auf den Schaden der Gläubiger (und die Insolvenzkosten) begrenzt, die GmbH muss nicht wieder hergestellt werden (vgl. Altmeppen, ZIP 2008, 1201 ff; Lutter in Lutter/Hommelhoff § 13 GmbHG, 17. Aufl. 2009).**

Hilft § 30 GmbHG? Sind Gläubigerinteressen angemessen berücksichtigt? Deren Interessen übermäßig beeinträchtigt?

Bilanz t 1

AV	500	EK	500
Vorr.	25		
Liqu.	475	FK	500

Bilanz t 2

AV	500	EK	25
Vorr.	25		
		FK	500

Konzerneingangskontrolle durch das WpÜG?

Vorüberlegungen: Ein Verbot der Konzernbildung wird praktisch unisono abgelehnt. Allerdings gibt es kartellrechtliche Grenzen und das WpÜG regelt, wie eine freundliche oder feindliche Übernahme zu erfolgen hat, reglementiert also die Konzernbildung, ohne sie zu verhindern.

Theoretischer Background: Ist der Übernehmer eine Lichtgestalt, die Unternehmen der Marktkontrolle unterwirft, also den Wettbewerb fördert oder ein gieriger Kapitalist, der über Leichen geht (weshalb Aktionäre, Gläubiger und Mitarbeiter der Zielgesellschaft zu schützen sind)?

1.Mann`s These vom „besseren Wirt“ (Chicago School): Bei Publikums – AG dient die Übernahme der Ablösung schwacher Vorstände, die sich nicht ausreichend um die optimale Ressourcen- und Kapitalallokation gekümmert haben. Ein Schutz der Zielgesellschaft ist nicht notwendig. Aufgrund der zahlreichen Misserfolge bei Übernahmen wäre dann aber wohl ein Schutz der Bieter erforderlich.

2.Roll`s Hybris – These: erklärt die empirischen Befunde eher. Da diversifizierte Anleger mal Gewinner, mal Verlierer sein können, sollte sich der Gesetzgeber zurückhalten.

3.Stützel`s Sondervorteils – These: Großaktionäre haben die Möglichkeit, sich Sondervorteile zu verschaffen (zu Lasten der Minderheiten), weshalb sie auch Paketzuschläge zahlen. Der Börsenkurs ist eigentlich zu niedrig, der Angebotspreis sollte dies ausgleichen.

Wer ist klassischer Übernahmekandidat?

1.Unternehmen mit Expertise auf attraktiven Märkten (Ziel: Markteintrittsbarrieren überwinden).

2.Position im Marktzyklus für Erwerber interessant (Cash cow oder Star).

3.Verschuldungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft (Ziel: Werte durch besseren leverage generieren).

4.Hohe Liquidität oder aus Sicht des Erwerbers nicht notwendiges Betriebsvermögen (z.B. bei stark diversifizierten Unternehmen), das versilbert werden kann.

Fall:

Die X-AG ist eine alteingesessene Pharma-Gesellschaft mit einer relativ engen, aber attraktiven Produktpalette. Als sehr ertragsstarkes Unternehmen mit relativ niedrigem Börsenkurs gilt diese Publikumsgesellschaft seit Jahren als potenzieller Übernahmekandidat. Die folgende verkürzte Bilanz der X-AG hat die Begehrlichkeiten potenzieller Käufer zusätzlich verstärkt:

Bilanz X-AG

Immaterielles AV	1	Grundkapital	20
Sachanlagen	50	Kapitalrücklage	10
Finanzanlagen	10	Gewinnrücklagen	50
Vorräte	20	Jahresüberschuss	20
Forderungen	10	(gesamtes EK	100)
Wertpapiere	30	Fremdkapital	51
Kasse/Bank	30		
	151		151

Welche Bilanzposten könnten die Begehrlichkeiten von „Heuschrecken“ geweckt haben? Wären Sie als Streubesitzaktionär der X-AG beunruhigt oder erfreut, wenn sich die Übernahmegerüchte verstärken würden? Würde Ihre Unruhe/Freude zunehmen, wenn Sie wüssten, dass der künftige Mehrheitsgesellschafter plant einen Beherrschungsvertrag abzuschließen?

Welche Abwehrmaßnahmen kann ein Übernahmekandidat ergreifen?

1.HV – Ermächtigungen für genehmigtes Kapital, Aktienrückkaufprogramme u.ä. (Bezugsrechtsausschluss).

2.Höchst-/Mehrstimmrechtsaktien (in D. unzulässig), Golden Shares und ähnliche Maßnahmen wie VW – Gesetz zur Sicherung der Einflusswahrung.

3.Vinkulierung von Aktien.

4.Suche nach „weißem Ritter“.

5.Gestaffelte Amtszeiten für Vorstände/Aufsichtsräte, hohe Abfindungsklauseln.

6.Entsendungsrechte für Organe, erhöhte Grenzwerte für Abstimmungen.

7.Verkauf von Kronjuwelen (unterhalb der Holzmüller–Schwelle)

8.Change – of – contol – Klauseln in Kreditverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen.

Achtung: Diese Maßnahmen führen zum Teil zu einem niedrigeren Börsenkurs. Staatliche Maßnahmen zur Sicherung eines dominanten Einflusses bei privatisierten AG (z.B. Energie-, Verkehrsunternehmen etc.) sind europarechtlich idR unzulässig, da sie die Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigen.

Kernpunkte des WpÜG:

1. **Übernahmen sollen nicht erschwert oder begünstigt werden (Wirtschaftsstandort D. aufwerten).**

2. **Primat der Aktionäre anerkannt: Diese sollen selbst entscheiden, ob sie verkaufen oder nicht. Der Vorstand unterliegt einer eingeschränkten Neutralitätspflicht (sehr str.).**

3. **Die Aktionäre der Zielgesellschaft sind umfassend und zügig zu informieren, um rational entscheiden zu können. Hierzu gehört auch eine Stellungnahme des Vorstandes und des AR.**

4. **Teure und zeitraubende Übernahmeschlachten sollen durch Verfahrens- und Verhaltenspflichten verhindert werden. Staatliche Überwachung durch BAWe.**

5. **Preisabsicherung für Aktionäre (Vorerwerbe, Börsenkurs sind zu beachten; in der Praxis liegt Abfindung idR deutlich über dem Börsenkurs, um eine schnelle Entscheidung herbei zu führen).**

6. **Zwang zum Vollangebot, wenn 30 % oder ein höherer Anteilsbesitz angestrebt wird.**

7. **Für verbleibende Minderheiten ist ab einem Anteil von 95 % ein Squeeze – out möglich (mögliche Ziele: Going private, Aufwendungen für Informationspflichten/HV sparen, Anfechtungs-/Nichtigkeitsklagen für Zukunft verhindern).**

Entwicklung der Rechtsvorschriften zur Konzernrechnungslegung in Deutschland

1. Aufgrund der Weltwirtschaftskrise in den 1920 –ern erste theoretische Überlegungen.
2. Ab 1950 für Montanindustrie vorgeschrieben.
3. AktG 1965 und PublG 1969 schreiben KA vor, allerdings bleiben Regelungen weit hinter den Erwartungen zurück.
4. Auf Basis der 7. EG – RL wird mit dem BiRiLiG 1985 für alle KapGes ein KA nach europäischen Mindeststandards vorgeschrieben
5. Mehrere kleinere Reformen des HGB und insbesondere Installierung des DRSC als Gremium zur Weiterentwicklung der Standards (§ 342 HGB).

6. Kapitalmarktorientierte Konzerne dürfen einen befreienden KA nach international anerkannten RL – Standards erstellen (§ 292 a HGB, seit 1998).

7. EU – VO 2002 und BilReG 2004: Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen, andere Konzerne dürfen den KA nach IFRS erstellen (§ 315 a HGB).

8. Durch das BilMoG (2009) erfolgt eine weitere Annäherung des HGB an die IFRS, es gibt aber weiterhin Unterschiede.

Warum wurden KA im Zeitablauf immer wichtiger?

1. Die JA der Konzernglieder werden ihren originären Aufgaben nur sehr eingeschränkt gerecht.
2. Unternehmensverflechtungen werden in den JA nur sehr unvollständig abgebildet.
3. Die wirtschaftliche Entwicklung der Konzernglieder hängt von der des Konzerns ab. Die Einheit Konzern wird als Dispositions- und Haftungseinheit wahrgenommen, auch wenn dies die Rechtsstruktur nur vereinfacht abbildet.
4. Investoren verlangen deshalb KA und Vergütungssysteme knüpfen z.T. an.
5. KA – Politik ermöglicht eine unter PR – Aspekten erwünschte Außendarstellung.
6. Konzerndaten für Controlling wichtig.

Aufgaben von JA und KA

Aufgaben	JA	KA
Dokumentation		
Selbstinformation		
Fremdinformation		
Indirekte Besteuerungsgrundlage		
Ausschüttungsbasis		

Anmerkungen:

-> Die Dokumentationsfunktion wird eher durch die Bf. erfüllt. Auch für den KA gilt: alle Buchungen müssen belegt werden. Mangels Rechtsfolgen sind die Dokumente aber selten als Beweismaterial in Rechtsstreitigkeiten erforderlich.

-> Aktionäre orientieren sich am K – JÜ, um die Angemessenheit der Dividende zu beurteilen.

-> Bilanzpolitik in JA und KA nicht ganz unabhängig (Bsp. Ist Rückstellung zu passivieren? Forderung abzuschreiben? Liegt ein Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vor?)

-> Zinsschranke knüpft an KA an.

-> Durch Neuerungen im HGB ist die Verbindung HB und StB stark gelockert.

-> Die Außendarstellung des Konzerns und der Konzernglieder verliert evtl. an Glaubwürdigkeit bei großen Diskrepanzen.

-> Für die Aufgabe der Selbstinformation und das Controlling sind KA – Daten oftmals wichtiger.

Verhältnis von JA und KA

1. **Der KA entspricht dem JA der (fiktiven) Einheit Konzern (Äquivalenzprinzip, Einheitstheorie, Kompensationsfunktion des KA für JA – Defizite).**
2. **Der KA wird nach dem JA – Modell erstellt, ist aber frei von Rechtsfolgen. Deshalb ist eine eigenständige Bilanzpolitik im Rahmen des HGB möglich.**
3. **Der KA ist ein eigenständiger Abschluss, der auch nach anderen Regeln erstellt werden kann (z.B. IFRS, US – GAAP).**

Fragen:

1. Warum hat der Gesetzgeber in Deutschland schon seit 1998 erlaubt, den KA nach internationalen Standards zu erstellen, für die Konzernglieder in D. aber immer einen HGB – JA verlangt.
2. In der Literatur wurde vielfach gefordert, den KA als Ausschüttungsbasis vorzuschreiben, da er den „eigentlichen" Abschluss der Einheit Konzern darstellt. Wäre dies wünschenswert ? Könnte hierzu auch auf einen IFRS – KA zurück gegriffen werden?
3. Sollte sich auch die Besteuerung nach dem KA richten? Gibt es in D. bereits eine Art Konzernbesteuerung?

Exkurs: Zielsetzungen und Entwicklung der IFRS

1. Warum ist Rechnungslegung traditionell national geprägt (Entwicklung in D. und den USA)?
2. Entwicklung der IFRS
3. Aufbau und Struktur der IFRS, Institutioneller Rahmen
4. IFRS für alle deutsche Unternehmen?

1. Warum ist RL traditionell national geprägt?

„Accounting is part of the national socio – economic System." (Busse von Colbe)

„Nicht die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens (ist) für das Jahresergebnis ausschlaggebend (…), sondern der Sitz der Gesellschaft und die dort geltenden Rechnungslegungsvorschriften." (Kleekämper)

Profit is someone`s opinion, cash is king.

„It takes years to make sense of German Accounting. Indeed, the more sceptical say it can never be done – that the very term German Accounting is a contradiction in terms." (Financial Times , zit. nach Wagenhofer 2005, 9).

Beispiele:

Daimler 1993: JÜ HGB 615 Mio DM, US – GAAP – 1.839 Mio DM

Aventis 1999: JÜ (frz. Recht) -970, US – GAAP – 3.030 (Mio €); EK (frz. Recht) 10.371, US – GAAP 17.603 (Mio €)

Telefonica 1987: JÜ 53 (span. Recht), 63 (IAS), 130 (US – GAAP) (Mio ESP).

Smithkline Beecham: EK 7.000 (UK – GAAP), -600 (US – GAAP)

Die Entwicklung der RL in den USA

1. 1900 – 1933: Management – Contribution – Phase. Keine staatliche Regelung, eine solche galt als unnötig. Caveat emptor – Doktrin: wer Wp kauft muss sich selbst die erforderlichen Informationen besorgen (buyer beware).
2. 1933 – 1973: Professional – Contribution – Phase: Börsencrash 1929 führte zu SA 1933 (Emissionspublizität) und SEA 1934 (laufende Rechnungslegung) für börsennotierte Unternehmen (blue sky laws). Disclosure philosophie: „Sunlight is said to be the best desinfectant; electric light the most efficient policeman.“ Brandeis, zit. N. Merkt 2001, 118). SEC mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet, die sie an private Organisationen delegiert. Unternehmen und Prüfer prägten die Entwicklung unter Verfolgung eigener Interessen.

3. Ab 1973: Political Phase. FASB soll Einseitigkeit der bisherigen Standardsetter überwinden, SEC und transparenter Due Process sollen politische Legitimität schaffen, ergänzt durch Sanktionsnormen und Haftung.
4. Ab 2002: Vereinbarung, mit dem IASB zusammen zu arbeiten, Struktur der US – GAAP überdenken.

   Derzeitiger Status: Ekklektizistische und widersprüchliche Standards, sehr detailliert, an aktuellen Problemen ausgerichtete RL – Entwicklung; Versuche der Herstellung von konsistenten Grundlagen und Schaffung von Regeln zur Lückenschließung eher gescheitert.

Entwicklung der RL in Deutschland

1. Rechnungslegung primär als Instrument der freiwilligen Selbstinformation. RL als Instrument der Insolvenzprophylaxe.
2. 1934 – 1985: Detaillierte RL – Normen für AG (rechtsformspezifisch), primär zur Sicherung von Gläubigern durch Vorsichtsprinzip und Kapitalerhaltungsregeln. Die Verknüpfungen zur steuerlichen Gewinnermittlung belohnen stille Reserven, Informationswert von JA/KA nachrangig.
3. BiRiLiG 1985 setzt 4. und 7. EG – RL um, die Mindeststandards für alle KapGes vorgibt.
4. Seither: Zunehmende Orientierung an Internationalen Standards, Abkoppelungen vom Steuerrecht, Begrenzungen des Vorsichtsprinzips, mehr und aussagefähigere Berichtsinstrumente, RL – Normen nach Rechtsform, Größe und Kapitalmarktteilnahme differenziert.

Sozio – ökonomische Randbedingungen USA – D, die unterschiedliche RL – Regeln erklären.

1. **Finanzierungsquellen** der Unternehmen und der priorisierte Schutz der Kapitalgeber: USA – RL ist kapitalmarktbezogen, Investorenschutz durch Information und Selbsthilfe (z.B. Debt Covenants, Verträge, Haftung). D – RL ist Kernbestandteil des Gesellschaftsrechts, Gläubigerschutz durch Ausschüttungsregeln auf Basis vorsichtiger Gewinnermittlung, Information ist sekundär.
2. **Steuerrecht**: In USA praktisch keine Bindungen, D. durch Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit geprägt.
3. **Rechtssystem**: USA – Standardsetting durch Privatorganisationen, ausführliche Regelungen zu (beliebigen) Einzelthemen, Case Law an Einzelfallgerechtigkeit orientiert, weniger an Rechtssicherheit. D – Legalistisches Denken, Prinzipienorientierung, Rechtsfortbildung nach juristischem Methodenkanon (ausufernde Rsp., viel Expertise bei Anwendern notwendig).

4. **Managementanreize**: Vergütungssystem, Bedeutung von Gewerkschaften, politischer Druck auf Großunternehmen, zugestandene Handlungsspielräume.

5. **Informationsphilosophie**, unterstellte Anlegerziele, Verhältnis von Financial und Business Reporting, Vertrauen in Marktmechanismen (Fair Value Accounting, externe Marktkontrollen, Management Approach).

Achtung: Dies sind idealisierende Merkmale, es gibt Konvergenzbestrebungen in D. und den USA. Die Globalisierung verwischt die Unterschiede. Die IFRS haben sich zum weltweit wichtigsten RL – Standard entwickelt (transnationales Recht, das gerade nicht durch nationale Besonderheiten geprägt sein soll).

Entwicklung der IFRS zum Weltstandard

Ab 1973: IASC als Privatrechtsorganisation gegründet. Die Standards enthalten viele Wahlrechte, um mit vielen nationalen Systemen kompatibel zu sein.

Ab 1987: Zusammenarbeit mit IOSCO: Comparability- und Improvement project.

1993: Formulierung eines „Cor Set of Standards".

1998: Neuroganisation des IASC (jetzt: IASB) und Empfehlung der IFRS durch IOSCO.

2002: IAS – VO der EU, Filter durch Endorsement – Verfahren.

2007: Nach gemeinsamen FASB/IASB – Projekten zur Vergleichbarkeit Anerkennung der IFRS durch SEC.

Merkmale der IFRS

1. Ein unverbindliches Framework, das die Konsistenz der Standardentwicklung und –auslegung fördern soll.
2. Einzelstandards (IFRS/IAS) zu bestimmten Abschlussposten, Berichtsinstrumenten und Themenfeldern und ergänzende Interpretationen (IFRIC, SIC), die verbindlich sind.
3. Bisher nur wenige Branchenstandards (Versicherungen, LuF, Explorationsuntern.)
4. Standards bestehen aus Fülle von Dokumenten, die z.T. auch unverbindlich sind (IG, BC, IE …).
5. Umfang und Regelungstechnik angelsächsisch geprägt, obwohl prinzipienbasierte Regeln angestrebt werden. Wenige Wahlrechte, aber stark auslegungsbedürftige Begriffe.

6. Inkonsistenzen mit Framework und zwischen Standards erfordern laufende Anpassungen. Das gleiche gilt für die Füllung von Lücken.
7. IASB hat zwei (konfliktäre) Konzepte als grundlegend hervorgehoben: Fair Value Accounting und Management Approach.
8. Ziel der IFRS ist die Decision Usefulness: Investoren sollen den künftigen finanziellen Nutzen abschätzen können (Höhe, zeitliche Verteilung und Sicherheit der Cashflows).
9. Keine Regelungen zum Anwenderkreis, zur Prüfung, Ofenlegung oder Sanktionen, die durch nationales Recht bestimmt werden. Als IFRS – Abschluss darf aber nur ein Abschluss bezeichnet werden, der alle IFRS berücksichtigt (IAS 1.14).

House of IFRS – GAAP

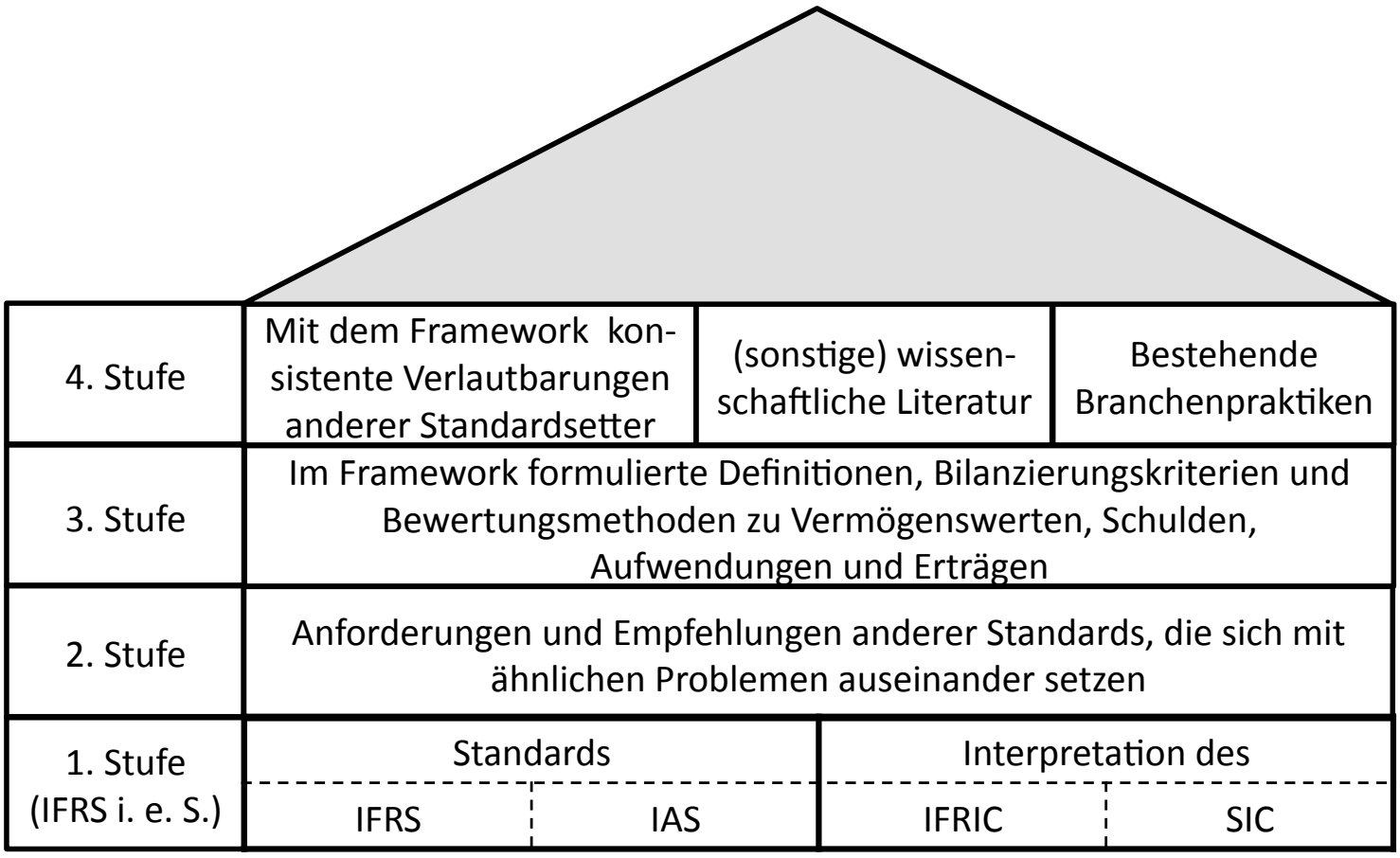

Cost – Benefits der IFRS – Anwendung (IFRS für alle?)

	Mittelstand	Börsennotiertes Großunterntern.
Umfang, Komplexität, Änderungsdynamik		
Kosten der Erstellung Und Prüfung, doppelte Rechnungslegung		
Ergebnisvolatilität und Bilanzpolitik		
Verminderte Kapital-Kosten (EK und FK)		
Konvergenz externes und internes ReWe		

Problem: Enforcement der IFRS

1. Entwicklung klarer Standards, zeitnahe Auslegung und Anwendungsleitlinien für Standards.
2. Gesetzliche Abschlussprüfung.
3. Kontrolle durch Aufsichtsinstanzen.
4. Sanktionen bei Verstößen.

Problem: 2. – 4. sind national, teilweise europarechtlich normiert. Die Durchsetzung der Standards hängt u.a. vom Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Haftungsrecht ab. Compliance nur national durchsetzen ist für transnationale Standards problematisch.

Wer stellt bei börsennotierter AG in D. sicher, dass es effizientes Enforcement gibt?

1. EU – Ebene: Committee of European Securities Regulators (CESR).
2. BaFin und DPR (§ 342 b HGB).
3. Abschlussprüfer und Prüfinstanzen (WPK, Peer Review).
4. Aufsichtsrat (§ 324 HGB: Prüfungsausschuss)
5. Vorstand (erstellt und unterschreibt als Gesamtorgan).
6. Einflussreiche Eigentümer und Gläubiger.
7. Gerichte: BFH, BGH, EUGH etc.

Frage: Wie kann sicher gestellt werden, dass die betreffenden Personen tun, was sie tun müssen? Wer wäre bei mittelständischem GmbH – Konzern zuständig?

Einheits- und Interessentheorie

1. Interessentheorie: Der KA ist ein erweiterter Abschluss der KM, Bilanz- und GuV – Posten werden nur anteilig in KA übernommen (beteiligungsproportional) und Zwischenerfolge werden nur anteilig eliminiert etc.

2. Einheitstheorie: Alle Eigentümer des Konzerns (der KM und KT) werden gleichgestellt. Alle JA – Posten werden vollkonsolidiert und gleich bewertet.

3. Mischformen: Vollkonsolidierung mit gesondertem Minderheitenausweis. Dabei werden die auf Minderheiten entfallenden Anteile teilweise anders bewertet (HGB, IFRS; US – GAAP).

Generalklausel des § 297 Abs. 2 S. 2 und 3 HGB (International: fair representation, true and fair view): Anwendungsfragen.

1. Overriding principle oder nicht?

2. Werden Wahlrechte und bilanzpolitische Spielräume beschränkt?

3. Welche Tatbestände lösen Erläuterungspflichten aus?

Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung: Ermittlung

1. Ergibt sich aus § 298 Abs. 1 HGB, dass die GoB eins zu eins für den KA gelten? Wer entwickelt die GoB in Deutschland?

2. Welche Rolle spielt der DRSC bei der Entwicklung der GoK?

3. Welche Bedeutung hat die Einheitsfiktion in § 297 Abs. 3 S. 1 HGB für die Rechtsanwendung?

4. Welche Gerichte sind für Auslegung der GoK zuständig? Gibt es Unterschiede zu den GoB?

Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung

1. **Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 297 Abs. 2 S. 1 HGB): Betrifft die äußere Form des KA (IFRS: Verständlichkeit) und zwar sämtlicher Bestandteile gemäß § 297 Abs. 1 HGB.**
2. **Vollständigkeit/Wesentlichkeit: Der Vollständigkeitsgrundsatz betrifft sowohl die Ebene der HB II (und der darin erfassten Geschäftsvorfälle inklusive der wertaufhellenden Sachverhalte)) als auch die Einbeziehung sämtlicher Konzernglieder und Durchführung Konsolidierungsmaßnahmen. Der nicht explizit definierte Grundsatz der Materiality erlaubt pragmatisch eine Fülle an Durchbrechungen.**

3. **Stetigkeitsregeln: Die für den JA geltenden Regeln gelten durch den Verweis in § 298 Abs. 1 HGB entsprechend. Die in § 297 Abs. 3 S. 2 bis 4 geregelten Grundsätze ergänzen um konzernspezifische Sachverhalte.**
4. **Vorsichtsprinzip und Abgrenzungsgrundsätze (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 und 5) gelten analog (§ 298 Abs. 1).**

5. Einheitsgrundsätze: Aus der Fiktion der rechtlichen Einheit folgt, dass die JA der KU vorab zu vereinheitlichen sind, bevor sie zum KA zusammengefasst werden. Dies erfordert Einheitlichkeit von Ansatz (§ 300), Bewertung (§ 308) und Ausweis der Einzelabschlüsse, für die Stichtage enthält § 299 Regeln. Ggf. ist eine Umrechnung in die Konzernwährung erforderlich (§ 308 a).

In welchen Fällen sind HB II – Anpassungen bezüglich des Ansatzes möglich/geboten?

Nach dem Recht der KM gibt es Ansatzpflichten, Ansatzwahlrechte und Verbote und nach dem nationalen Recht der KT ebenfalls, aber nicht korrespondierend.

Recht KT \ Recht KM	P	W	V
P			
W			
V			

P=Pflicht, W=Wahlrecht, V=Verbot

In welchen Fällen ist eine einheitliche Bewertung in der HB II geboten?

		Rahmenbedingungen	
		Vergleichbar	Nicht vergleichbar
VG	Vergleichbar		
	Nicht vergleichbar		

Arbeitsschritte zur Erstellung eines KA

1. **IaR werden KA aus den JA sämtlicher KU entwickelt, eine eigenständige Konzernbuchführung, bei der alle Geschäftsvorfälle aus Konzernsicht originär gebucht werden ist praktisch irrelevant. Deshalb müssen alle KU der KM die in § 294 Abs. 3 aufgelisteten Informationen verfügbar machen.**
2. **Die JA werden in sog. HB II transformiert, wobei für einen HGB – KA das Recht der KapGes anzuwenden ist und für einen IFRS – KA alle KU IFRS – JA erstellen müssen. Die HB II kann zentral oder dezentral erstellt werden.**
3. **Die HB II werden zu einem Summenabschluss aufaddiert (Bilanz, GuV).**

4. **Aus dem Summenabschluss wird durch die eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen der KA entwickelt. Diese Maßnahmen umfassen Eliminierungen, Umbewertungen und Umgliederungen in Bilanz/GuV (Kapital-, Schulden-, Zwischenerfolgs- und GuV – Konsolidierungen).**
5. **Der Konzern wird auch als fiktives Steuersubjekt angesehen, so dass latente Steuerabgrenzungen (wenn auch nicht vollständig) nach § 306 vorzunehmen sind. Die Abgrenzung kann mit 4. zusammengefasst werden.**
6. **Die sonstigen Berichtsinstrumente wie Anhang, Segmentbericht, EK – Spiegel werden aus Sicht des Konzerns als Einheit erstellt. Die KFR kann durch Konsolidierung der KFR der einzelnen KU oder aus Konzernbilanz und GuV abgeleitet werden.**

7. **Es ist ein K – Lagebericht nach § 315 zu erstellen, der die Lage des Konzerns, nicht nur der KM abbildet.**
8. **Der KA ist zu prüfen, wobei sich die Bestellung nach § 318 richtet und der Prüfungsumfang nach § 317.**
9. **Der KA wird vom AR geprüft (Grundlage: WP – Bericht) und idR gebilligt (keine Feststellung). Kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 264 d müssen einen Prüfungsausschuss einrichten (§ 324).**
10. **Der KA und K – Lagebericht wird nach § 325 Abs. 3 offen gelegt.**

Fragen:

1. Der Grundsatz der Wesentlichkeit hat für den KA eine größere Bedeutung als für den JA! Erläutern Sie diese These.
2. Warum gibt es für Auslegungsfragen der GoK bislang praktisch keine Rechtsprechung? Wer wäre zuständig?
3. Der DRSC hat diverse Standards zur Rechnungslegung von Konzernen verlautbart. Sind diese bindend für die Unternehmen? Gelten Sie auch für Sachverhalte die in JA und KA gleichermaßen auftreten oder wären dann differenzierte Anwendungen geboten?
4. Der KA hat lediglich Informations- und keine Zahlungsbemessungsfunktion. Ist deshalb das Imparitätsprinzip nicht anzuwenden?

5. Für die Bilanzierung von Auftragsfertigung wird die PoC – Methode oftmals als aussagefähiger als die CC – Methode bezeichnet. Ist es zulässig, in einem HGB – KA unter Verweis auf § 297 Abs. 2 die PoC – Methode anzuwenden? Wäre dies wünschenswert?
6. Warum erlaubt das HGB in der HB II Wahlrechte abweichend vom JA auszuüben?
7. Wäre es nicht zweckmäßig, bereits auf der Ebene der JA Konzernvorgaben für die Ausübung von Wahlrechten zu machen, um die HB II–Anpassungen zu erleichtern?

9. Der Umfang der HB II – Überleitungen hängt auch stark davon ab, ob das JA – Recht viele Wahlfreiheiten erlaubt. Durch das BilMoG wurden viele Wahlrechte gestrichen und das Recht der PersGes stark an dem der KapGes ausgerichtet. Erleichtert dies die HB II – Erstellung?
10. Die IFRS sind dadurch geprägt, dass sie nur wenige Wahlrechte enthalten (bitte Beispiele angeben). Ist deshalb davon auszugehen, dass die HB II – Anpassungen nur unwesentlich sind?
11. Eine KT hat im JA eine Schadensersatzrückstellung gebildet, da die Rechtsabteilung die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme für relativ hoch hält. Der Justitiar in der Konzernspitze hält dies für unzutreffend. Hat dies Folgen für die HB II?

12. Ist es sinnvoll, dass auch die KM in der HB II Bilanzansatz- und Bewertungswahlrechte neu ausüben darf? Hat das BilMoG hier Änderungen gebracht?
13. Warum haben gerade international tätige deutsche Konzerne seit Jahren gefordert, dass auch die JA in D. nach IFRS ermöglicht werden sollen?
14. Ist es zweckmäßiger, die HB II ausländischer KT zentral aus den JA abzuleiten oder sollte dies eher dezentral erfolgen?
15. Für die HB II ist der Rechtsrahmen der KM entscheidend. Gilt dies auch, wenn die KM eine PersGes ist, die nach dem PublG einen KA erstellt? Welche Unterschiede rechtsförmlicher Art gibt es im HGB noch?

16. Gelten die besonderen Vorschriften für KI und Versicherungen auch für die HB II der KT, die nicht zu diesen Branchen gehören, wenn die KM selbst KI oder Versicherung ist?
17. Sind auf die HB II – Anpassungen latente Steuern abzugrenzen?
18. Werden die HB II auch geprüft? Von wem?
19. Welche Erleichterungen für die HB II sieht § 308 HGB vor? Sind diese Ausnahmen zweckmäßig?
20. Auf welchen Stichtag ist der KA zu erstellen? Müssen auch alle HB II auf diesen Stichtag erstellt werden?
21. Der Bilanzstichtag der KM ist der 31.12. und bei KT der 31.10. Im Juni hat KM der KT ein größeres Darlehen gewährt, das diese im November getilgt hat. Folgen für die HB II im laufenden und folgenden Gj.?

22. Gleiche Stichtage wie zuvor. Im Nov./Dez. hat KT noch wie üblich größere Umsätze getätigt, zum Teil durch konzerninterne Geschäfte. Normaler Weise fallen Garantieaufwendungen von 3 % an. Außerdem ist ein spektakulärer Haftungs- fall aufgetreten, der ein beachtliches Risiko darstellt. Folgen für die HB II?
23. KT erstellt einen Zwischenabschluss auf den 31.12. (HB II). Ist eine Inventur und Abschlussprüfung notwendig?
24. Eine ausländische KT hat ein selbst erstelltes Markenrecht bilanziert. Kann diese in die HB II übernommen werden (HGB und IFRS)?
25. Eine inländische KT hat eine selbst erstellte Logistiksoftware aktiviert. KM aktiviert selbst erstelltes immaterielles AV im JA grundsätzlich nicht. Wie ist in den HB II zu verfahren? Kann das Wahlrecht im Zeitablauf unterschiedlich ausgeübt werden?

26. KT hat im JA traditionell die planmäßigen Abschreibungen nach der Methode vorgenommen, die steuerlich zu den höchst möglichen Aufwandsvorverlagerungen führte. Da die degressive Abschreibung nunmehr in D. (befristet) wieder erlaubt wurde, sollen die neuen Anlagen degressiv statt linear abgeschrieben werden. Ist dies im JA und der HB II zulässig?
27. KM hat eine Fertigungsplattform, die im JA linear über zwanzig Jahre abgeschrieben wird. Die KT in Cz. Hat eine vergleichbare Anlage, die im JA aber degressiv über zwölf Jahre abgeschrieben wird. Wie ist in der HB II zu verfahren?
28. KT schreibt eine Fertigungsanlage linear über zwanzig Jahre ab, die Rest – ND beträgt zehn Jahre. KM plant die Stilllegung der Anlage in fünf Jahren, hat dies aber der

KT noch nicht offen gelegt. Folgen für die HB II?

29. KM passiviert Alt – Pensionszusagen im JA nicht (Art 28 EG – HGB), während KT dies macht. Folgen für die HB II?
30. Für die Abzinsung der Rückstellungen im JA greift KM auf die Zinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB zurück. Gilt dieser auch für die HB II? Kann die KT den abweichenden JA – Zins, der sich am Marktzins im Sitzstaat orientiert auch für die HB II nutzen?
31. Warum gilt der Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) für den KA nicht unmittelbar?
32. Eine KT wurde in der Vergangenheit nicht konsolidiert, da sie als unwesentlich eingestuft wurde. Nun soll sie erstmals in den KA aufgenommen werden. Zulässig? Variante: Die KT ist nicht mehr unwesentlich.

33. Ein Gemeinschaftsunternehmen wurde bisher At Equity (§§ 311 f HGB) bewertet. Es soll künftig anteilig nach § 310 HGB quotal in den KA einbezogen werden.
34. Unter Verweis auf § 304 Abs. 2 HGB wurden Zwischenerfolge aus Geschäften mit KT nicht eliminiert. Die Unwesentlichkeit wurde aufgrund der Änderung der Vermögenswerte gemessen. Der neue Finanzvorstand misst die Relevanz dagegen in Relation zum K – JÜ. Ist dies zulässig?

Währungsumrechnung

Vorüberlegungen:

1. Wie sind Fremdwährungsposten im Einzelabschluss zu erfassen (§ 256 a HGB)?

Bitte auch an Erträge und Aufwendungen denken!

2. Gilt dies auch, wenn das Währungsrisiko durch ein Termingeschäft abgesichert wird (§ 254 HGB)?

Fremdwährungsumrechnung (§ 256 a HGB)

§ 256 a regelt die Folgebewertung von Fremdwährungsforderungen und –verbindlichkeiten. Während des Gj. auftretende Geschäftsvorfälle sind zum Zeitpunkt ihres Anfalles in € umzurechnen (Zugänge VG, Schulden/RAP, Erträge und Aufwendungen). Grundsätzlich kann (muss?) die Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs erfolgen, die Differenzierung in Geld- und Briefkurs entfällt. Die Umrechnungsnorm unterscheidet zwei Fallgruppen:

(1) Kurzfristige Posten (bis ein Jahr): Die Bewertung erfolgt ohne Beachtung des Realisations- und Imparitätsprinzips (= Vereinfachung nach der Gesetzesbegründung; offen: darf anders verfahren werden?).

(2) Andere Posten: Umrechnung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Fall 1: Am 31.10.09 erfolgt eine Lieferung an einen Kunden, der Rechnungsbetrag beträgt 100 T$. Der Devisenkassamittelkurs beträgt 1 $ = 0,70 €. Außerdem wird im Oktober 09 eine Verbindlichkeit über 500 T$ eingebucht (gleicher Kurs). Wie sind die Posten zum 31.12.09 zu bewerten, wenn a) 1 $ = 0,74 € oder b) 1 $ = 0,67 €? Bitte geben Sie die Buchungssätze an. Die Posten werden vertragsgemäß im Februar 10 beglichen, der Kurs liegt an diesem Stichtag bei 1$ = 0,71 €. Da das Unternehmen den JA erst im März erstellt, möchte es die Forderung/ Verbindlichkeit zum 31.12.09 mit dem Kurs zum Erfüllungstermin bewerten. Wäre dies zulässig?

Fall 2: Die Daten des Falles 1 gelten, aber die Laufzeit von Forderung und Verbindlichkeit liegen über einem Jahr. Wie sehen die Bilanzwerte und die zugehörigen Buchungen dann aus?

Währungsumrechnung

Für den KA ergeben sich deshalb Besonderheiten, weil ganze JA umzurechnen sind und die Geschäftsvorfälle zu verschiedenen Terminen erfolgten, so dass die Wahl des Umrechnungsstichtages erhebliche Relevanz hat und bei unterschiedlichen Kursen Umrechnungsdifferenzen auftreten. Hinzu kommt, dass es mangels Normierung in der Vergangenheit eine Fülle an Verfahren gab, die in D. erst durch das BilMoG (modifizierte Stichtagsmethode) und international durch Vorgabe des Konzeptes der funktionalen Währung (modifizierte Stichtagsmethode oder Zeitbezugsmethode) begrenzt wurden. Diskussionen bestehen auch darüber, inwieweit die GoB und die Eineitstheorie gelten sollen.

Währungsumrechnung

Im Folgenden sollen anhand eines Beispiels die Methoden vorgestellt werden. Dabei wird vorab die reine Stichtagsmethode behandelt (nicht mehr vorgesehen) und darauf aufbauend die modifizierte Stichtagsmethode, sowie die Zeitbezugsmethode. Folgende Daten für die HB II in Landeswährung liegen vor (Annahme: Erstkonsolidierung in 01, Bilanz und GuV in 01/02 identisch; Jü wird ausgeschüttet).

Bilanz

SachAV	1.000	EK	1.050
Finanzanl	1.000	FK	1.950
Vorräte	1.000		

Währungsumrechnung

GuV (LW)

Umsatzerlöse	500
Materialaufwand	150
Personalaufwand	200
Abschreibungen AV	100
Jahresüberschuss	50

1. Reine Stichtagsmethode

In 01 beträgt die Relation 1 LW = 1 €, in 02 1 LW = 0,5 €. Der Durchschnittskurs in 02 beträgt 1 LW = 0,75 €. Wie sehen umgerechnete Abschlüsse in 01/02 aus?

Vorteile der Methode: Einfachheit und Erhaltung der Bilanz-/GuV – Struktur.

Währungsumrechnung

Nachteile der Methode:

→ Mit den starken Kursverlusten der LW geht regelmäßig eine Inflation einher, das Vermögen wird unterbewertet (stille Reserven).

→ Es werden unrealisierte Gewinne und Verluste erfasst und saldiert (Verstoß gegen GoB).

→ Für Sachanlagen gilt nicht mehr: AB – Abschreibungen = EB.

→ Der Stichtagskurs spiegelt den Zeitraumbezug der Erträge und Aufwendungen nicht wieder.

→ Das EK nimmt saldiert alle Währungserfolge auf, ohne dass dies erkennbar wird.

Währungsumrechnung

2. Modifizierte Stichtagsmethode

Den letzten beiden Gesichtspunkten tragen zwei Modifikationen Rechnung: (1) Alle EK – Posten (ohne JÜ/JF) werden zum historischen Kurs umgerechnet. Dadurch entsteht ein bilanzieller UB (Währungserfolg, der nach den Rücklagen ausgewiesen wird). (2) Alle GuV – Posten werden mit dem Durchschnittskurs umgerechnet.

Wie sehen Bilanz/GuV dann aus?

Währungsumrechnung

3. Zeitbezugsmethode

Einheitsfiktion: die ausländische KT wird so behandelt, als ob sie die Geschäftsvorfälle jeweils zum Transaktionskurs umgerechnet hätte. Für Bilanzposten bedeutet dies, dass grundsätzlich die historischen Kurse relevant sind. Nur sog. monetäre Posten (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten u.a. auf Barzahlung gerichtete Posten) sind zum Stichtagskurs umzurechnen. Ergänzt wird dies für den Fall, dass nicht monetäre Bilanzposten zum Stichtagswert bewertet werden, dann gilt auch hier der Stichtagskurs (in D. eine spezielle Form des NWP/Höchstwertprinzips in der Vergangenheit). GuV – Posten werden vereinfacht mit einem Durchschnittskurs umgerechnet oder dem Transaktionskurs. Ausnahmen: Bilanzpostenbezogene Größen wie Abschreibungen. Der JÜ wird mit dem Stichtagskurs umgerechnet, da dieser Betrag den besten Schätzer der möglichen Dividende darstellt (strittig).

Währungsumrechnung

Wie sehen Bilanz/GuV nach dieser Methode aus?

Was würde sich ändern, wenn die Finanzanlagen in der LW – Bilanz mit dem Fair Value von 1.900 bewertet werden?

Was wäre zu beachten, wenn in der GuV mit den echten Transaktionskursen gerechnet würde, aber Vorräte nach der FiFo – Methode bewertet werden?

Welche Vor- /Nachteile hat die Zeitbezugsmethode?

Währungsumrechnung

Konzept der funktionalen Währung

IAS 21 sieht vor, dass je nach Einbindung der KT entweder die modifizierte Stichtagsmethode oder die Zeitbezugsmethode anzuwenden ist. Operiert die KT primär in ihrem Währungsgebiet (Erträge/Aufwendungen, Aktiva/Passiva) werden fast ausschließlich in LW abgewickelt (geschlossener Währungsraum), so ist die Stichtagsmethode anzuwenden, die Währungsschwankungen haben für KM fast nur für die Dividende Bedeutung. Findet hingegen ein regelmäßiger Leistungsaustausch statt, so schlagen die Währungsschwankungen sich bei KM nieder, es ist die Zeitbezugsmethode anzuwenden.

Währungsumrechnung

Arbeitsschritte

1. Festlegung der funktionalen Währung.

2. Umrechnung des JA der KT in die funktionale Währung nach der Zeitbezugsmethode. Operiert KT überwiegend nur in LW, entspricht der JA bereits dieser Anforderung.

3. Umrechnung der funktionalen Währung in die Konzernwährung nach der Stichtagsmethode (reiner Skalierungsvorgang, keine Bewertungsmethode, die GoB gelten nicht).

II. Die Erstellung von Konzernabschlüssen

1. Die Pflicht zur Erstellung von KA
2. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die Frage, wer einen KA erstellen muss und welche Unternehmen zu der abzubildenden Wirtschaftseinheit gehören setzt entsprechende Definitionen in den Rechnungslegungsstandards voraus, die möglichst eindeutig sind. Im Zeitablauf gab es starke Akzentverschiebungen.

1. AktG 1965: Das nur für AG gültige Gesetz stellte auf den Konzernbegriff in § 18 ab, setzte also eine Beteiligung und einheitliche Leitung voraus (ökonomisches Konzept). Der Konzern wurde als fiktive Wirtschaftseinheit abgebildet. Dies war insofern problematisch, als in faktischen und Vertragskonzernen sehr heterogene Leitungs- und Haftungsstrukturen zusammengefasst waren, ohne dass dies im KA ersichtlich wurde. Außerdem mussten ausländische KT nicht konsolidiert werden (kein Weltabschluss verlangt).

2. 7. EG – RL/BiRiLiG: Die Rechnungslegungsnormen primär im HGB mit Geltung für alle KapGes (inklusive der Unternehmen nach § 264 a HGB). Da es kein europaweites Konzernrecht gab wurde ein KA an das Vorliegen eines Mutter – Tochter – Verhältnisses angeknüpft (§ 290 HGB a.F.). Für ein solches Verhältnis gab es zwei Konzepte: (1) Das aus dem AktG fortgeführte ökonomische Konzept. (2) Das Control – Konzept (juristisches Konzept), das auf eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Beherrschung abstellt. Die normierten Control – Kriterien schufen zwar Rechtssicherheit, die durch den

auslegungsbedürftigen Begriff der einheitlichen Leitung weniger gegeben war, erfasste aber auch solche Unternehmen als KT, die nicht einheitlich geleitet waren/werden konnten (weiter Konzernbegriff). Beide Konzepte galten parallel, so dass immer ein KA erstellt werden musste, wenn die M – T – Definition nach einem Konzept erfüllt war.

3.BilMoG: Die Neuregelung in § 290 Abs. 1 S. 1 HGB verlangt einen KA, wenn eine KapGes einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, was die einheitliche Leitung einschließt. Anders als im AktG 1965 ist eine Beteiligung aber nicht mehr immer notwendig, um auch sog. Zweckgesellschaften zu erfassen. Das weite Control – Konzept wird durch § 290 Abs. 2 konkretisiert, in dem bestimmte formale Kriterien definiert werden, die stets einen beherrschenden Einfluss begründen (Nr. 1 – 3) und in Nr. 4 werden in Anlehnung an IAS 27/SIC 12 SPE geregelt.

4.Für Unternehmen anderer Rechtsform regelt § 11 PublG rein größenabhängig eine Konzernrechnungslegungspflicht. Für KI und Versicherungen enthalten die §§ 340 i und 341 i HGB Sonderregelungen.

5.IFRS: Die M – T – Definition unterscheidet sich kaum von der nach BilMoG, lässt die Rechtsform der KM aber offen. Für deutsche Unternehmen richtet sich die KA – Pflicht ausschließlich nach nationalem Recht, auch wenn sie einen IFRS – Abschluss erstellen (§ 315 a HGB). Die Regelungen zu SPE werden derzeit überarbeitet, um sie mit den US – GAAP kompatibel zu machen.

Folge: Im KA nach HGB und IFRS wird eine sehr umfassend definierte Wirtschaftseinheit abgebildet, die rechtlich und wirtschaftlich sehr heterogene Sachverhalte zusammenfasst. Ergänzt wird dies um die nur anteilig konsolidierten GU (§ 310) und die At Equity erfassten AU (§§ 311 f). Das so bilanzierte Vermögen steht deshalb nicht notwendig unter der Leitungsmacht der KM und es liegt kein Haftungsverbund vor. Auch über den K – JÜ kann die KM nicht frei disponieren.

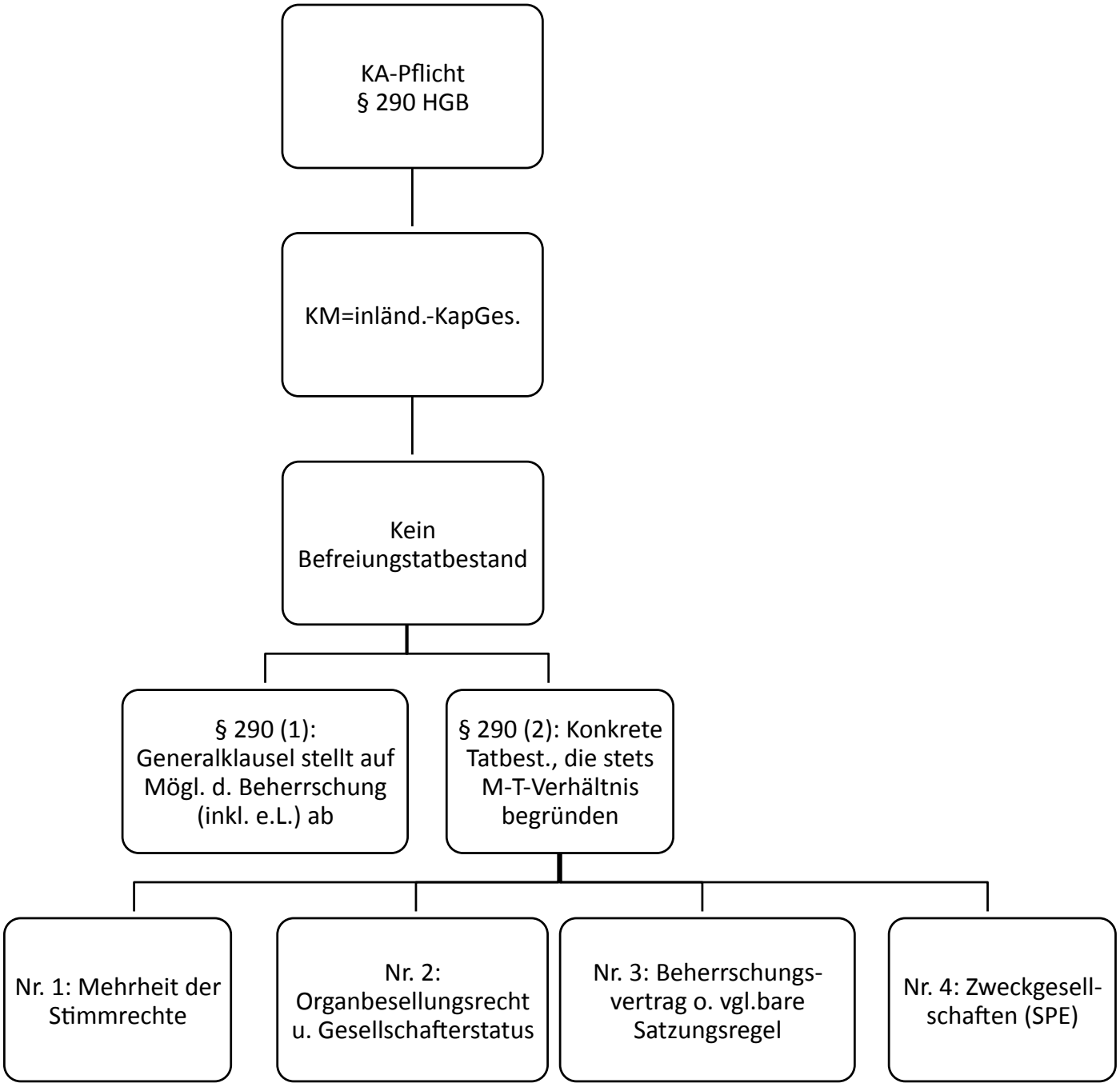
KA-Pflicht
§ 290 HGB
KM=inländ.-KapGes.
Kein Befreiungstatbestand
§ 290 (1): Generalklausel stellt auf Mögl. d. Beherrschung (inkl. e.L.) ab
§ 290 (2): Konkrete Tatbest., die stets M-T-Verhältnis begründen
Nr. 1: Mehrheit der Stimmrechte
Nr. 2: Organbesellungsrecht u. Gesellschafterstatus
Nr. 3: Beherrschungs-vertrag o. vgl.bare Satzungsregel
Nr. 4: Zweckgesell-schaften (SPE)

Gegeben sei folgende inländische Konzernstruktur:

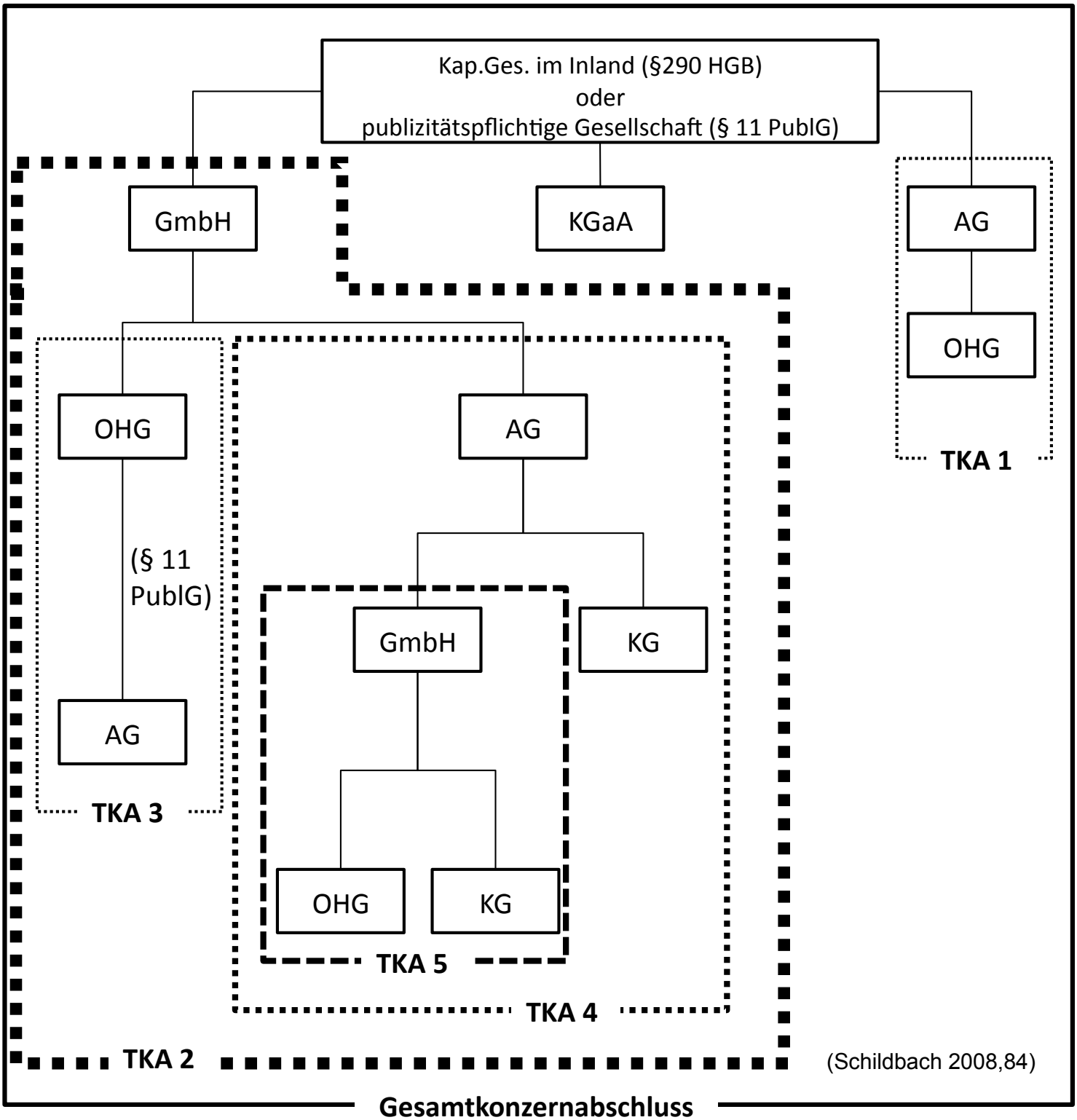

Befreiungstatbestände

1. Größenabhängige Befreiung § 293 HGB

2. Befreiender KA eines übergeordneten Konzerngliedes

   → mit Sitz in der EU / EWR § 291 HGB
   → mit Sitz außerhalb der EU / EWR § 292 HGB

3. Befreiender KA nach IFRS / IAS § 315a HGB

4. Sonderfall:

   → alle KT nur wahlweise gemäß § 296 HGB einzubeziehen

Anforderungen an den befreienden Konzernabschluss des befreienden Unternehmens mit Sitz innerhalb der EG

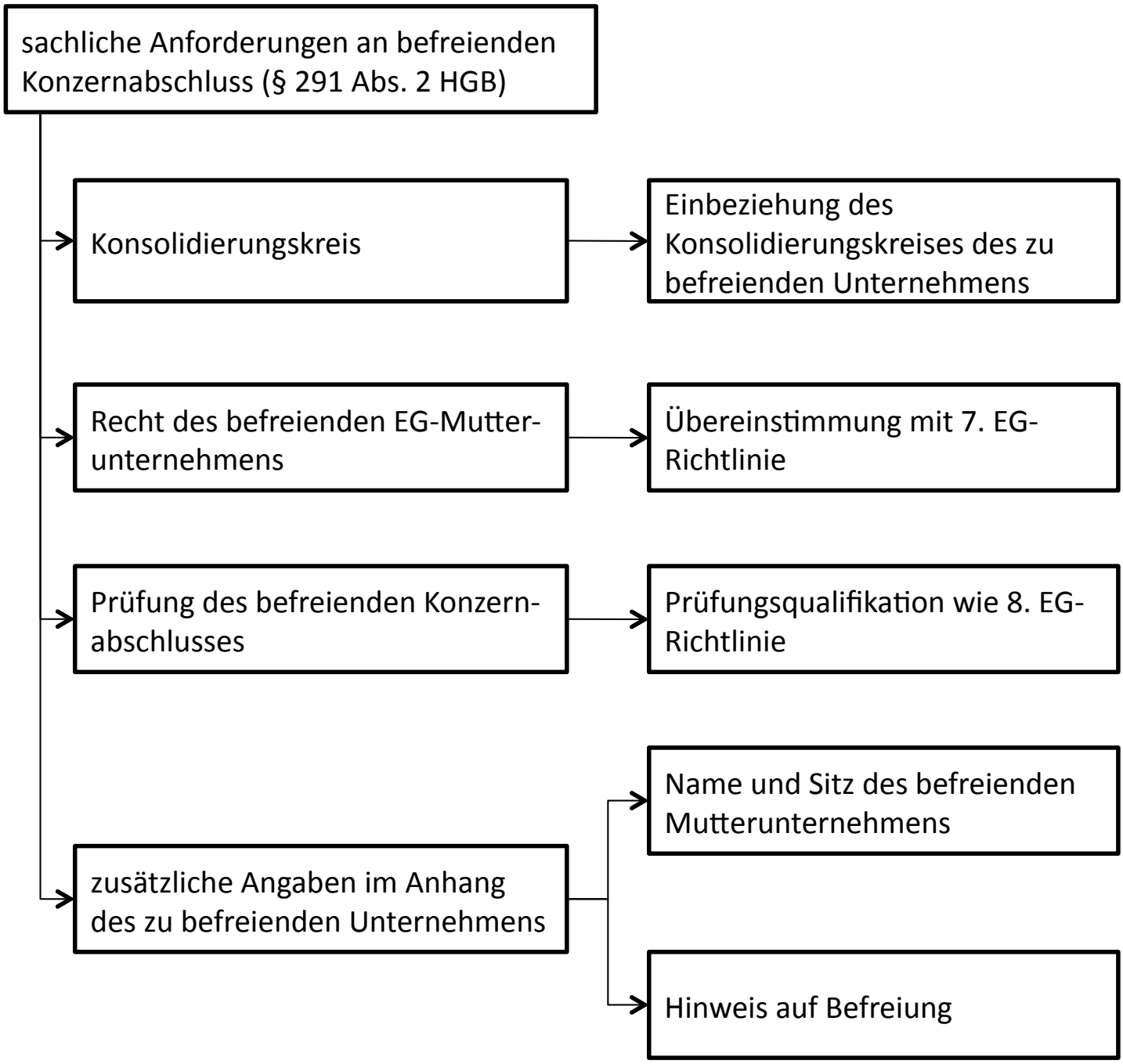

IAS 27 Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse

Merkmal für Tochterunternehmen: Beherrschung
Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeiten Nutzen zu ziehen. (4)

Widerlegbare Beherrschungs-Vermutung (13)	Weitere Anzeichen für das Vorliegen von Beherrschung (13)	Beherrschung von Zweck-gesellschaften (SPE) (SIC-12.10)
Beherrschung wird vermutet, wenn das Unternehmen direkt oder indirekt mehr als die Hälfte der Stimmrechte an einer Beteiligung innehat.	Möglichkeit, über mehr als die Hälfte der Stimmrechte kraft einer mit anderen Anteilseignern abgeschlossenen Vereinbarung zu verfügen	Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird die Geschäftstätigkeit der SPE zu Gunsten und zum Nutzen des Unternehmens entsprechend seiner besonderen Geschäftsbedürfnisse geführt.
	Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens gemäß einer Satzung oder einer anderen Vereinbarung zu bestimmen	Bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das Unternehmen über die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäfts-tätigkeit der SPE zu ziehen oder hat sie durch die Einrichtung eines Autopilot-Mechanismus delegiert
	Möglichkeit, die Mehrheit der Mitglieder des entscheidenden Geschäftsführungs- und / oder Aufsichtsorgans zu ernennen oder abzusetzen	Bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das Unternehmen über das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der SPE zu ziehen, und ist deshalb unter Umständen Risiken ausgesetzt, die mit der Geschäfts-tätigkeit der SPE verbunden sind.
	Möglichkeit, die Mehrheit der Stimmen bei Sitzungen des entscheidenden Geschäftsführungs- und / oder Aufsichtsorgan zu bestimmen	Bei wirtschaftlicher Betrachtung behält das Unternehmen die Mehrheit der mit der SPE verbundenen Residual- und Eigentümerrisiken oder Vermögenswerte, um Nutzen aus ihrer Geschäftstätigkeit zu ziehen.

IAS 27 Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse

Konzernabschlusserstellungspflicht

Grundsatz (9)

Ein Konzernabschluss ist aufzustellen, wenn ein Unternehmen Anteile an mindestens einer Tochtergesellschaft hält.

Befreiung unter folgenden kumulativen Voraussetzungen (10)

Eine übergeordnete Muttergesellschaft veröffentlicht einen IFRS-Konzern-abschluss.

Das Unternehmen nimmt keinen Kapitalmarkt (Eigen- oder Fremdkapital-instrumente) in Anspruch.

Das Unternehmen befindet sich nicht in Vorbereitung zur Inanspruchnahme eines Kapitalmarktes.

Das Unternehmen hat einen Allgemeingesellschafter bzw. die Minderheitsgesellschafter widersprechen der Befreiung nicht, nachdem sie darüber informiert wurden.

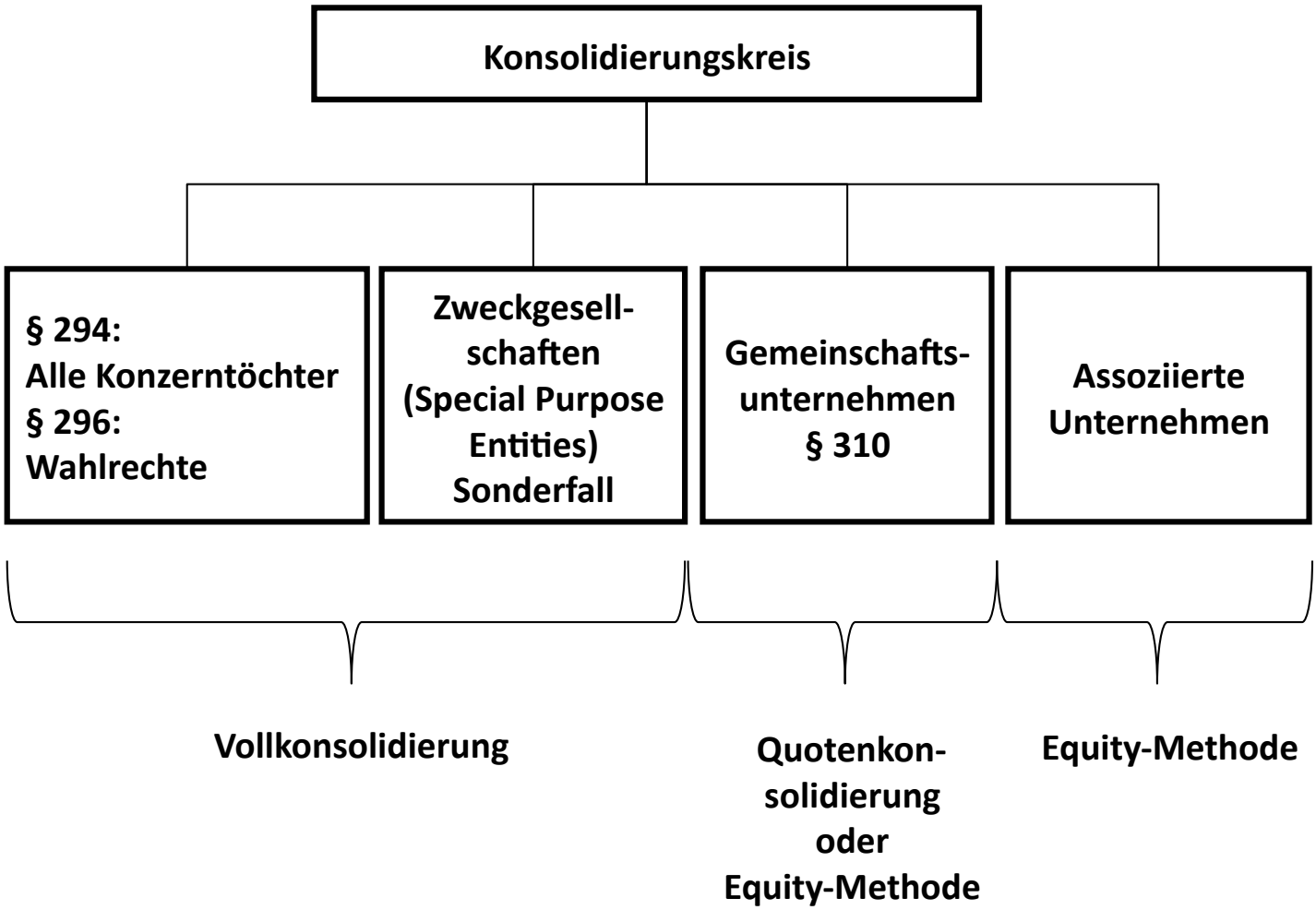
Konsolidierungskreis
§ 294:
Alle Konzerntöchter
§ 296:
Wahlrechte
Zweckgesell-schaften (Special Purpose Entities) Sonderfall
Gemeinschafts-unternehmen § 310
Assoziierte Unternehmen
Vollkonsolidierung
Quotenkon-solidierung oder Equity-Methode
Equity-Methode

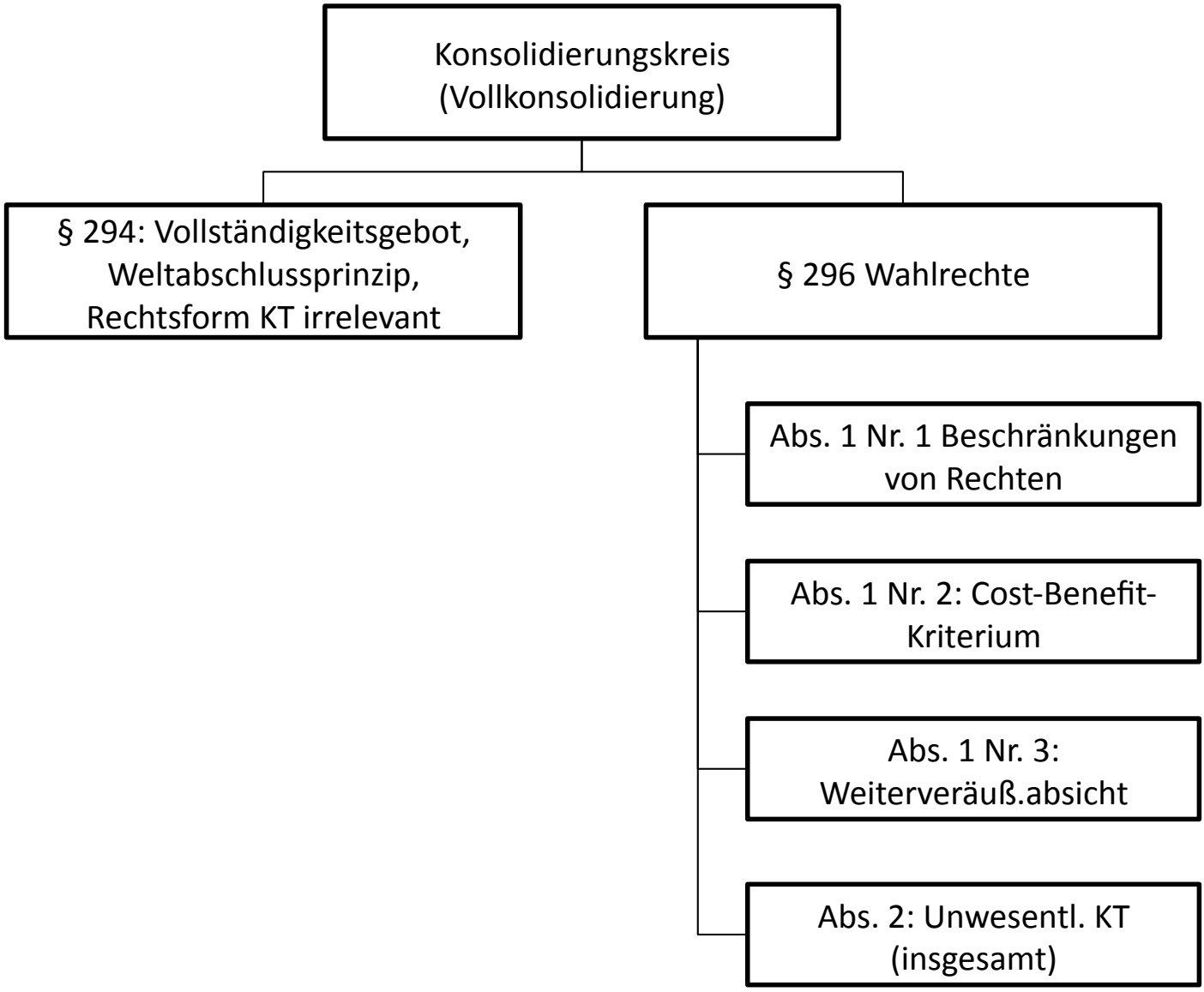

Ratio: In den Fällen des § 296 (1) fehlt oft die einheitl. Leit. Durch die wahlweise Nicht-Konsol. kann die aktienrechtliche Tradition fortgeführt werden.
Grds. der Stetigkeit gilt, Vergleichbark. über § 294 (2)HGB abgesichert
Anhangangaben für konsol. KT in § 313 Abs. 2 HGB normiert.
IFRS: Wahlrechte für unwesentl. KT und aufgrund von Cost-Benefit-Überlegungen (F. 44). Bei Veräußerungsabsicht greift unter sehr restrikt. Bed. IFRS 5 (gleichwohl sehr praxisrelevant). Bei Leitungsbeschränkungen wird Control-Kriterium nicht erfüllt, es fehlt an M-T-Verhältnis.

Konsolidierungskreis IFRS: Verbote

1. Eine KT fällt unter IFRS 5 (IAS 28.12, Fussnote)
   (Zuvor: Weiterveräußerungsabsicht, in praxi: bis 5 Jahre)
   IFRS 5.6 ff:
   - KT muss unmittelbar verkaufsfähig sein
   - Verkauf ist „hochwahrscheinlich“
     - ↳ Management qua Plan verpflichtet (Investment…; konkrete Vetragsverhandlungen)
     - ↳ aktive Verkaufsbemühungen
     - ↳ angestrebter Preis soll angemessen zu fair value sein (keine Schein-Veräußerungsabsicht, aber sonst Unsinn)
     - ↳ Verkauf voraussichtl. innerhalb von 12 Monaten (sehr restrikt. Ausnahmen möglich)

     Folge: AK oder niedrigerer Fair Value; Sonderausweis

     2.Beschränkung des Einflusses in allgem. Control-Definition aufgegangen (IAS 28.22) → es gibt keine KT

Merkmale und Funktionen SPE

- Gründung für eine einzige, genau definierte Aufgabe bzw.

  Geschäftsaktivität bspw. Durchführung von Leasinggeschäften, Forschung-& Entwicklung, Verbriefung von Finanzinstrumenten, Umsetzung umfangreicher Projekte

- Einschaltung eines „Autopiloten“ – durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Vereinbarungen werden nahezu alle Entscheidungen bzgl. der Geschäftstätigkeit vorherbestimmt

- Transfer von Vermögensgegenständen und Schulden auf eine speziell dafür gegründete Zweckgesellschaft und / oder Nutzung dieser Objekte

- Motivation ⇒ Haftungsbegrenzung – Abkopplung des Finanzierungsrisikos vom allgemeinen Unternehmensrisiko, Erhalt besserer Finanzierungskonditionen, Schonung von Finanzierungsspielräumen, Verbesserung oder Erhalt von Bilanzrelationen, Steueroptimierung, vorzeitiger Ausweis von Gewinnen – dies alles darf nicht durch eine Konsolidierung gefährdet werden
- dieses Ziel wird durch gesellschaftsrechtliche Konstruktion erreicht, die die jeweiligen Konsolidierungskriterien in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen berücksichtigt

„The basic drives of humans are few: to get enough food, to find shelter and to keep dept off the balance sheet.“ (Kieso u.a. zit. nach Pellens/ Sellhorn/Streckenbach; KoR 2003, S. 191)

SIC 12: Indikatoren für Zweckgesellschaften

a) Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft ist auf Initiator ausgerichtet

b) Initiator hat die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens der Zweckgesellschaft an sich zu ziehen (oder Autopilot)

c) Initiator hat das Recht, die Mehrheit des Nutzens der Zweckgesellschaft an sich zu ziehen und trägt deshalb eventuell deren Risiken

d) Initiator behält die Mehrheit der mit der Zweckgesellschaft verbundenen Residual- /Eigentümerrisiken oder Vermögenswerte (Leasing), um Nutzen daraus zu ziehen

ABS

X plant eine Geschäftsausweitung und verfügt wegen des bisherigen Wachstums über einen hohen Forderungsbestand.

Bilanz

Forderungen	10	Eigenkapital	5
Sonstige Aktiva	30	Fremdkapital	35
	40		40

→ Kreditlinien sind ausgeschöpft
→ Eigene Bonität schlecht: hohe FK-Kosten
→ EK zu teuer und langwierige Beschaffungswege
→ Factoring uninteressant, da Kunden nicht informiert werden sollen
→ Bonität der Zweckgesellschaft günstiger, Zugang zum Kapitalmarkt

Bilanz (t_2)

		Eigenkapital	5
Sonstige Aktiva	30	Fremdkapital	25
	30		30

ABS-Gesellschaft

Forderungen	10	↷ Kapital-markt

Stufe 1:
Wirtschaftliches Eigentum muss auf Zweckgesellschaft übergehen
Stufe 2:
Zweckgesellschaft ist kein Tochterunternehmen
Problem: Autopilot ersetzt einheitliche Leitung ?
Satzung = Resultat der Interessendurchsetzung der Beteiligten !

Bilanz t_1

LO	20	Eigenkapital	10
Sonstige Aktiva	40	Fremdkapital	50
	60		60

Sale-and-lease-back

t_2

		Eigenkapital	10
Sonstige Aktiva	40	Fremdkapital	30
	40		40

→ Bonität (EK-Quote)
→ Liquidität
→ Refinanzierungskosten der Zweckgesellschaft
→ Verluste der Zweckgesellschaft bei Gesellschaften steuerwirksam
→ eventuell: Veräußerungsgewinn des LO

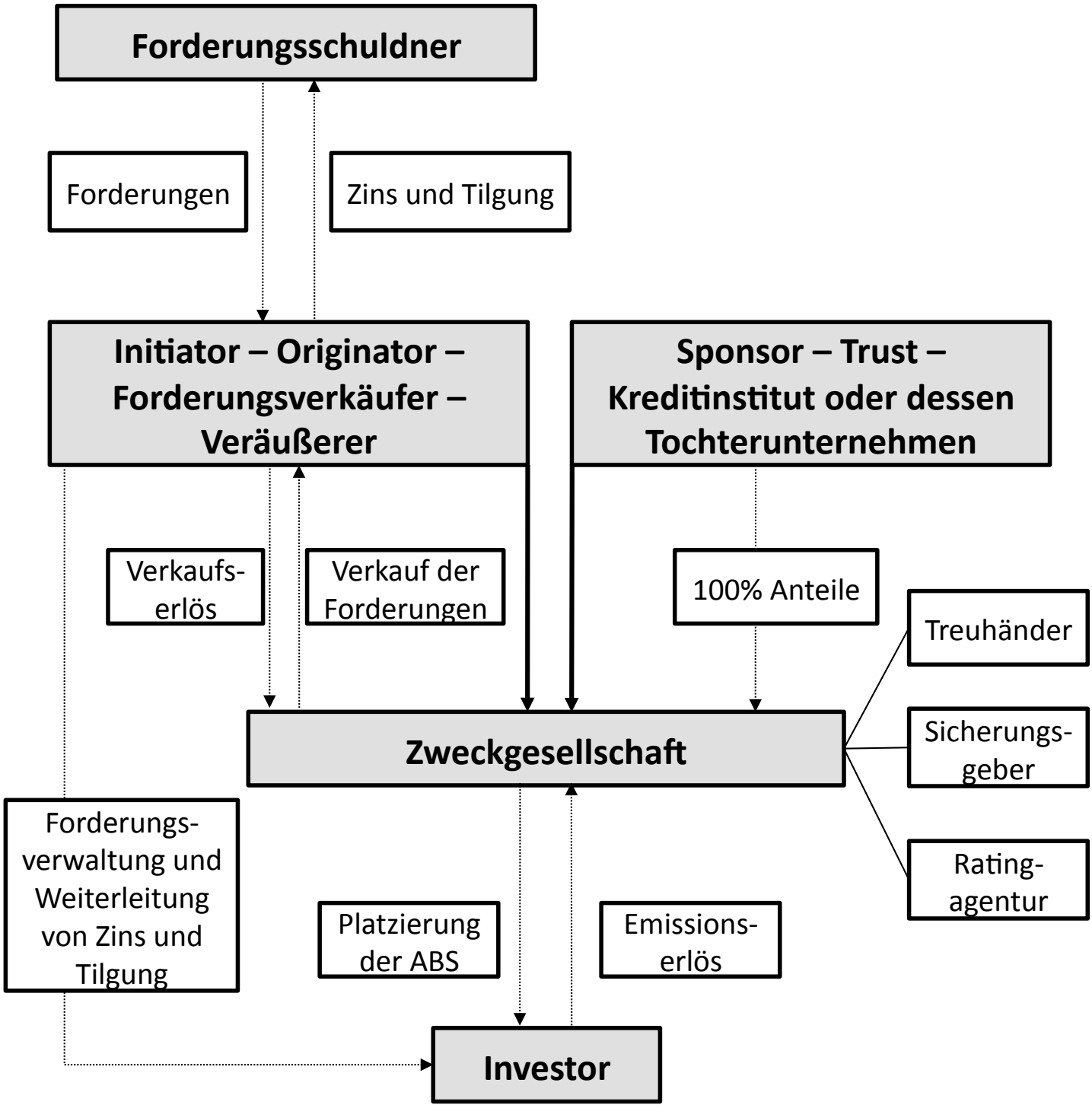
Forderungsschuldner
Forderungen
Zins und Tilgung
Initiator – Originator – Forderungsverkäufer – Veräußerer
Sponsor – Trust – Kreditinstitut oder dessen Tochterunternehmen
Verkaufs-erlös
Verkauf der Forderungen
100% Anteile
Treuhänder
Zweckgesellschaft
Sicherungs-geber
Rating-agentur
Forderungs-verwaltung und Weiterleitung von Zins und Tilgung
Platzierung der ABS
Emissions-erlös
Investor

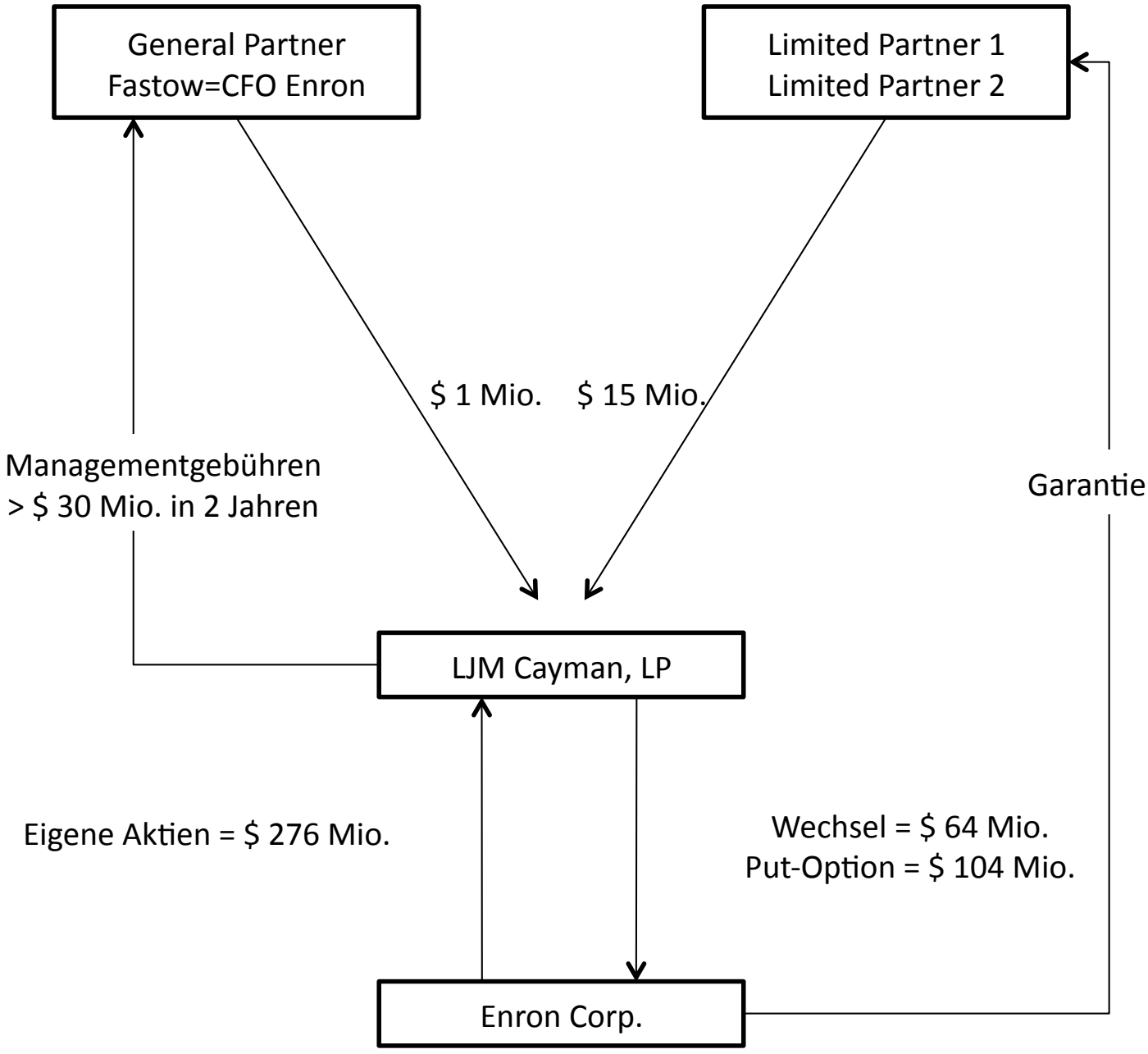
General Partner
Fastow=CFO Enron
Limited Partner 1
Limited Partner 2
$ 1 Mio.
$ 15 Mio.
Managementgebühren
> $ 30 Mio. in 2 Jahren
Garantie
LJM Cayman, LP
Eigene Aktien = $ 276 Mio.
Wechsel = $ 64 Mio.
Put-Option = $ 104 Mio.
Enron Corp.

Fragen (Zweckgesellschaften):

1.Warum gibt es im Bilanzrecht überhaupt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise? Geben Sie bitte Beispiele an. Welche Vorteile hätte eine eher formalrechtliche Behandlung.

2.Warum haben Unternehmen iaR kein Interesse daran SPE zu konsolidieren?

3.Wären SPE auch nach den Kriterien des § 290 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 – 3 HGB als KT zu qualifizieren. Fallen sie ohne SIC 12 unter das Control – Konzept nach IAS 27?

4.Ein Unternehmen bilanziert ein Leasingobjekt nicht, wenn es nicht als wirtschaftlicher Eigentümer nach IAS 17 oder den Leasingerlassen gilt (Chancen – Risiken – Ansatz). Ist es dann sinnvoll, wenn das Leasingobjekt trotzdem in den KA zu übernehmen ist, weil die Leasinggesellschaft als KT nach dem Control – Konzept gilt?

5.In der Finanzmarktkrise spielten SPE, insbesondere ABS- und MBS – Gesellschaften eine zentrale Rolle. Wie funktionierte das Geschäft? Wie kam es zu der Krise? Hätte sich diese auch ohne Qualifikation als KT in den Einzelabschlüssen niederschlagen müssen? Wird durch eine Konsolidierung der SPE den Risiken besser Rechnung getragen? Handelt es sich bei Vermögen und FK der ABS – Gesellschaft tatsächlich um Konzernvermögen, - schulden?

6. **Ein Automobilhersteller hat ein Vertragshändlernetz mit 5000 selbständigen Händlern, an denen er iaR nicht oder nur geringfügig beteiligt ist. Es gibt aber umfassende Finanzierungsverträge (z.T. ohne Sicherheiten und zu marktunüblich günstigen Konditionen) und zusätzlich Vereinbarungen über Risikoübernahmen. Liegen SPE vor? Liefert der KA sinnvolle Informationen, wenn die Immobilien der Händler und deren Umsätze in den KA eingehen, die Forderungen/ Verbindlichkeiten zwischen KM und den Händlern aber konsolidiert werden?**
8. **Der Automobilhersteller hat auch mit Zulieferbetrieben, an denen er ebenfalls nur unwesentliche Beteiligungen hält, zusätzliche Rahmenverträge geschlossen. Sie kaufen Spezialmaschinen und erhalten dafür (private) Investitionszuschüsse. Im Gegenzug müssen sie Lieferbereitschaft und Qualitätsstandards aufrecht erhalten und dürfen auf den Anlagen nur Produkte für KM herstellen. Handelt es sich um SPE?**
9. **Sind Subunternehmen bei größeren Bauprojekten oder rechtlich selbständige Versicherungsvertretungen ebenfalls potenzielle SPE?**

KA – Pflicht und Konsolidierungskreis

1. Die inländische X – GmbH ist mit 60 % an der A – AG beteiligt. Aufgrund eines Stimmbindungsvertrages kann sie in der HV höchstens 40% der Stimmrechte ausüben. An der B – GmbH (wichtiger Zulieferbetrieb) ist sie mit 3 % beteiligt. Mit der sanierungsbedürftigen B wurde ein langfristiger Darlehensvertrag abgeschlossen. Er berechtigt X zwei der drei Geschäftsführer der B zu bestimmen. An der C – GmbH ist X mit 55% beteiligt. Die C ist sehr erfolgreich und in einem speziellen Geschäftsfeld tätig. Da X mit den sehr hohen Renditen zufrieden ist und dieses Geschäftsfeld nicht beherrscht, werden auf der HV seit Jahren keine Einflussversuche auf die Unternehmenspolitik vorgenommen. Zusammen mit einem britischen Gemeinschaftsunternehmen wird ein Joint Venture in Asien betrieben (Beteiligung jeweils 50%). In welchen Fällen liegt ein M-T-Verhältnis vor?

2. Die inländische X – AG muss „eigentlich“ einen KA erstellen. Kann sie darauf verzichten, wenn ihre KM, eine Schweizer Holding, ihrerseits einen KA nach dem Schweizer Obligationsrecht erstellt?
Ändert sich an der Antwort etwas, wenn die britische Muttergesellschaft der Schweizer Holding einen KA nach US – GAAP oder IFRS erstellt?
Ein Minderheitsaktionär (2% der Anteile von X) möchte vor Gericht einen HGB – KA der X erzwingen. Hat er Chancen?

3. Die inländische X – AG hat eine Finanzdienstleistungstochter, die aufgrund des besonderen Geschäftsfeldes nicht in den KA einbezogen werden soll. Außerdem ist sie an einer rechtlich selbstständigen Wohnungsbaugesellschaft zu 100% beteiligt. Diese verwaltet den Bestand der Werkswohnungen für den X – Konzern. Bei einer kalifornischen KT ist aufgrund eines Erdbebens die EDV zusammengebrochen. Dies ist in den letzten Jahren schon mehrfach passiert. Die Daten zur Ableitung einer HB II liegen nicht vor. Eine chinesische KT arbeitet recht erfolgreich. Aufgrund eines Abkommens mit der Kantonsregierung dürfen Gewinne in den nächsten 5 Jahren aber nicht ausgeschüttet werden. X hat einen sanierungsbedürftigen englischen Wettbewerber aufgekauft. Ein kleiner Betriebsteil soll von X übernommen werden. Eine kleine luxemburgische Tochter hat keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sie wurde ausschließlich gegründet, um eine Sales-and-lease-back - Transaktion mit der X zur Wahrung steuerlicher Vorteile zu realisieren. Sind die KT zu konsolidieren? Liegen überhaupt KT vor?

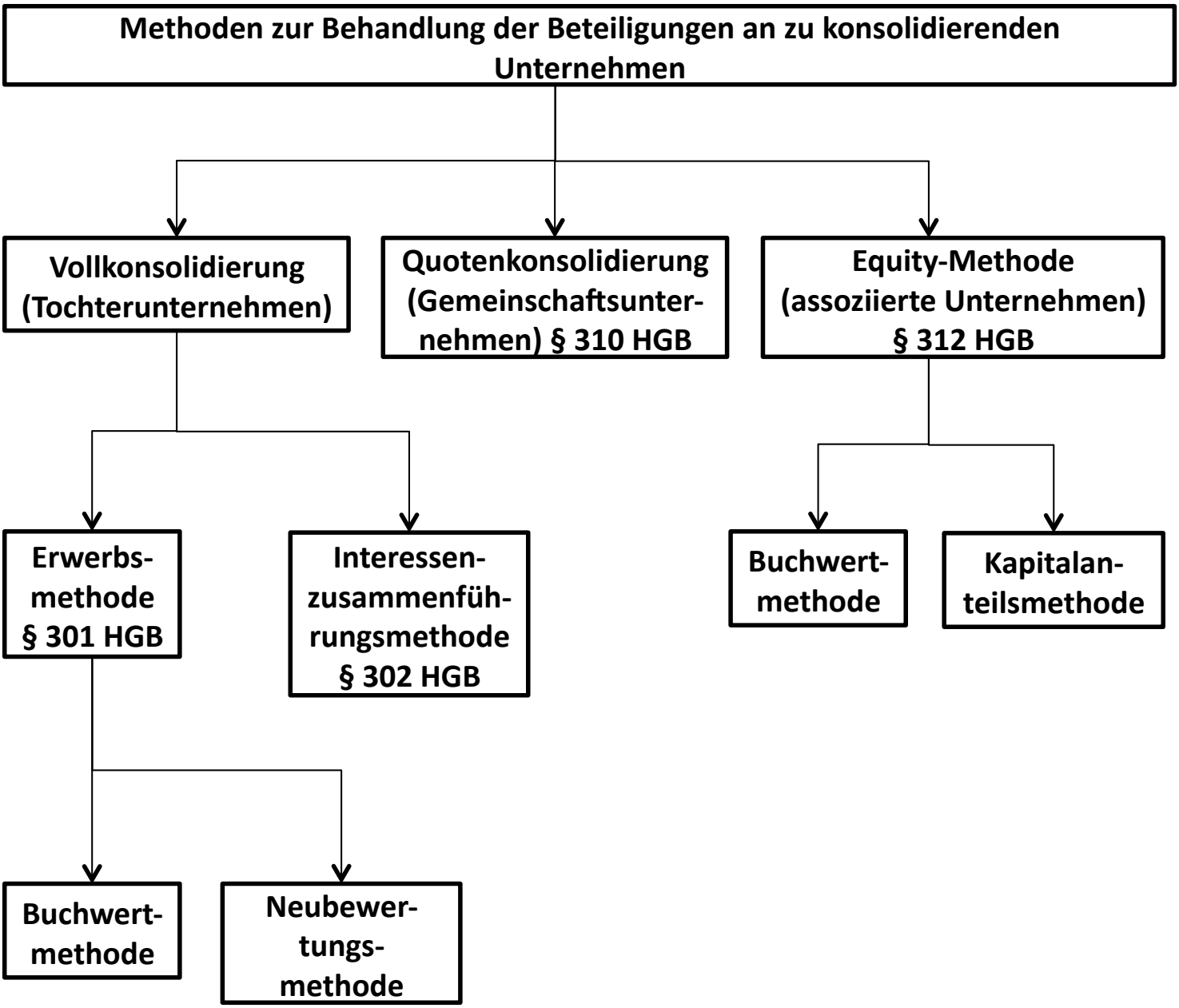
Methoden zur Behandlung der Beteiligungen an zu konsolidierenden Unternehmen
Vollkonsolidierung (Tochterunternehmen)
Quotenkonsolidierung (Gemeinschaftsunter-nehmen) § 310 HGB
Equity-Methode (assoziierte Unternehmen) § 312 HGB
Erwerbs-methode § 301 HGB
Interessen-zusammenfüh-rungsmethode § 302 HGB
Buchwert-methode
Kapitalan-teilsmethode
Buchwert-methode
Neubewer-tungs-methode

Variante 1

Bilanz A			
AV	200	EK	200
UV	200	FK	200
	400		400

Bilanz B			
AV	75	EK	100
UV	100	FK	75
	175		175

Unternehmen A kauft Unternehmen B für 100,-:
per Beteiligung an Kasse 100

Bilanz A (nach Kauf)			
AV	200	EK	200
Beteiligung	100		
UV	100	FK	200
	400		400

Summenbilanz A+B			
AV	275	EK	300
Beteiligung	100		
UV	200	FK	275
	575		575

→ Beteiligung an sich selbst
→ Beteiligung von A an B entspricht materiell gerade AV+UV-FK von B (=EK)
→ EK des Konzerns = 200

Variante 2

Bilanz A			
AV	275	EK	300
UV	300	FK	275
	575		575

Unternehmen B wird ausgegründet; ein Teil der VG und der Schulden wird übertragen

Bilanz A			
AV	200	EK	300
Beteiligung	100		
UV	200	FK	200
	500		500

Bilanz B			
AV	75	EK	100
UV	100	FK	75
	175		175

Summenbilanz A+B			
AV	275	EK	400
Beteiligung	100		
UV	300	FK	275
	675		675

→ real: keine Vermögensmehrung
keine EK - Erhöhung

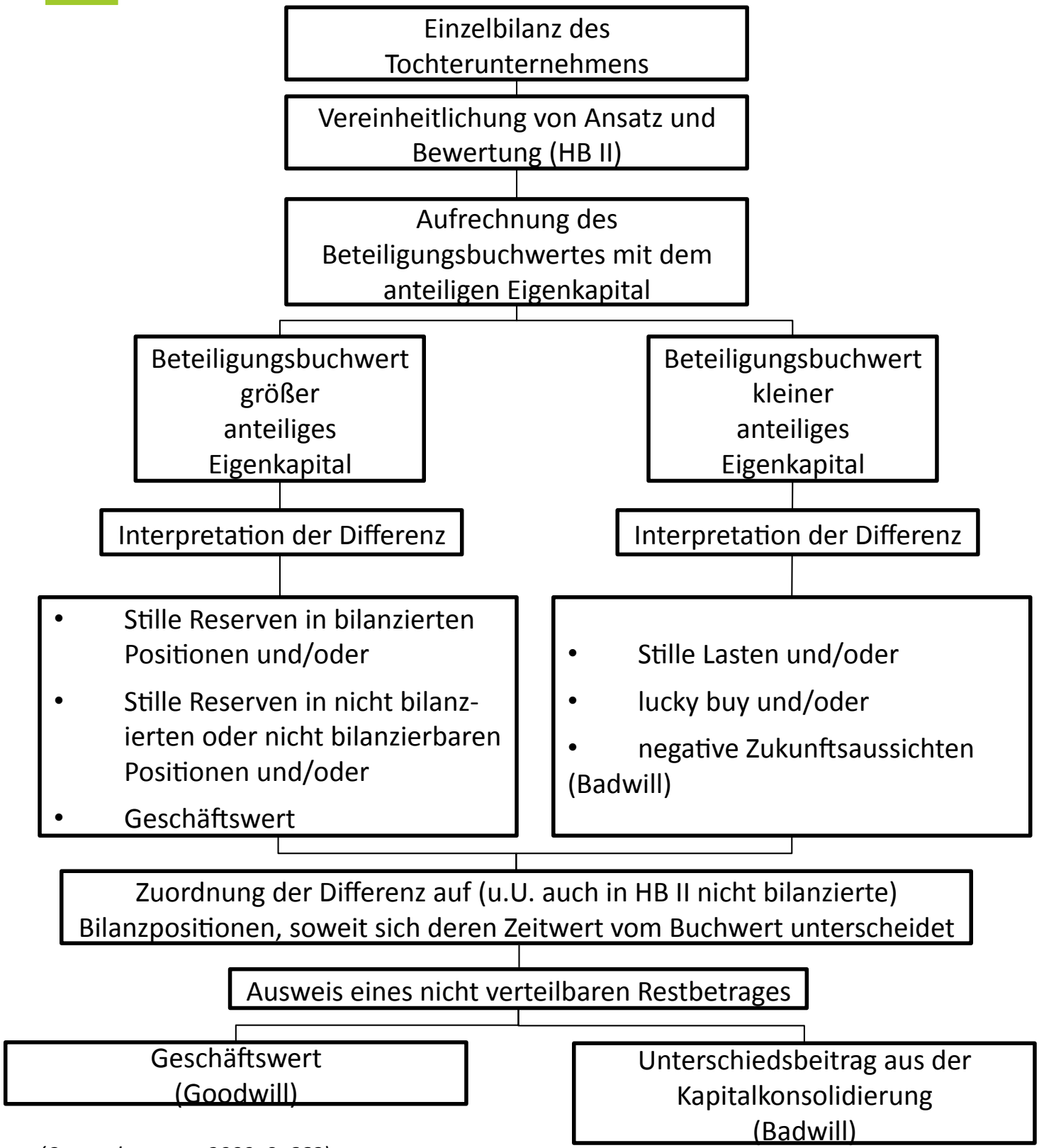

(Coenenberg u.a. 2009, S. 668)

Kapitalkonsolidierung

Buchwertmethode

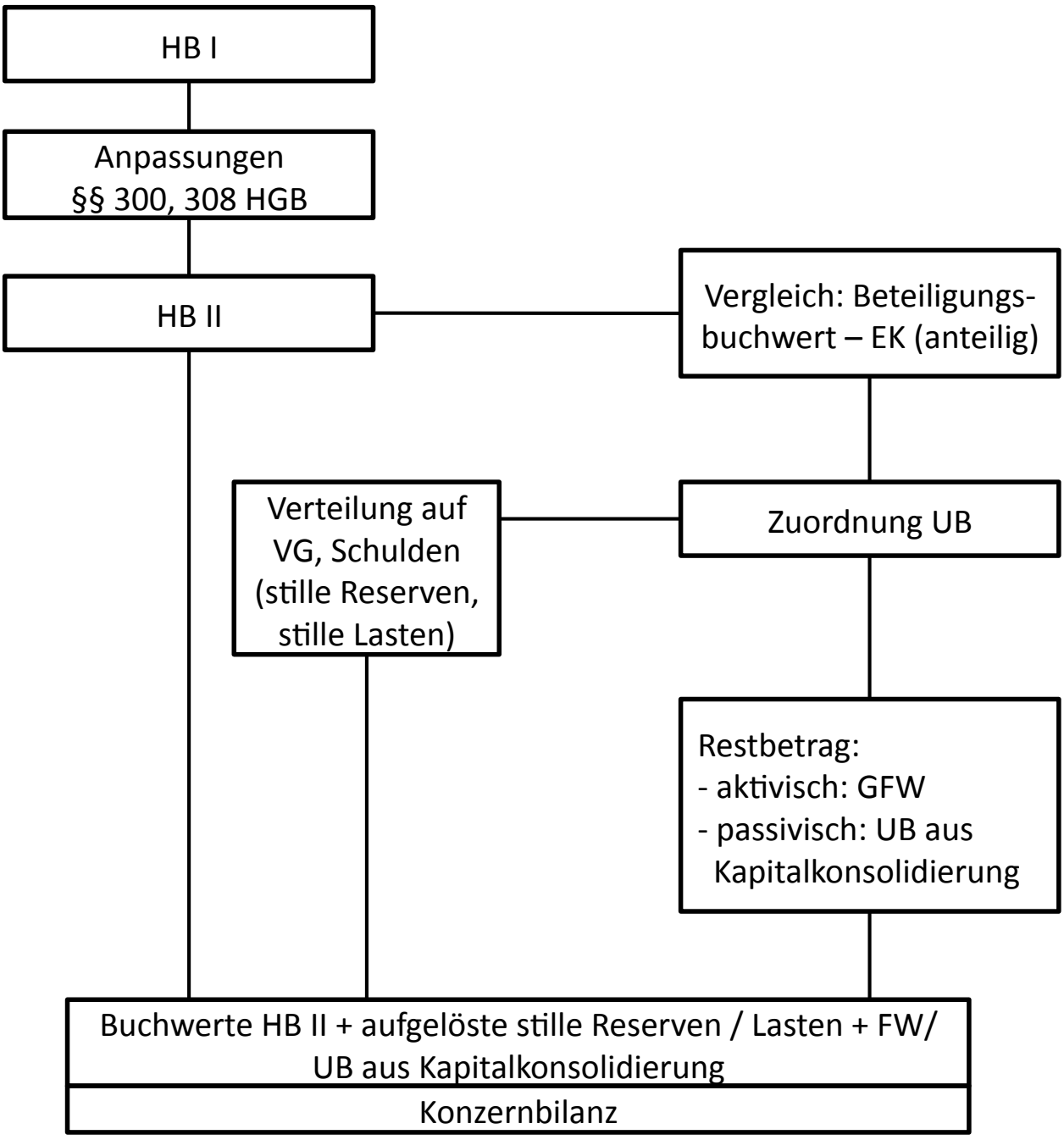

Kapitalkonsolidierung

Neubewertungsmethode

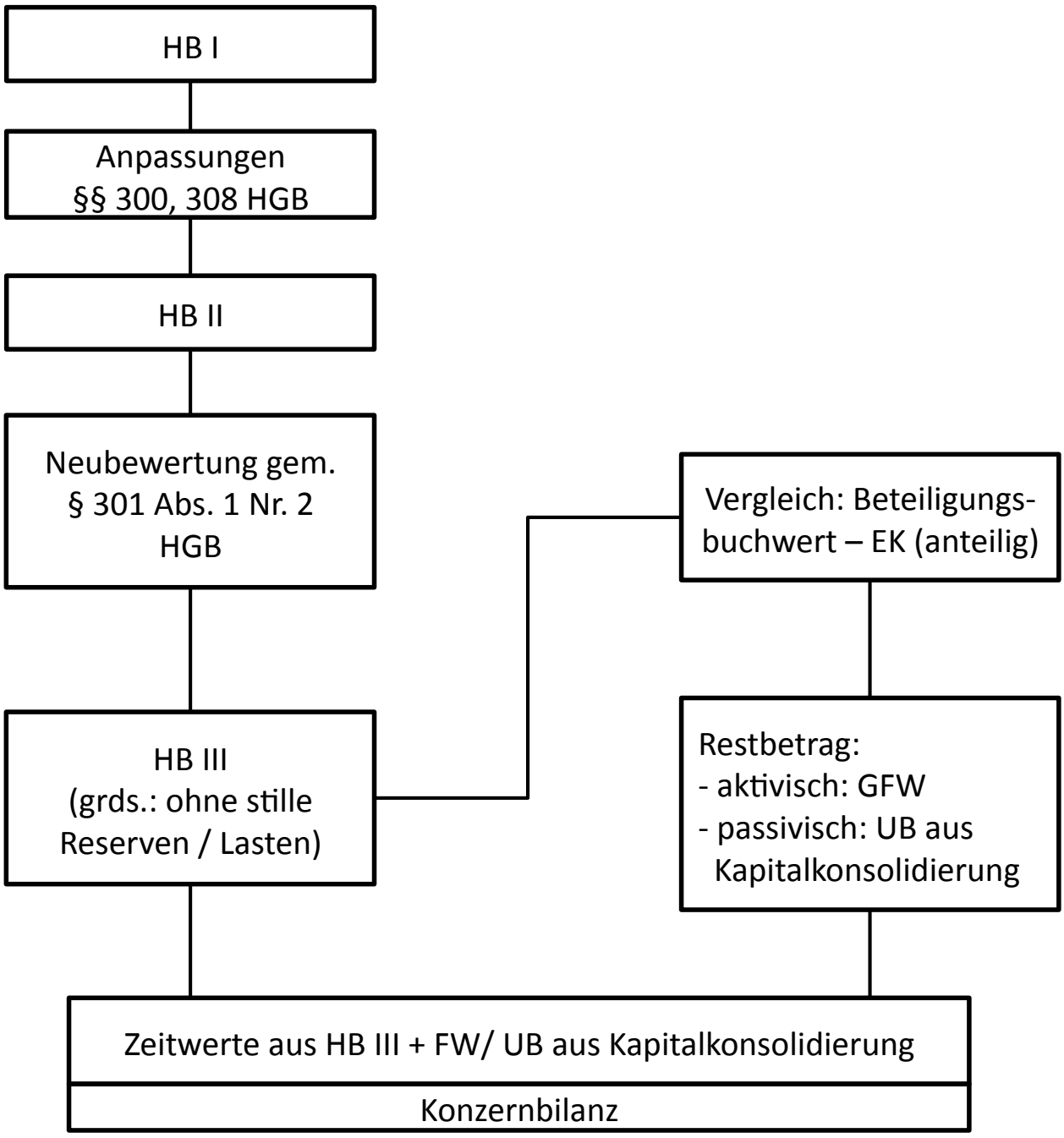

Beispiel 1: Buchwertmethode bei 100% Beteiligung (aktiver UB > stille Reserven)

	HB II			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0	500			
- Firmenwert	0	0	0			
2. Sachanlagen	6.000	3.000	9.000			
3. Beteiligungen	10.000	0	10.000			
4. Vorräte	15.000	2.500	17.500			
5. Sonstiges UV	4.000	1.500	5.500			
Summe	35.500	7.000	42.500			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	11.000			
- Kapital-RL	1.000	100	1.100			
- Gewinn-RL	500	0	500			
- JÜ	1.000	400	1.400			
2. Rückstellung	4.000	1.500	5.500			
3. Verbindlichk.	19.000	4.000	23.000			
Summe	35.500	7.000	42.500			

stille Reserven bei KT:	- Sachanlagen	2.000
	- Vorräte	1.500
	- Rückstellungen	500

Beispiel 2: Neubewertungsmethode bei 100% Beteiligung (aktiver UB > stille Reserven)

	HB II / III			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500					
- Firmenwert	0					
2. Sachanlagen	6.000					
3. Beteiligungen	10.000					
4. Vorräte	15.000					
5. Sonstiges UV	4.000					
Summe	35.500					
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000					
- Kapital-RL	1.000					
- Gewinn-RL	500					
- JÜ	1.000					
2. Rückstellung	4.000					
3. Verbindlichk.	19.000					
Summe	35.500					

stille Reserven bei KT:	- Sachanlagen	2.000
	- Vorräte	1.500
	- Rückstellungen	500

Beispiel 3: Buchwertmethode bei 100% Beteiligung (aktiver UB < stille Reserven)

	HB II			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0	500			
- Firmenwert	0	0	0			
2. Sachanlagen	6.000	3.000	9.000			
3. Beteiligungen	4.000	0	4.000			
4. Vorräte	15.000	2.500	17.500			
5. Sonstiges UV	4.000	1.500	5.500			
Summe	29.500	7.000	36.500			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	11.000			
- Kapital-RL	1.000	100	1.100			
- Gewinn-RL	500	0	500			
- JÜ	1.000	400	1.400			
2. Rückstellung	4.000	1.500	5.500			
3. Verbindlichk.	13.000	4.000	17.000			
Summe	29.500	7.000	36.500			

Beispiel 4: Neubewertungsmethode bei 100% Beteiligung (aktiver UB < stille Reserven)

	HB II / III			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500					
- Firmenwert	0					
2. Sachanlagen	6.000					
3. Beteiligungen	4.000					
4. Vorräte	15.000					
5. Sonstiges UV	4.000					
Summe	29.500					
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000					
- Kapital-RL	1.000					
- Gewinn-RL	500					
- JÜ	1.000					
2. Rückstellung	4.000					
3. Verbindlichk.	13.000					
Summe	29.500					

Anwendungsprobleme der Purchase – Methode

Die Vermögensgegenstände, Schulden, RAP und sonstige Bilanzposten sollen so in den Konzernabschluss eingehen, als ob die Muttergesellschaft sie einzeln erworben hätte **(Erwerbsfiktion)**:

1. Der Anschaffungsvorgang muss fingiert werden, da KM Anteile an einem gesamten Unternehmen erworben hat und nicht einzelne Aktiva/Passiva.
2. Die fiktiven Anschaffungskosten des Konzerns für die Einzelposten sind entscheidend, nicht die realen Einstandswerte der konsolidierten Unternehmen.
3. Nicht die realen Erwerbszeitpunkte für die Aktiva/Passiva sind relevant, sondern der spätere Zeitpunkt der Erstkonsolidierung.
4. Die Erwerbsabsicht muss präzisiert werden:
   (1) Erwerb der Kapazitäten der Tochterunternehmen zum Zwecke des Einsatzes im Rahmen des Konzerns wie bisher (Fortführungsprämisse).
   (2) Erwerb zum Zwecke der (teilweisen) Stilllegung der Kapazitäten und Versilberung des Vermögens (Teil – Liquidationsannahme).

Je nach Art der geplanten Verwendung sind unterschiedliche Wertansätze und Bilanzansätze einschlägig. Allerdings sieht IFRS 3 und das HGB nach dem BilMoG vor, dass ein objektiver FV angesetzt wird.

Beispiel 5: Buchwertmethode bei 60% Beteiligung

	HB II			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0	500			
- Firmenwert	0	0	0			
2. Sachanlagen	6.000	3.000	9.000			
3. Beteiligungen	10.000	0	10.000			
4. Vorräte	15.000	2.500	17.500			
5. Sonstiges UV	4.000	1.500	5.500			
Summe	35.500	7.000	42.500			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	11.000			
- Kapital-RL	1.000	100	1.100			
- Gewinn-RL	500	0	500			
- JÜ	1.000	400	1.400			
- Mind.anteil						
2. Rückstellung	4.000	1.500	5.500			
3. Verbindlichk.	19.000	4.000	23.000			
Summe	35.500	7.000	42.500			

stille Reserven bei KT:	- Sachanlagen	2.000
	- Vorräte	1.500
	- Rückstellungen	500

Beispiel 6: Neubewertungsmethode bei 60% Beteiligung

	HB II		HB III	Konsolidierung		
	KM	KT	KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0				
- Firmenwert	0	0				
2. Sachanlagen	6.000	3.000	5.000			
3. Beteiligungen	10.000	0	0			
4. Vorräte	15.000	2.500	4.000			
5. Sonstiges UV	4.000	1.500	1.500			
Summe	35.500	7.000	10.500			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	1.000			
- Kapital-RL	1.000	100	100			
- Gewinn-RL	500	0	4.000			
- JÜ	1.000	400	400			
- Mind.anteil						
2. Rückstellung	4.000	1.500	1.000			
3. Verbindlichk.	19.000	4.000	4.000			
Summe	35.500	7.000	10.500			

stille Reserven bei KT:	- Sachanlagen	2.000
	- Vorräte	1.500
	- Rückstellungen	500

Vergleich der Konzernbilanzen der Beispiele 5 (Buchwertmethode) und 6 (Neubewertungsmethode)

Buchwertmethode

Patent	500	Eigenkapital	12.500
Firmenwert	6.700	Anteile Minderheiten	600
Sachanlagen	10.200	Rückstellungen	5.200
Vorräte	18.400	Verbindlichkeiten	23.000
Sonstige Vermögensgeg.	5.500		
	41.300		41.300

Neubewertungsmethode

Patent	500	Eigenkapital	12.500
Firmenwert	6.700	Anteile Minderheiten	2.200
Sachanlagen	11.000	Rückstellungen	5.000
Vorräte	19.000	Verbindlichkeiten	23.000
Sonstige Vermögensgeg.	5.500		
	42.700		42.700

1. Die Bilanzsumme ist bei der Neubewertungsmethode größer, da auch die Minderheitenanteile an den stillen Reserven aufgelöst werden.
2. Beide Bilanzen enthalten nur begrenzt Zeitwerte, da nur (anteilige) stille Reserven der Tochterunternehmen zum Erwerbszeitpunkt aufgelöst werden. Reserven des Mutterunternehmens und zeitlich nach dem Erwerbszeitpunkt gebildete stille Reserven der Tochterunternehmen bleiben unaufgelöst.
3. Die Eigenkapitalquote ist bei der Neubewertungsmethode günstiger, da das Eigenkapital, das auf die Minderheitsgesellschafter entfällt um die anteiligen stillen Reserven höher ist.
4. Deshalb ist der Anteil der Minderheiten am Konzernkapital größer.
5. Das Verhältnis der Eigenkapitalanteile des Mutterunternehmens und der Minderheitsgesellschafter ist in beiden Bilanzen verzerrt:
   - Bei der Buchwertmethode ist der Minderheitenanteil am Konzernvermögen unterbewertet, da nur auf das Mutterunternehmen entfallende stille Reserven bei den Tochterunternehmen aufgelöst wurden. Das Minderheitenkapital ist auf Buchwertbasis bewertet.
   - Bei der Neubewertungsmethode ist der Minderheitenanteil am Konzernvermögen überbewertet, da die Minderheitenanteile vollständig zu Zeitwerten erfasst sind und die Anteile des Mutterunternehmens nur zum Teil. Das Vermögen der Mutter selbst ist zu Buchwerten erfasst

   6. Inwieweit sich die Struktur der Aktiva unterscheidet hängt davon ab
   – in welchen Bilanzposten stille Reserven stecken
   – wie hoch der Minderheitenanteil ist.
   7. Da aufgelöste stille Reserven/stille Lasten in Zukunft das Schicksal der zugrundeliegenden Bilanzposten teilen, unterscheidet sich der Konzernerfolg bei beiden Methoden in Zukunft. So betragen die künftigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen bei der Buchwertmethode 10.200,- und bei der Neubewertungsmethode 11.000,-.

Beispiel 7: Folgekonsolidierung zu Beispiel 5
Buchwertmethode

	HB II			Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0	500			
- Firmenwert	0	0	0			
2. Sachanlagen	7.000	2.500	9.500			
3. Beteiligungen	10.000	0	10.000			
4. Vorräte	14.000	4.000	18.000			
5. Sonstiges UV	4.000	2.000	6.000			
Summe	35.500	8.500	44.000			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	11.000			
- Kapital-RL	1.000	100	1.100			
- Gewinn-RL	500	400	900			
- JÜ	3.000	1.000	4.000			
- Mind.anteil						
2. Rückstellung	0	1.000	1.000			
3. Verbindlichk.	21.000	5.000	26.000			
Summe	35.500	8.500	44.000			

Beispiel 7: Folgekonsolidierung BWM

1.	gez. Kapital	600			
	Kapitalrücklage	60			
	Gewinnrücklage	240			
	KAP	9.100			
			an	Beteiligung	10.000
2.	Sach-AV	1.200			
	Vorräte	900			
	Rückstellungen	300			
	FW	6.700			
			an	KAP	9.100
3.	gez. Kapital	400			
	Kapitalrücklage	40			
	Gewinnrücklage	160			
	JÜ	400			
			an	Minderheitenanteile	1.000
4.	JÜ	3.175			
			an	Sach-AV	300
			an	Vorräte	900
			an	Rückstellungen	300
			an	FW	1.675

Beispiel 8: Folgekonsolidierung zu Beispiel 6
Neubewertungsmethode

	HB II	HB III		Konsolidierung		
	KM	KT	KM+KT	Soll	Haben	KA
Aktiva						
1. Immat. AV						
- Patente	500	0	500			
- Firmenwert	0	0				
2. Sachanlagen	7.000	4.500	11.500			
3. Beteiligungen	10.000	0	10.000			
4. Vorräte	14.000	5.500	19.500			
5. Sonstiges UV	4.000	2.000	6.000			
Summe	35.500	12.000	47.500			
KAP						
Passiva						
1. EK						
- gez. Kapital	10.000	1.000	11.000			
- Kapital-RL	1.000	100	1.100			
- Gewinn-RL	500	4.400	4.900			
- JÜ	3.000	1.000	4.000			
- Mind.anteil						
2. Rückstellung	0	500	500			
3. Verbindl.	21.000	5.000	26.000			
Summe	35.500	12.000	47.500			

Beispiel 8: Folgekonsolidierung NBM

1)	gez. Kapital	600			
	Kapitalrücklage	60			
	Gewinnrücklage	2.640			
	KAP	6.700			
			an	Beteiligung	10.000
2)	gez. Kapital	400			
	Kapitalrücklage	40			
	Gewinnrücklage	1.760			
	JÜ	400			
			an	Minderheitenanteile	2.600
3)	FW an KAP	6.700			
4)	JÜ	4.175	Sach-AV		500
			an	Vorräte	1.500
			an	Rückstellungen	500
			an	FW	1.675
5)	Minderheitenanteile		an	JÜ	1.000

Literaturalternativen zu 5):

a) Nur Abschreibung für Mehrheitsgesellschafter zu Lasten des Bilanzgewinns, Minderheitenanteil erfolgsneutral
Bsp.: Minderheitenanteil an Maschinen 200

b) keine Buchung 5) → Fehlinformation (BV = -575)

Vergleich BWM – NBM (Beispiele 7 und 8)

KA (BWM)

A		P	
Immat. AV	500	gez. Kapital	10.000
FW	5.025	Kapitalrücklage	1.000
Sach-AV	10.400	Gewinnrücklage	500
Vorräte	18.000	JÜ	425
Sonst. UV	6.000	Minderheitenanteil	1.000
		(EK ges.	12.925)
		Rückstellungen	1.000
		Verbindlichkeiten	26.000
	39.925		39.925

KA (NBM)

A		P	
Immat. AV	500	gez. Kapital	10.000
FW	5.025	Kapitalrücklage	1.000
Sach-AV	11.000	Gewinnrücklage	500
Vorräte	18.000	JÜ	425
Sonst. UV	6.000	Minderheitenanteil	1.600
		(EK ges.	13.525)
		Rückstellungen	1.000
		Verbindlichkeiten	26.000
	40.525		40.525

Vergleich BWM – NBM (Beispiele 7 und 8)

	BWM	NBM
∑ JÜ	4.000	4.000
- Abschreibungen	300	500
- Materialaufwand	900	1.500
- sonst. betr. Aufwand	300	500
- Abschreibung FW	1.675	1.675
Konzern-JÜ (GuV)	825	-175
-		
-		
Konzern-JÜ (Bilanz)	425	425

Nicht (mehr) zulässige Methoden der Kapitalkonsolidierung.

1. Interessenzusammenführungsmethode (Pooling of Interests Method).

Nach § 302 HGB a.F. war es zulässig, diese Methode anzuwenden, wenn der Erwerb zu mindestens 90% erfolgte und der Kaufpreis überwiegend in Form eines Aktientausches beglichen wurde. Der Vorgang wurde eher wie ein Merger abgebildet, die Buchwerte beider Unternehmen konnten fortgeführt werden. Die Verrechnung der Beteiligung erfolgte nur gegen das gezeichnete Kapital, ein UB war gegen die Rücklagen zu buchen. Trotz diverser Unterschiede starke Ähnlichkeit mit Buchwertmethode nach § 24 UmwG.

2. Fresh – Start – Methode: Theoretisch könnte eine Fusion auch so abgebildet werden, dass beide Partner eine Neubewertungsbilanz erstellen und den originären FW ansetzen.

Beispiel: KM erwirbt 90% der Anteile an KT für 500, die durch eigene Aktien (durch Kapitalerhöhung geschaffen) bezahlt werden. Die HB II weisen folgende Buchwerte auf.

	KM	KT
Sachanlagen	1.000	300
Beteiligung	500	-
Vorräte	500	200
Grundkapital	300	200
Rücklagen	400	100
JÜ	-	100
FK	1.300	100

Angaben: Stille Reserven KT Sachanlagen 50, FK 20; stille Reserven KM Vorräte 100, stille Last KM FK 30; geschätzter FW KM 200.

Aufgaben/Fragen:

1. Führen Sie die Kapitalkonsolidierung nach der BWM, der NBM, der PoI – Methode und der Fresh – Start – Methode durch.
2. Worin bestehen die wichtigsten Unterschiede in der Konzernbilanz nach der Erstkonsolidierung?
3. Die Abschaffung der PoI – Methode wurde weltweit von Unternehmen kritisiert, da sie auch ökonomisch sinnvolle M & A – Transaktionen verhindern würde. In den Jahren zuvor waren viele sehr große Deals in den USA nach dieser Methode abgebildet worden. Welche Vorteile bietet sie den KA – Erstellern?
4. Ist die Abschaffung der Methode aus Investorensicht (Informationsnutzen) plausibel?
5. Wäre die Fresh – Start – Methode eine sinnvolle Alternative?

Arbeitsschritte für Erstkonsolidierung (HGB, IFRS, US – GAAP): Purchase Price Allocation (Kaufpreisallokation).

1. Bestimmung des Erwerbers
2. Bestimmung des Erwerbszeitpunktes
3. Festlegung der AK der Beteiligung
4. Festlegung der Integrationsstrategie
5. Identifikation und Bewertung der übernommenen Aktiva und Passiva
6. Behandlung eines verbleibenden Saldos

Bestimmung des Erwerbers

1. Oftmals einfach: Das Unternehmen, das Bargeld zahlt oder Verbindlichkeiten übernimmt und im Gegenzug Anteile erhält.
2. Schwierig bei Aktientausch: Daimler und Chrysler deklarierten ihren Zusammenschluss als Merger unter gleichen (und wendeten PoI – Methode an). Rückgriff auf Ersatzkriterien notwendig.
3. Sonderfall: Reverse Aquisition nach IFRS 3, nach HGB wird auf formale Erwerberposition abgestellt.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (§ 301 Abs. 2 HGB)

1. Grundsätzlich der Erwerbstermin, d.h. wenn der Erwerber wirtschaftlicher Eigentümer wird (Control erlangt). Dies kann frühestens der Vertragstermin sein, oder das „closing date": Der Erwerber zahlt Gegenleistung und übernimmt das Reinvermögen.
2. Ist dies kein Bilanzstichtag der KT, ist eine Zwischenbilanz notwendig.
3. Erleichterung durch adjustment period.
4. Tranchenweiser Erwerb: Zeitpunkt zu dem KT erstmals Tochter wurde.
5. Zeitpunkt des ersten KA oder der Nichtinanspruchnahme eines Wahlrechtes nach § 296 HGB.

Beispiel zu zeitlichen Verwerfungen:

KM hat 100 % der KT am 31.12.1996 erworben für 100. In der HB II betrug das EK der KT 50, sie hatte stille Reserven bei einem Gebäude von 20. KT wurde als unwesentlich eingestuft und soll erstmals am 31.12.2009 konsolidiert werden. Das EK in der HB II beträgt zu diesem Zeitpunkt 90, es gibt stille Reserven beim Vorratsvermögen von 10 und eine Pensionsrückstellung in Höhe von 5 wurde nicht passiviert.

a) Welche Konsolidierungsbuchungen ergeben sich für die Erstkonsolidierung (1996 und 2009)?

b) Warum wird in solchen Fällen die Erleichterungsregel des § 301 Abs. 2 idR in Anspruch genommen?

c) Welche Falschinformationen liefert der KA deshalb?

Ausgangspunkt der PPA: FW – Definition

FW = AK Beteiligung – (VG – FK)

§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB (VG, FK sind zu Zeitwerten anzusetzen, mit Ausnahmen!!)

FW = AK Bet. – (VG – FK $\pm$ RAP $\pm$ SoPo)

§ 301 Abs. 1 S. 2 HGB (Bilanzposten KT zum Zeitwert, mit Ausnahmen!!)

FW = AK Beteiligung – (VW – FK)

IFRS 3 VW und FK sind nicht deckungsgleich mit HGB und Zeitwerte ebenfalls mit Ausnahmen anzusetzen).

Merke: FW ist reine Residualgröße (passiver UB später). Um ihn zu ermitteln müssen alle anderen Größen bekannt sein.

KM erwirbt 100 % der KT für 1.000. Der Buchwert des EK der KT beträgt 400.

Warum hat KM mehr bezahlt?

→ Stille Reserven und Lasten im bilanzierten Reinvermögen + 100.

→ Erwerb von Intellectual Capital von 200 (davon geschäftswertbildende Faktoren 50).

→ Fortführungs – Goodwill der KT (ohne Änderung der Unternehmensstrategie) 50.

→ Restrukturierungspotenzial von 100.

→ Synergiepotenziale von 50 werden erwartet.

→ Erwerb strategischer Realoptionen von 50.

Frage: Wie hoch ist der bilanzielle FW?

Ausgangsbeispiel: A erwirbt das Reinvermögen von B für 100. Es wird Vermögen im Wert von 150 übernommen und Schulden von 90. Wie sieht die zugehörige Buchung beim Erwerb aus?

Was ändert sich, wenn zusätzlich ein immaterieller VG im Wert von 10 identifiziert wird?

Was ändert sich, wenn A eine zusätzliche Rückstellung von 20 ansetzt?

Welche bilanzpolitischen Überlegungen spielen eine Rolle, ob immaterielle VG und Rückstellungen besonders sorgfältig geprüft werden oder eher weggelassen werden? Welche Interessen haben Gläubiger, Analysten, Prüfer und Standardsetter?

Bestimmung der AK der Beteiligung (§ 255 Abs. 1 HGB)

1. Zu den AK gehören alle Aufwendungen des Erwerbers einschließlich (nachträglicher) ANK und Anschaffungspreis - Minderungen.
2. Übernommene Schulden gehören zu den AK (Achtung: für deren Bewertung gibt es z.T. Sonderregeln).
3. Erfolgt die Bezahlung nicht in bar, sondern durch Hingabe eigener Aktien, die vorab erworben wurden, gelten die Tauschgrundsätze.
4. Werden die Aktien durch Kapitalerhöhung erst geschaffen, gelten die Grundsätze für die Bewertung von Sacheinlagen.

Anschaffungskosten, Aufwand oder Verrechnung mit anderen Bilanzposten?

	HGB	IFRS 3
Kosten der Entscheidungsvorbereitung (Bewertungsgutachten etc.)		
Honorare für WP, RA, Notar etc.		
Kosten der FK – Beschaffung		
Kosten der EK – Beschaffung		
Grunderwerbsteuer für mit erworbenes Grundstück		

Beispiele /Fragen zu den AK Beteiligung

1. KM hat eine Beteiligung erworben. Hierfür fielen folgende (aufwandsgleiche) Kosten an: Kaufpreis 100, Aufwendungen für Due Diligence 5, Notargebühren und Beraterkosten 4, FK – Kosten zur Finanzierung des Kaufpreises von 2. Wie hoch sind die AK?
2. Die AK für KT betragen 100 (Barzahlung). Das übernommene Vermögen beträgt 140, die Verbindlichkeiten 40 und die Rückstellungen 30. Wie ist der Erwerb einzubuchen? Was ändert sich, wenn im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass eine mit 20 bewertete Prozessrückstellung zu einer Kaufpreisanpassung führt, wenn die Schadenssumme letztlich abweicht und a) nur 10 oder b) 30 beträgt?

3. Warum sind bei vielen M & A – Geschäften Aktien als Transaktionswährung zunehmend interessant geworden?
4. KM erwirbt KT und bezahlt mit eigenen Aktien, die sie zuvor über die Börse erworben hat. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lag der Börsenwert der eigenen Aktien bei 100, beim Übergang des Reinvermögens bei 105 und bei der Hingabe der Gegenleistung bei 108. Wie hoch sind die AK der Beteiligung?
5. KM erwirbt KT, die über Vermögen von 150 verfügt und über FK von 90. Bezahlt wird mit vorab erworbenen eigenen Aktien, deren AK 90 betrugen, die im letzten JA aber nur noch mit 80 angesetzt wurden. Der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Übernahme beträgt 100, der Steuersatz der KM beträgt 30 %. Wie hoch sind die AK und der FW?

6. KM erwirbt KT mit einem Vermögen von 120 und FK von 90, indem 40 eigene Anteile hingegeben werden (Nennwert 1 je Aktie). Der aktuelle Börsenkurs beträgt 1,5 je Aktie. Im Kapitalerhöhungsbeschluss ist festgelegt, dass (a) das Agio vollständig in die Kapitalrücklage einzubuchen ist. (b) Dass die Kapitalrücklage um 10 erhöht werden soll. (c) Es wird gar nichts über die Kapitalrücklage festgelegt. Wie hoch sind die AK der Beteiligung und der FW jeweils?
7. KM erwirbt die KT (wie bei 6) für 40 eigene Aktien mit einem Nennbetrag von 40 und einem Agio von 20. Im Spruchstellenverfahren wird zwei Jahre später entschieden, dass weitere 10 in bar zu zahlen sind, da der Kaufpreis unangemessen niedrig war. Wie hoch sind die AK? Wie ist bilanziell vorzugehen?

8. Ändert sich an der Antwort zu 7. etwas, wenn die Kaufpreisanpassung auf eine vertragliche Kursgarantie und nicht auf ein Spruchstellenverfahren zurückgeht?
9. Wie wäre zu verfahren, wenn der Kaufpreis wegen einer besonders guten Kursentwicklung nach unten angepasst wird?
10. Warum sind sog. Earn out – Klauseln theoretisch zwar sehr geeignet, um eine angemessene Risikoverteilung zu erreichen, aber praktisch mit erheblichen Problemen belastet?

Bedeutung der Integrationsstrategie für die PPA

1. Der Erwerber eines Unternehmens hat idR eigene Pläne, welche Strategie er verfolgen will und diese hat sich auch in seinen Kaufpreisvorstellungen niedergeschlagen. Erwirbt ein Kfm eine Immobilie für 100, obwohl der Marktwert 90 (oder 110) beträgt, so bucht er trotzdem: per VG an Bank 100.
2. Fraglich ist, warum dies beim Kauf einer Mehrzahl von VG oder einem Share Deal anders sein sollte. Traditionell waren die erworbenen VG mit den subjektiven AK des Erwerbers anzusetzen.
3. In § 301 Abs. 1 S. 2 HGB wird für den KA explizit auf den beizulegenden (Markt-) Wert (iSv § 255 Abs. 4 HGB), also einen objektiven Marktwert abgestellt. Die Erwerbersicht spielt demnach keine Rolle, auch wenn sie für den Kaufpreis entscheidend war (= IFRS 3).

Beispiele:

1. KM (Automobilhersteller) erwirbt einen kleineren Hersteller, der drei Marken herstellt, von denen eine nur noch für zwei Jahre fortgeführt werden soll. Damit sollen Kapazitäten vom Markt genommen und Konkurrenz zu einem eigenen Kernprodukt vermieden werden. Obwohl der Marktwert der zugehörigen Produktionsanlagen bei Fortführung 100 beträgt, misst der Erwerber ihnen nur einen Wert von 30 zu. A) Welche Folgen ergeben sich für die Übernahmebilanzierung? B) Was ist in den Folgeperioden zu beachten? C) Würde sich unter IFRS etwas ändern, wenn man IFRS 5 berücksichtigt? D) Was wäre, wenn ein KT selbst einen Teilkonzern darstellt, der jede der drei Marken in einer eigenen Gesellschaft herstellt und vertreibt?
2. KM erwirbt die KT für 100, was zu einem FW von 30 führt. KM hat vor, alsbald nach dem Erwerb einen Teil des Personals zu entlassen, um Doppelbesetzungen zu vermeiden. Ist eine Rückstellung für Abfindungen (10) zu bilden? Welche Folgen hätte dies für den FW und die GuV in den Folgeperioden?

Ansatz der übernommenen Aktiva

1. Grundsatz der Vollständigkeit: Sämtliche VG und RAP sind anzusetzen, es sei denn, es gibt ein gesetzliches Wahlrecht (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB, der über § 298 Abs. 1 HGB auch für den KA gilt).
2. Für welche Aktiva im JA enthält das HGB Ansatzwahlrechte?
3. Gelten diese auch für die Erstkonsolidierung?
4. Hat ein aktiver RAP (Beispiele?) VG – Qualität?
5. Sind aktive latente Steuern anzusetzen?
6. Unterscheidet sich der Begriff des VW (Asset) von dem des VG nach HGB? Welche Folgen hat dies für den UB aus der Erstkonsolidierung?

Besonderheiten der immateriellen VG

Problem: Diese sind in der Bilanz (und dem Inventar) des Verkäufers nicht immer angesetzt und aufgrund ihrer fehlenden (oder nachrangigen) physischen Substanz schwer zu identifizieren und ein Marktwert fehlt oftmals. Die Nichtaktivierung führt c.p. zu einem höheren FW. Da dieser die GuV in der Folge nicht immer so belastet, wie ein separierter VG, wurde ein Ansatz teilweise gezielt unterlassen.

Typische Merkmale: Nichtrivalität, Netzwerkeffekte, fehlende Exklusivität, Ausgaben – Rendite – Struktur, fehlende Marktpreise.

Immaterielle VW unter IFRS (IAS 38 und IFRS 3. 45 f) → VW – Kriterien.

1. Bilanzielle Greifbarkeit/Identifizierbarkeit (Einzelverkehrsfähigkeit nur Indikator).
2. Verfügungsmacht (Control).
3. Künftiger Nutzenzufluss (Cashflows).
4. Dem VW zurechenbarer Nutzenzufluss ist wahrscheinlich (Präzisierungen IAS 38. 57: Technische Machbarkeit, Absicht und Ressourcen für Realisation etc.).
5. AHK sind zuverlässig messbar.
6. Ergänzung/Präzisierung in IFRS 3.45 f: Ein erworbenes aktives F&E – Projekt , das die o.a. Kriterien erfüllt ist zu aktivieren und allgemein genügt Separierbarkeit vom FW oder ein vertragliches/gesetzliches Recht.

Ziel: VW – Begriff ausweiten, präzisieren, um Restgröße FW möglichst klein zu halten!

Beispiele nach IFRS

Marketingbezogene VW: Marken, Internet Domains, Geschmacksmuster.

Kundenbezogene VW: Kundenstamm, Auftragsbestand.

Technologiebezogene VW: Patente, ungeschützte Erfindungen, Rezepturen, Software.

Vertragsbezogene VW: Lizenzen, Franchise – Abkommen, Belieferungsrechte, Konzessionen.

Künstlerischbezogene VW: Schauspiele, Opern, Magazine, Zeitschriften, Bilder, Fotographien.

Aufgaben: Liegt in folgenden Fällen ein gesondert zu aktivierenden VG (HGB) oder VW (IFRS) vor oder handelt es sich um einen FW – Bestandteil.

1. Mit dem erworbenen Unternehmen wird auch dessen Bestand an Bauprojekten übernommen.
2. Das gekaufte Unternehmen verleast in großem Umfang Baumaschinen, wobei es hohe Gewinne erwartet.
3. Das Unternehmen hat einen sehr günstigen Darlehensvertrag mit der Hausbank vereinbart (Zinsvorteil).
4. Eine Kartei mit Dauerkunden geht über, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit immer wieder Aufträge vergeben werden.
5. Es wird ein laufendes F & E – Projekt übernommen, das nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 30 % zu einem Cashflow von 100 führt (IAS 38. 33 f).
6. Es wurde ein Prototyp und eine Spezialturbine übernommen.

7. Es wird ein gut eingearbeiteter Mitarbeiterstamm übernommen (workforce assembled).

8. Es wird ein Rahmenvertrag mit einem Großkunden übernommen, allerdings ohne feste Abnahmeverpflichtung.

9. Es wird ein Fußballverein gekauft. Der Marktwert der Spieler wird auf 500 Mio € geschätzt.

10. Das erworbene Unternehmen hat ein Vertragsmodell für die Spieler entwickelt, das zu beachtlichen Steuervorteilen führt und deshalb die laufenden Gehälter entlastet.

11. Das erworbene Unternehmen hat für Pensionsverpflichtungen ein Planvermögen ausgesondert (Nettobilanzierung); es besteht eine Überdeckung von 100.

12. Das erworbene Unternehmen hat kurz vor der Übernahme einen Topmanager aus seinem laufenden Vertrag herausgekauft, der auch Gf. bleiben soll.

Bewertung der übernommenen Aktiva

Da tatsächlich ein Erwerb stattgefunden hat, bieten sich Wiederbeschaffungswerte an. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Erwerber für einzelne VG/VW subjektive Pläne hat, die eine andere Bewertung nahelegen (z.B. Veräußerungsabsicht, Stilllegungsabsicht, bessere Nutzungsmöglichkeiten als Wettbewerber, die einen Überpreis rechtfertigen würden). IFRS 3 und HGB stellen allgemein auf den Fair Value ab. Dies ist ein objektiver Marktwert, der sich zwischen unabhängigen, vertragswilligen und sachverständigen bei einer Transaktion ergeben würde.

Wie könnte in den folgenden Fällen ein Fair value ermittelt werden?

VG/VW	Fair Value
Wertpapiere	
Beteiligung an GmbH	
Grundstück	
Forderung LuL	
Fertige/Unfert. Erzeugn.	
RHB	

Bsp. 1: Der Börsenkurs von Wertpapieren des UV liegt bei 100. Wie hoch ist der Bilanzwert? Was ist zum nächsten Stichtag zu berücksichtigen?

Bsp 2: Es werden UFE erworben, die der Erwerber selbst für 80 hätte herstellen können. Die Fertigstellung verursacht noch Kosten von 30, der VP liegt bei 120.

Beispiel 3: Erworbenes Grundstück mit Gebäude. Rund 20% des Gebäudes werden selbst genutzt, der Rest gewerblich vermietet. Wie könnten (fiktive) Beschaffungszeitwerte ermittelt werden? Wie kann ein DCF – Wert oder ein Ertragswert nach WertV bestimmt werden? Wie viele VG wurden erworben?

Fair Value von Intangibles

1. Market Approach: Marktpreise auf aktivem Markt, adjustierte Vergleichswerte (Alter, Qualität etc.) oder Multiplikatorenmodelle.

2. Cost Approach: Reproduktionskosten oder Wiederbeschaffungskosten.

3. Income Approach: objektivierter Nutzenbeitrag durch Einsatz.

a) Unmittelbare Cashflowprognose.

b) Lizenzpreisanalogie (Barwert ersparter Lizenzpreiszahlungen; Relief from Royality Method).

c) Mehrgewinnmethode: Vergleich mit den Cashflows eines Konkurrenten ohne diesen VW.

d) Residualmethode: Fiktion, das Unternehmen hätte nur den Immat. VW und alle anderen VW geleast. UE – Umsatzkosten – fiktive Leasingrate = Erfolgsbeitrag des immat. VW.

Fragen:

1. Für welche immateriellen VG/VW gibt es einen aktiven Markt?
2. Für ein Medikament zur Senkung von Cholesterin wird ein Marktwert gesucht. Vor einem halben Jahr wurde von einem Wettbewerber ein vergleichbares Medikament gekauft, wofür das 8 – fache des Jahresumsatzes bezahlt wurde. Kann für das nun erworbene Medikament das 8 – fache des letztjährigen Umsatzes als Fair Value akzeptiert werden?
3. Welche Bewertungsprobleme ergeben sich bei Anwendung der Reproduktionskostenmethode? Liefert die Wiederbeschaffungsmethode zuverlässigere Ergebnisse?
4. Ein Unternehmen schätzt, dass die Reproduktionskosten eines VG 100 betragen und ein Erwerb am Markt 115. Wie hoch ist der Fair Value?

5. Welche besonderen Bewertungsprobleme treten bei der Anwendung des Income Approach auf? Welche Eingangsdaten müssten jeweils geschätzt werden?

6. Ein Unternehmen kauft einen Wettbewerber auf, um ein spezielles Patent zu erwerben. Dieses soll nicht genutzt werden, um eigene Produkte und Anlagen zu schützen. Wie ist der Fair Value zu ermitteln?

7. Ist der folgende Sachverhalt anders zu beurteilen: Ein Kaufhaus erwirbt ein unbebautes Grundstück, um den Bau eines Konkurrenten in der Nähe zu verhindern? Wie könnte der Nutzen für den Erwerber quantifiziert werden? Wäre im JA oder der Steuerbilanz in der Folgebilanz eine Abschreibung geboten? Ist dies im KA anders?

Ansatz der übernommenen Passiva

Grundsatz: Die o.a. FW – Gleichung zeigt, dass alle übernommenen Schulden beim Erwerber anzusetzen und mit dem Fair Value zu bewerten sind. Da ein erhöhter Schuldenansatz cp zu einem höheren FW führt, soll dies verhindert werden. Welchen Anreiz könnte ein Unternehmen überhaupt haben, möglichst hohes FK einzubuchen?

Handelt es sich in folgenden Fällen um übernommene Schulden, die zu passivieren sind?

1. Der Verkäufer hat in der Schlussbilanz eine Garantierückstellung angesetzt.
2. Außerdem wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen passiviert.
3. In der Schlussbilanz wurde eine Schadensersatzrückstellung passiviert. Der Justitiar des Erwerbers hält eine Inanspruchnahme für wenig wahrscheinlich.
4. Eine Alt – Pensionszusage für den Geschäftsführer wurde gemäß Art 28 EG – HGB nicht passiviert.
5. Aus einem schwebenden Prozess droht eine Inanspruchnahme von 100. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme (geschätzt: nur 10 %) wurde keine Rückstellung gebildet. Der Käufer hat das Risiko durch einen Kaufpreisabschlag jedoch berücksichtigt.

6. Der Erwerber plant alsbald nach der Übernahme eine grundsätzliche Restrukturierung. Ein Zweigwerk soll geschlossen werden, wobei mit Abfindungen von 100 und Stilllegungskosten von 50 gerechnet wird. Ein anderes Zweigwerk soll verlegt werden, was zu Umzugskosten von 70 führen kann. (IFRS: Rückstellung nur zulässig, falls sie bereits in Schlussbilanz des Verkäufers angesetzt war).

7. Der Verkäufer hat in der Schlussbilanz eine Mietvorauszahlung in Höhe von 5 passiviert.

8. Für ein ausgereichtes Darlehen wurde ein Disagio von 10 passiviert.

9. Die Schlussbilanz enthält einen Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3, 273 HGB a.F.), der in Ausübung der Übergangswahlrechte nach Art 67 (3) EG – HGB fortgeführt wurde.

10. Das erworbene Unternehmen hat einen Passivposten für das Kapital eines stillen Gesellschafters angesetzt.

Bewertung der übernommenen Passiva

Grundsätzlich sind Schulden ebenfalls mit dem Fair Value anzusetzen. Dies ist iA der Barwert der erwarteten Auszahlungen. Nach IFRS 3 wird eine Ablöseperspektive unterstellt: Welchen Betrag müsste das Unternehmen aufwenden, um die Schuld vom Gläubiger abzulösen? Die US – GAAP stellen darauf ab, was ein Unternehmen verlangen würde, wenn es die Schuld isoliert übernehmen würde. Keine Rolle spielt das Vorsichtsprinzip und die individuellen Planungen des Erwerbers sind unerheblich.

Beispiele zur Ermittlung des Fair Value.

1. Ein Erwerber übernimmt eine Verbindlichkeit von nominal 100, die in zwei Jahren zurück zu zahlen ist. Sie ist vertragsgemäß mit 6 % p.a. nachschüssig zu verzinsen. Der Marktzins für Verbindlichkeiten mit zweijähriger Laufzeit beträgt 5 %.
2. Wie Fall eins, aber der Erwerber könnte sich aufgrund seines hervorragenden Ratings auch Darlehen zu 4,5 % beschaffen.
3. Das erworbene Unternehmen hat vor Jahren eine Anleihe von 100 begeben. Da seine Bonität seither deutlich schlechter einzustufen ist, rechnen die Anleihegläubiger nur noch mit einer Rückzahlung von 80.

4. Das erworbene Unternehmen hat ein Darlehen von 100 mit einem Disagio aufgenommen, das zum Übernahmetermin noch mit 2 aktiviert ist. Die Restlaufzeit beträgt noch ein Jahr, der vertraglich vereinbarte Zins 5 % (nachschüssig). Der Marktzins für vergleichbare einjährige Darlehen liegt bei 6 %.

5. Der Erwerber übernimmt eine Garantierückstellung, die der Verkäufer mit 100 bewertet hat. Der Käufer geht davon aus, dass er aufgrund seiner besseren Kostenstruktur die Garantiepflichten mit Kosten von 95 erfüllen kann. Es ist außerdem davon auszugehen, dass er mit dem Kunden einen Garantieausschluss für 93 aushandeln kann oder sie an einen Dienstleister für 91 verkaufen kann.

6. Was wäre, wenn bei ansonsten gleicher Situation der Käufer die Garantieleistung selbst nur für 105 erbringen kann, aber aus strategischen Gründen (Kundenbindung) die Leistung trotzdem selbst erbringen will?

7. Der Verkäufer hat in der Schlussbilanz eine Pflichtrückstellung für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen für ein Gebäude in Höhe von 5 passiviert. Der Buchwert des Gebäudes liegt bei 100 und dieser entspricht dem Fair Value des Gebäudes in einem sanierten Zustand. Eine Abschreibung erfolgte nicht, da es sich nur um eine vorübergehende Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 HGB handelt.

Ausnahmetatbestände nach IFRS 3

1. Pensionsverpflichtungen sind nach IAS 19 und nicht mit dem Fair Value anzusetzen (Kostenargument). Da IAS 19 erhebliche Wahlrechte enthält (insbesondere auch die Nichtberücksichtigung versicherungstechnischer Erfolge) in wesentlichem Umfange, kann dies zu Fehlern führen.

2. Latente Steuern sind ebenfalls nach IAS 12 zu bewerten, der insbesondere eine Abzinsung verbietet. Dies ist besonders bei aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge problematisch.

3. Während Eventualverbindlichkeiten anzusetzen sind, werden Eventualforderungen auch dann ausgeschlossen, wenn sie den Kaufpreis erhöht haben.

4. Unter IFRS 5 fallende langfristige VW.

Folge: Abweichungen vom sonst vorgeschriebenen Fair Value schlagen sich im FW nieder!

Ausnahmetatbestände nach HGB

1. Latente Steuern sind nach § 274 Abs. 2 HGB zu bewerten, also nicht abzuzinsen (§ 310 Abs 1 HGB). Entstehen durch die Erstellung der Neubewertungsbilanz latente Steuern, sind diese nach § 306 HGB zwingend anzusetzen, das Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB gilt nicht. Offen: Sind aktive latente Steuern aus dem JA des übernommenen Unternehmens anzusetzen?

2. Latente Steuern auf erworbene VV sind anzusetzen, falls sie die VG/VW – Kriterien erfüllen.

3. Rückstellungen sind mit dem abgezinsten Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 301 Abs. 1 HGB). Das Übergangswahlrecht des Art 67 EGHGB gilt nicht für übernommene Schulden

Bilanzierung und Bewertung des Goodwill

Grundsatz: Der Goodwill verbleibt als Saldo nach der PPA (Restgröße). Für seine bilanzielle Behandlung gab es im Zeitablauf unterschiedlichste Vorgaben (HGB/IFRS):

(1) Aktivierungswahlrecht, inkl. Teilaktivierung (§ 255 Abs. 4 HGB a.F.)

(2) Aktivierungspflicht und anschließende Rücklagenverrechnung (§ 309 Abs. 1 HGB a.F., vergleichbares Ergebnis wie bei POI).

(3) Aktivierung und pauschale Mindestabschreibung (§§ 255 Abs. 4, 309 Abs. 1 HGB a.F.)

(4) Aktivierung und planmäßige Abschreibung über ND (§ 246 Abs. 1 HGB), ggf auch außerplanmäßig.

(5) Aktivierung und lineare Abschreibung über 15 Jahre (§ 7 Abs. 1 EStG).

(6) Aktivierung als nicht abnutzbarer VW, nur Impairment only Approach (US – GAAP, IFRS)

Begründungen für IOA

Hintergrund: Abschaffung der POI – Methode erzwingt FW – Ansatz, der über kurze ND erfolgswirksam werden sollte. Die Unternehmen setzten dagegen IOA durch (US – GAAP).

(1) Keine doppelte Aufwandsverrechnung, Gleichbehandlung von externem und internem Wachstum.

(2) ND praktisch nur willkürlich zu schätzen.

(3) Kapitalmarktteilnehmer messen planmäßigen Abschreibungen keine Relevanz bei.

(4) Für wichtige Steuerungskonzepte wie EBITDA ist FW – Abschreibung irrelevant.

(5) Überbewertungen durch IOA zuverlässig ausgeschlossen.

Konzept des IOA (IAS 36)

Vergleich Buchwert mit dem höheren Betrag von Einzelveräußerungswert und Nutzwert (Value in Use). Annahme des best Use von Ressourcen. FW: nicht einzeln veräußerbar, also nur VIU zu testen. Da FW selbst keine isolierten Cashflows generiert, ist auf eine übergeordnete CGU (US – GAAP: Reporting Unit) abzustellen. Demnach sind subjektive Unternehmensbewertungen für die CGU regelmäßig geboten, wobei auf die Einheit wie sie steht und liegt abgestellt wird (keine möglichen Erweiterungsinvestitionen einrechnen).

Arbeitsschritte

1. Definition der CGU, das ist die Einheit, die isoliert Cashinflows generiert und vom Management gesteuert wird (maximal Segmentgröße).
2. Zuordnung von erworbenem FW und VW zur CGU, um deren Buchwert bestimmen zu können. Gemeinschaftliche VW sind nach einem plausiblen Schlüssel zu verteilen.
3. Festlegung des Bewertungsstichtages, der nicht dem Bilanzstichtag entsprechen muss, aber jährlich fix bleibt (mit Ausn.).
4. Planung der Cashlows und Festlegung des risikoadjustierten Zinssatzes, ohne Berücksichtigung der individuellen Steuern und Kapitalstruktur.
5. Liegt der BW der CGU unter dem Nutzwert, ist vorab der FW abzuschreiben.

6. Ein verbleibender Wertminderungsbedarf ist proportional zu den BW auf die restlichen VW zu verteilen. Allerdings sind sog. Anhaltewerte zu berücksichtigen (Einzelveräußerungswerte, individuelle Nutzwerte, Null).

7. Für den Test sind Minderheitenanteile am FW hochzurechnen; der Abschreibungsbedarf richtet sich aber nach der Anteilsquote.

8. Für den FW gilt ein strenges Wertaufholungsverbot, d.h. mögliche Zuschreibungen sind auf die anderen VW zu verteilen.

9. Während nach IFRS nur ein einstufiger Test vorgesehen ist, stellen die US – GAAP auf ein zweistufiges Verfahren ab.

Beispiel: Der zweistufige Test nach US – GAAP.

Eine Unit hat einen Nutzwert von 800. Die Buchwerte und Fair Values (in Klammer) der zugeordneten VW betragen UV 100 (150), AV 500 (600). Der FW beträgt 300.

1. Stufe: Der Buchwert der Einheit beträgt 900, deren Gesamtwert nur 800, also ist eine Wertminderung anzunehmen. Deshalb ist der „eigentliche" IOA durchzuführen, auf Basis der Fair Values.

2. Stufe: UV 150 + AV 600 abzüglich Gesamtwert von 800: es ergibt sich ein impliziter FW von 50. Der Abschreibungsbedarf beträgt 250.

Achtung: Nach IAS 36 wäre nur die erste Stufe zu prüfen, der FW nur um 100 abzuwerten!!!

Bedeutung der Abgrenzung der CGU

Grundsatz: Diese ist so klein wie möglich abzugrenzen, maximal Segmentebene.

Beispiel: Ein Unternehmen wird für 300 erworben, davon 100 FW.

a) Es wird einer CGU mit einem Buchwert von 1000 zugeschlagen, die über stille Reserven von 100 und einen originären FW von 200 verfügt.

b) Es wird einer CGU mit einem Buchwert von 500 und einem originären FW von 50 zugerechnet.

Wie hoch muss der VIU jeweils sein, damit gerade keine Wertminderung des erworbenen FW erfasst wird? Wird damit tatsächlich die Wertminderung des erworbenen FW geprüft?

Good Will bei dt. AG (IFRS)

1. Absolutgrößen des FW bei dt. börsennotierten AG hoch (Grundgesamtheit 133 Unternehmen): 133,6 Mrd € in 2005, 189,2 Mrd € 2008.
2. FW auch in Relation zum EK sehr hoch.
3. Bei ca. 20 % der Unternehmen gab es außerplanmäßige Abschreibungen, die stark schwankten (2005 – 2008: 2,92 %, 0,56 %, 0,74 %, 3,39 %) und in der Summe wesentlich niedriger als typische planmäßige Abschreibungen waren.
4. Hohes Aggregationsniveau der CGU.
5. Erläuterungspflichten (IAS 36. 134) unzureichend erfüllt (Annahmen für Cf – Prognosen, Planungszeitraum, Zins und Wachstumsraten, Interpretation von Wesentlichkeitsschwellen heterogen)

   (vgl. Kirsch/Koehn/Tinz, KoR 2008, 188 ff; Küting, DStR 2009, 1836 ff)

Ursachen geringer FW - Abschreibungen

1. „Echte“ Werthaltigkeit.
2. Erworbener FW durch originären im Zeitablauf ersetzt.
3. Große CGU, hohe stille Reserven.
4. Alterwerbe nach HGB: FW bereits abgeschrieben oder mit Rücklagen verrechnet (keine retrospektive Anpassung nach IFRS 3).
5. Freiheitsgrade beim IOA.

Full Good Will

Minderheitsgesellschafter als EK – Geber

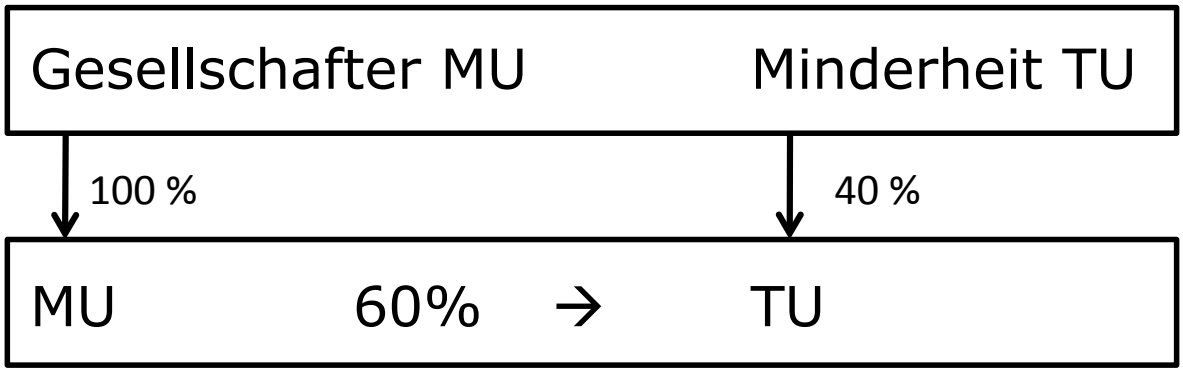

Interessentheorie (Quotenkonsolidierung)

BWM: Minderheitenanteil auf Buchwertbasis

NBM: Minderheitenanteil auf FV – Basis

Full - Good - Will – Methode (Ausdehnung der Erwerbsfiktion auf FW)

Full Good Will

IFRS 3: Wahl zur Full Goodwill Method, die für jeden Erwerb frei ausgeübt werden kann (US – GAAP: Pflicht).

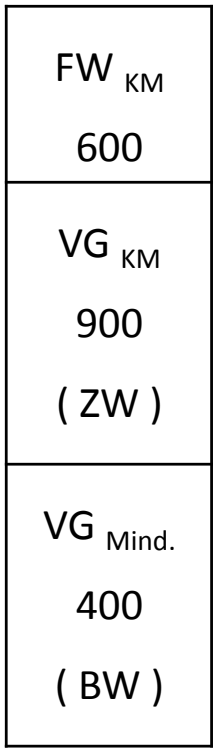

Buchwertmethode

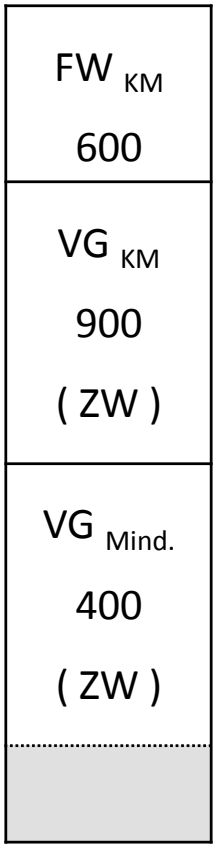

Neubewertungsmethode

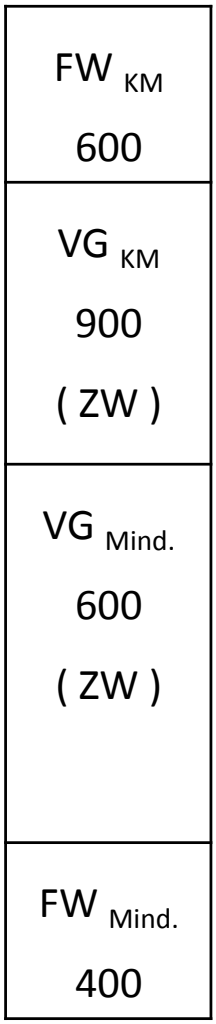

Einheitstheorie u. Erwerbsfiktion

VG BW	**= 1.000**
VG ZW	**= 1.500**
AK Bet.	**= 1.500**
Quote	**= 60%**

Full Good Will

Ermittlung des Minderheiten – Good will

1. Lineares „Hochrechnen“

2. Börsenwert – EK HB III – FW Mehrheitsgesellschafter

3. Unternehmenswert – EK HB III – FW Mehrheitsgesellschafter

Frage: Wann gibt es zwischen 2. und 3. einen Unterschied? Wann kann Methode 2 gar nicht angewendet werden?

Full Good Will

1. Entspricht Einheitstheorie (aber: diese wird sowieso nicht konsequent umgesetzt).

2. Verstoß gegen die pagatorische Basis der Rechnungslegung (gilt auch schon für HB III und für IFRS keine prinzipielle Bedeutung).

3. FW – Anteil der Mehrheitsgesellschafter teilweise verzerrt (nicht durchgängig FV, ANK nicht angesetzt, HGB: Wahlrechte bei aktienbasiertem Kauf)

4. Anomalien möglich: Mehrheitsgesellschafter macht Bargain Purchase, Minderheitenanteil enthält FW oder negativer FW für Minderheiten.

Full Good Will

Folgen von Full Good Will

1. EK steigt (Minderheitenanteil)
2. Erhöhtes Abschreibungsrisiko
3. Verschlechterte Renditekennzahlen
4. Hilft FW beim Kreditrating wirklich?

Die Behandlung eines passivischen Unterschiedsbetrages nach HGB.

Vorüberlegungen anhand eines Beispiels:

A erwirbt drei Grundstücke die jeweils einen Buchwert beim Verkäufer von 200 hatten, die Zeitwerte liegen bei 350, 250 und 300.

a) A bezahlt 1.000. Wie ist der Anschaffungsvorgang einzubuchen?

b) Was ändert sich, wenn A zusätzlich ein Hypothekendarlehen von 50 übernimmt?

c) Wie sieht die Buchung zu b) aus, wenn der A nur 600 bezahlt?

d) Wie wäre der Sachverhalt zu erfassen, wenn A die GmbH kauft, die nur über die Grundstücke und die Verbindlichkeit verfügt?

e) Wie d) aber es liegt ein Asset Deal vor?

Theoretisch könnte der passivische UB auf sehr unterschiedliche Art erfasst werden. Geben Sie jeweils an, ob diese nach HGB zulässig sind JA/KA:

(1) Abstockung der Werte des Vermögens.

(2) Passivierung einer zusätzlichen Rückstellung.

(3) Ausweis als Ertrag.

(4) Bildung einer Rücklage.

(5) Ausweis als passiver UB aus der Kapitalkonsolidierung.

Kapitalkonsolidierung

Ursachen eines passivischen UB

1. Bad will mit Charakter einer Drohverlustrückstellung.
2. Lucky buy mit EK – Qualität.
3. Zeitliche Verwerfungen: Erstkonsolidierung erfolgt nicht zum Erwerbstermin.
4. Zwischenzeitliche Beteiligungsabschreibung (str.)
5. AK der Beteiligung unterbewertet (speziell bei Bezahlung mit eigenen Anteilen).
6. Keine Fair Value – Bewertung für bestimmte Bilanzposten (PR, latente Steuern etc.)

Frage: Welche Auflösungsregel aus § 309 HGB passt jeweils?

Einheitstheorie im KA?

1. Full Good Will müßte auch für passiven UB gelten.
2. Minderheitenanteile bei Zwischenerfolgs- und Schuldenkonsolidierung abgrenzen.
3. Zukäufe und Abgänge von Anteilen bei weiterhin vollkonsolidierten KT als Kapitaltransaktion abzubilden.
4. Ausweis der Minderheitenanteile im EK.

Push – Down - Accounting

In den KA wird KT mit FV und FW übernommen, dies soll auch im JA der KT so dargestellt werden.

+ Abschreibungen FW, Verbrauch stiller Reserven bei KT erkennbar.

+ Vereinfachung der Rechnungslegung, bessere Information für Investoren.

- Minderheitsgesellschafter nicht beachtet, Probleme bezüglich der Garantiedividende.

- Trennungsprinzip nicht beachtet.

- Verstoß gegen Stetigkeitsprinzip (einmalig) und das AK – Prinzip für JA!

Derzeit: Nach HGB und IFRS nicht möglich!

Fall 1: Kapitalkonsolidierung

KM erwirbt 80 % der KT für 1.000. Das EK der KT umfasst folgende Posten: Grundkapital 400, Kapitalrücklage 200, Gewinnrücklage 200, Verlustvortrag 50. KT hat in der HB II eine stille Reserve eines Grundstückes in Höhe von 100 nicht erfasst und ein Altzusage für Pensionen in Höhe von 50 nicht zurückgestellt. Im Jahr nach der Erstkonsolidierung wird das Grundstück verkauft, die Pensionszusage ist unverändert. KT erzielt einen JÜ von 50, der Verlustvortrag aus dem Vorjahr wird mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Im Jahr drei bleibt die PR unverändert, der JÜ aus dem Vj. wird thesauriert. Das Gj. schließt mit einem JF von 100. Ein FW soll planmäßig über 10 Jahre abgeschrieben werden.

a) Führen Sie die Kapitalkonsolidierung nach der NBM für alle drei Jahre durch.

b) Führen Sie die Kapitalkonsolidierung nach der BWM für alle drei Jahre durch.

c) Wird anhand des Beispiels deutlich, warum die BWM in der Vergangenheit in der deutschen Konsolidierungspraxis dominierte?

d) Welche Änderungen würden sich ergeben, wenn die Full Goodwill – Methode angewendet wird (nach HGB unzulässig)?

Fall 2: Kapitalkonsolidierung

KM erwirbt 80 % der Anteile an KT für 8.000. Das buchmäßige EK der KT beträgt in der HB II 9.000, davon entfallen 500 auf den JÜ. Der Verkehrswert eines Grundstückes liegt 2.000 über dem Buchwert und eine Beteiligung ist um 500 unterbewertet. Die Pensionsrückstellungen sind um 500 zu niedrig angesetzt.

a) Geben Sie die Buchungen für die NBM und die BWM für die Erstkonsolidierung an.

b) Welche Methode ist zu empfehlen, wenn die Konzernleitung anstrebt, einen möglichst hohen JÜ und ein hohes EK auszuweisen?

c) Wie wäre nach IFRS 3 zu verfahren? Wäre dies auch nach HGB zulässig?

d) Was wäre bei der Folgekonsolidierung zu beachten, wenn der JÜ ausgeschüttet wird?

Fall 3: Kapitalkonsolidierung

KM hat 80 % der Anteile an KT für 2.000 erworben, das EK in der HB II beträgt 3.000. Allerdings hat KT in der HB II eine Beteiligung nicht abgewertet, obwohl der Zeitwert um 500 niedriger als der Buchwert ist. Der niedrige Kaufpreis kommt auch dadurch zustande, dass di KT für einen Schadensersatzprozess in den USA keine Rückstellung gebildet hat, da dies steuerlich nicht akzeptiert wird (wegen einer zu geringen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung). Der KA – Prüfer hat geltend gemacht, dass er eine zusätzliche Rückstellung von 1.000 für handelsrechtlich notwendig hält.

a) Geben Sie die Buchungen für die Erstkonsolidierung nach der BWM und der NBM an (ohne die Prozessrückstellung).

b) Welche Methode ist sinnvoller, wenn die Konzernleitung ein möglichst hohes EK, einen möglichst hohen JÜ und eine möglichst hohe EK – Rendite anstrebt?

c) Was würde sich ändern, wenn zusätzlich die Prozessrückstellung angesetzt wird? Käme die Konzernleitung dadurch ihren bilanzpolitischen Zielen näher?

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

1. Umgliederungen innerhalb des erworbenen EK ändern nicht den UB; Minderheitenanteil am EK immer auf Basis des aktuellen EK.
2. Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung bei KT (KM nimmt proportional teil)→ keine Folgen für UB.

   Beispiel: Erstkonsolidierung KT – per EK 500/FW 200 an Beteiligung 700. Bei KT wird das EK um 200 erhöht:

3. Ein erworbener JÜ wird ausgeschüttet.

   IAS 27.4: Darstellung als Kapitalrückzahlung (per Bank an Beteiligung bei KM oder per Bank an Beteiligungsertrag und per Abschreibung an Beteiligung).

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

HGB: Eine ausschüttungsbedingte Abschreibung auf Beteiligung ist oftmals unzulässig (kein gesunkener beizulegender Wert oder Teilwert). Da der Beteiligungsertrag der KM aus JA zu stornieren ist, bietet sich Buchung gegen das EK der KT an → UB unverändert.

4. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Beteiligungsbuchwert im JA der KM.

   HGB: In KA gibt es keine abschreibungsfähige Beteiligung. H.M: Abschreibung vorab stornieren (gegen JÜ, später Gewinnrücklagen) und Abschreibungsvolumen im nächsten Schritt auf FW und VG verteilen. Problem: Sind diese tatsächlich im Wert gemindert? Für spätere Wertaufholung wird empfohlen, diese als Umkehrung der vormaligen Abschreibungen darzustellen.

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

Problem: Zuschreibung auf FW und abgegangene VG nicht möglich, beizulegende Werte der VG dürfen nicht überschritten werden.

Sonderfall IFRS: Bewertung der Beteiligung mit FairValue (z.B. per Beteiligung an Neubewertungsrücklage) → Vor Konsolidierung wieder stornieren. „Übersetzung" in FW- oder VW – Erhöhungen oftmals nicht möglich.

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

5. Tranchenweiser Erwerb, M – T – Verhältnis entsteht erst bei Erwerb der 2. – ten Tranche.

Beispiel: HB II KT (T 1): Grundstück 1.000, Grundkapital 600, Rücklagen 400. Erwerb von 20 % für 300. Stille Reserve in Gebäude 50 (Rest – ND 5 Jahre), FW – ND 10 Jahre. HB II KT (T 2): Grundstücke 1.200, Grundkapital 600, Rücklagen 600. Erwerb von 40 % für 700. Stille Reserven in Grundstück 100 (keine Abschreibung).

HGB a.F: Die Transaktion war separiert für jede Tranche als gesonderter Erwerb abzubilden. Für die 1. Tranche wurde dies durch statistische Nebenrechnung (es gibt noch keine Konsolidierung) darzustellen. Aufwändig und mit Datenproblemen behaftet.

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

HGB: Erstkonsolidierung der KT zum Zeitpunkt des Entstehens von M – T – Relation, wobei die tatsächlichen AK beider Tranchen zugrundegelegt werden. Dies führt zu zeitlichen Verwerfungen und Fehlern.

IFRS: Erstkonsolidierungszeitpunkt wie HGB. Fiktion: Die 1. Beteiligungstranche wird getauscht (zuzüglich der neuen AK) gegen die 60 % Beteiligung an KT. Die Aufgabe der 20% - Beteiligung erfolgt nach den Tauschgrundsätzen zum FV. Deshalb ist Beteiligung vorab erfolgswirksam an FV anzupassen. Wird Beteiligung im JA der KM schon zum FV bewertet, muss sichergestellt werden, dass eine Aufwertung auch bei einer Neubewertungsrücklage GuV – wirksam wird (Recycling).

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

Aufgaben: (1) Führen Sie die Kapitalkonsolidierung für das Beispiel nach HGB a.F., HGB und IFRS durch. Unterstellen Sie, dass der FV der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt T 2 1.750 beträgt (= Anteil von 40 % für 700 auf 100% hochgerechnet). (2) Warum ist die IFRS – Variante nach HGB unzulässig?

(3) Welcher „Fehler" ergibt sich nach der HGB – Variante?

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

6. Tranchenweiser Erwerb bei bestehendem M – T – Verhältnis.

Einheitstheorie und Erwerbsfiktion: Da bereits bei der Erstkonsolidierung bei sämtlichen VW/Schulden alle stillen Reserven/Lasten aufgedeckt wurden, können sie bei der 2. Tranche nicht nochmals aufgedeckt werden. Der Vorgang ist als Kapitaltransaktion zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter erfolgsneutral durchzuführen. Ergibt sich beim Zukauf nach IFRS ein UB ist dieser mit den Rücklagen zu verrechnen, nach HGB als FW zu zeigen (sonst: Verstoß gegen das Kongruenzprinzip).

Veränderungen EK und Beteiligungsbuchwert

Beispiel: KM erwirbt in T 1 60 % der KT für 1.000 und in T 2 die restlichen 40 % für 700. Stille Reserven in einem Grundstück jeweils 100 (ohne Abschreibung), ein FW soll über 4 Jahre abgeschrieben werden (HGB), nach IAS 36 kein Impairment. HB II KT in T 1 (T 2): Grundstücke 1.200 (1.400), Gezeichnetes Kapital 600 (600), Rücklagen 600 (600), JÜ 0 (200).

Führen Sie die Kapitalkonsolidierung nach HGB und IFRS durch.

Entkonsolidierung

1. Verkauf der KT (vollständig oder soweit, dass M – T – Verhältnis erlischt).

   Abgangstermin analog zu § 301 Abs. 2 HGB zu bestimmen, d.h. bei unterjährigem Verkauf ist Zwischenabschluss notwendig. Entsprechend der Erwerbsfiktion geht aus dem KA keine Beteiligung ab, sondern VG, FK, FW etc. (Einzelabgangsfiktion). Der Veräußerungserfolg aus dem Beteiligungsverkauf im JA der KM unterscheidet sich vom Erfolg im KA (FW, stille Reserven/Lasten bereits verändert seit Zugang, KT hat Rücklagen gebildet etc.). Die Fiktion müßte „eigentlich" zu differenzierten Abgangserfolgen führen, je nach Bilanzposten (UE, Bestandsveränderungen, Materialaufwand etc.) Praktische Vereinfachung: sonstiger betrieblicher Erfolg.

Entkonsolidierung

Beispiel: Am 31.12.01. erwirbt KM 60 % der KT für 800. Stille Reserve in Grundstück 100 (keine Abschreibung), FW über 10 Jahre linear abschreiben (HGB). Am 1.7.03 wird die Beteiligung für 1.300 verkauft. HB II – Werte KT zum 31.12.01/31.12.02/1.7.03: Immobilien 1.000/1.200/1.300, Grundkapital jeweils 600, Rücklagen 400/400/600, JÜ 0/200/100.

Wie hoch ist der Veräußerungserfolg im JA der KM und im KA? Führen Sie die Kapitalkonsolidierung für alle drei Zeitpunkte durch.

Entkonsolidierung

2. Verkauf von Anteilen an KT bei Erhaltung des M – T – Verhältnisses.

Es erfolgt weiterhin eine Vollkonsolidierung. Der Abgang kann als Kapitalvorgang erfolgsneutral abgebildet werden, also eine Umgliederung auf der Passivseite (IFRS) oder es ist eine erfolgswirksame Entkonsolidierung der Anteile vorzunehmen und der Minderheitenanteil wird neu berechnet (nach HGB ebenfalls zulässig).

Quotenkonsolidierung

§ 310 HGB bestimmt die **Voraussetzungen** für eine wahlweise Quotenkonsolidierung:

1. Es wird ein KA erstellt.
2. KU sind an einem Unternehmen beteiligt (Rechtsform unerheblich).
3. Die gemeinsame Führung wird tatsächlich ausgeübt.

Problem 1: Gemeinsame Führung präzisieren! Jedenfalls schwächer als Möglichkeit der Beherrschung und stärker als maßgeblicher Einfluss nach § 311 HGB.

Problem 2: Stimmrechts- oder Kapitalanteile relevant?

Alternative: Equity – Methode, nicht Vollkonsolidierung

Joint Arrangements IAS 31

Joint Operations: A und B erreichten Teilstück Autobahn. A baut drei Brücken, B macht Fahrbahndecke. Beide nutzen eigen Anlagen und eigenes Personal → Erträge/ Aufwendungen nach Vertrag zuordnen.

Joint Assets: A und B kaufen gemeinsam Spezialmaschine für Tunnelbohrung: jeder bilanziert anteilig VG, Erträge/ Aufwendungen.

Joint Venture: A und B gründen C, um o.a. Bau zu realisieren. C schließt die Verträge mit Auftraggeber → GU, das anteilig zu konsolidieren oder At Equity in KA zu übernehmen ist.

Frage: Gibt es Unterschiede zum HGB??

Technik: Grundsätzlich wie bei Vollkonsolidierung.

1. Erstellen HB II
2. Nur quotale Übernahme der zu konsolidierenden Posten in Summenbilanz.
3. Nur anteilige Aufdeckung stiller Reserven und Lasten.
4. Verbleibender UB ist FW oder pass. UB aus Kapitalkonsolidierung.
5. Schulden, Erfolgs- und GuV – Konsolidierung ebenfalls nur quotal.

Folge: Es gibt keine Minderheitenanteile!!

Beispiel: KM ist zu 50 % an einem GU beteiligt, die AK der Beteiligung betragen 1.000. Das GU verfügt über stille Reserven im AV von 100 und im UV von 100. Die HB II der KM und des GU (in Klammer) weisen folgende Posten aus: Sachanlagen 2.000 (1.000), Beteiligung 1.000, Vorräte 1.000 (1.500), Verbindlichkeiten 2.500 (1.500), Gezeichnetes Kapital 1.000 (400), Rücklagen 500 (400), JÜ 0 (200).

a) Wie sieht die K – Bilanz aus?

b) Wie sieht die K – Bilanz aus, wenn durch die Beteiligung ein M – T – Verhältnis entstanden ist und eine Vollkonsolidierung erfolgt?

c) Worin bestehen die wichtigsten Unterschiede?

Kritik an der Quotenkonsolidierung:

- Wahlrecht stört Vergleichbarkeit.
- Mix aus VG und FK von KU und GU ist irreführend, da über VG des GU keine Beherrschung möglich ist.
- Einfluss der Fremdgesellschafter ist nicht erkennbar.
- Der anteilige Schuldenausweis spiegelt nicht die Haftungssituation wieder.
- Verstoß gegen Einheitstheorie.

Aber: Ohne Quotenkonsolidierung erfährt man nichts über die hinter der Beteiligung stehenden Aktiva und Passiva etc.

Equitymethode (§ 311 f HGB)

Voraussetzungen:

1. KU besitzt Beteiligung gem. § 271 Abs. 1 HGB an nicht konsolidiertem Unternehmen.
2. Ein maßgeblicher Einfluss auf Geschäfts- und Finanzpolitik liegt vor.
3. Verfügbarkeit von Informationen.
4. Es wird ein KA erstellt.

Anwendungsbereich:

-> Echte AU (Anteile über 20 bis 50% sind typisch).

-> Nicht quotal konsolidierte GU.

-> Nicht konsolidierte Tochterunternehmen.

Grundidee:

Erwirbt ein Unternehmen Anteile an einem AU, so wird diese mit den AK eingebucht und bleibt unverändert, auch wenn das AU über Jahre JÜ oder JF erzielt. Bei JF ist aber eventuell eine außerplanmäßige Abschreibung möglich/notwendig. § 312 Abs. 4 HGB sieht deshalb vor, dass die jährlichen EK – Änderungen des AU im KA sofort den Beteiligungsbuchwert ändern. Der Equitywert ergibt sich als: AK Beteiligung + anteiliger JÜ – anteiliger JF – ausgeschüttete Dividende. Dadurch sollen insbesondere stille Reserven des AU (bei Thesaurierung von Gewinnen) begrenzt werden. Es liegt aber kein Zeitwertbilanzierung vor!!!

Erweiterung der Methode gemäß § 312 Abs. 2 HGB:

Weichen die AK der Beteiligung vom anteiligen EK des assoziierten Unternehmens ab, so sind die UB im Anhang anzugeben (Abs. 1) und in der Folge sind stille Reserven/Lasten, ein FW oder passiver UB in einer statistischen Nebenrechnung fortzuführen (wie bei einer Kapitalkonsolidierung). Auch diese Änderungen sind im Equitywert zu berücksichtigen. In der GuV als besondere Aufwands-/Ertragsposition.

Fortschreibungsstaffel für Beteiligung at Equity.

AK der Beteiligung
+ anteiliger JÜ
- anteiliger JF
- ausgeschüttete Dividende
- Verbrauch stiller Reserven
+ Verbrauch stiller Lasten
- Abschreibungen FW
± Außerplanmäßige Abschreibungen/ Zuschreibung Beteiligung
± Kapitaleinzahlungen/Kapitalauszahlungen
= Beteiligungswert Ende des Jahres

Buchung der Wertänderung (Einzeilenkonsolidierung):

Beispiel: KM hat 40 % der Anteile des AU für 1.000 erworben. Das EK in der Bilanz des AU beträgt 1.500. Es verfügt über stille Reserven in einem Grundstück von 200 und in den Vorräten von 100. Im nächsten Jahr erzielt das AU einen JÜ von 150, die Vorräte sind verbraucht, ein FW wird über fünf Jahre abgeschrieben.

Ersterfassung: AK von	1.000
Anteiliges EK (0,4 x 1.500)	600
+ anteil. St. R. GrSt. (0,4 x 200)	80
+ anteil. St.R. Vorräte (0,4 x 100)	40
= Firmenwert	280

KA : Beteiligung an AU 1.000, davon UB und FW 400 (Anhangangabe § 312 Abs. 1).

Folgejahr

Beteiligung AU 1.1.01	1.000
+ anteiliger JÜ	60
- Verbrauch stille Reserve Vorräte	40
- Abschreibung FW	56
Beteiligung AU 31.12.01	964

Buchung:

per Aufwand AU an Beteiligung AU 36

Fortsetzung im Jahr 02:

Das AU erzielt einen JÜ von 200, der Vorjahresüberschuss wird zur Hälfte ausgeschüttet, das Grundstück wurde verkauft.

Beteiligung AU 1.1.02.	964
+anteiliger JÜ	80
- anteilige Dividende	30
- Verbrauch st.R. GrSt	80
- Abschreibung FW	56
Beteiligung AU 31.12.02.	878

Buchung:

per Aufwand AU	86	
Rücklagen	36	an Beteil. AU 122

(Achtung: Vj. – Änderungen pauschal gegen Gewinnrücklagen, dürfen nicht den aktuellen JÜ ändern. Wert der Beteiligung in HB II: 1.000).

Anwendungsprobleme der Equitymethode:

1. HB II notwendig?
2. Kann Equitywert auch negativ werden (U – Bootmethode)?
3. Volumen und Verteilung außerplanmäßiger Abschreibungen und Wertaufholungen?
4. Zwischenerfolgseliminierung?
5. Schuldenkonsolidierung?
6. Abbildung im Anlagespiegel
7. Latente Steuerabgrenzung nach § 274 oder § 306 HGB?
8. Rückgriff auf letzten KA des AU: Wie können stille Reserven/Lasten zugeordnet werden? Was passiert mit Minderheitenanteilen am EK?

Kriterien für die Wahl zwischen Quotenkonsolidierung und Equitymethode bei Gemeinschaftsunternehmen:

1. Equitymethode bietet **Erleichterungen** (keine HB II notwendig, Rückgriff auf letzten JA/KA ohne Zwischenabschluss, Schuldenkonsolidierung und GuV – Konsol. entfällt, Erfolgskonsolidierung faktisch nur wahlweise).

2. Wichtige **KA – Kennzahlen** stark unterschiedlich. Ursache: o.a. Erleichterungen; bei Equitymethode nur Beteiligung in Bilanz, bei Quotenkonsolidierung sämtlich JA – Posten des GU anteilig in Bilanz und GuV.

Bitte in Folgetabelle angeben, welcher Wert idR höher ist.

Kennzahlenauswirkungen

Kennzahl	Quotenkons.	Equitymeth.
Bilanzsumme		
Fremdkapital		
Eigenkapital		
JÜ/JF		
Umsatzerlöse		
Anlageintensität		
Anlagendek-kungsgrad *		
Umsatzrendite		
Betriebsergebnis		
Cashflow		
EBITDA		

*Anlagendeckungsgrad: EK/AV x 100 oder EK + langfristiges FK/AV x 100

Beispiel: GU und KZ

KM erwirbt in 01 die Hälfte eines GU für 2.000. Die folgende Tabelle zeigt die Bilanzposten der KM (in allen drei Jahren gleich) und des GU (jeweils HB II).

	KM	GU 01	GU 02	GU 03
SachAV	2.000	800	1.200	1.800
Beteilig	2.000			
UV	1.100	1.200	1.400	1.200
GezKap	1.000	500	500	500
Rückl.	500	500	400	500
JÜ/JF	100	- 100	200	100
FK	3.500	1.100	1.500	1.900
BS	5.100	2.000	2.600	3.000

Angaben: HB II des GU in 01 enthält Patent im Wert von 800 nicht (Rest – ND vier Jahre, lineare Abschreibung), und ein Grundstück ist um 400 unterbewertet. Eine Rückstellung von 300 wurde nicht passiviert, Inanspruchnahme in 02. Ein FW ist ggf. über fünf Jahre linear abzuschreiben. In 02 verkauft KM dem GU ein Grundstück, wobei ein Gewinn von 200 erzielt wird. In 03 wird der JÜ aus dem Vj. Ausgeschüttet.

Wie sieht der KA in allen drei Jahren aus, wenn das GU anteilig konsolidiert oder At Equity in den KA übernommen wird?

Welche wichtigen KZ – Unterschiede ergeben sich? (falls möglich: berechnen)

Wie sieht KA aus, wenn die Beteiligung in der HB II in 03 wegen dauernder Wertminderung auf 1.500 abgeschrieben wird?

Ausscheiden GU/AU aus Konsolidierungskreis iwS

Gründe für Wegfall von maßgeblichem Einfluss oder gemeinsamer Führung:

1. Abwärtskonsolidierung

-

-

-

…….

2. Aufwärtskonsolidierung

-

-

-

Bsp. Abwärts-/Entkonsolidierung

1. Verkauf eines AU

AK Beteiligung in 01: 1.000, Beteiligung AU 31.12.05: 1.150. Verkauf am 1.7.06 für 1.300, Equitywert am 1.7.06. 1.190.

2. Statusverlust als AU ohne Verkauf

Daten wie oben ohne Verkauf. Am 1.7.06. wird AU zur schlichten Beteiligung → Übergang auf AK – Modell.

Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)

1. Problemstellung
2. Umfang der konsolidierungspflichtigen Posten
3. Entstehung und Behandlung von Unterschiedsbeträgen
4. Konsolidierungsmaßnahmen
5. Sonderprobleme

1. Problemstellung

Einheitsfiktion: konzerninterne Schuldverhältnisse dürfen sich im KA nicht niederschlagen (Ausnahmen: nicht konsolidierte KT, unwesentliche Beträge). Deshalb sind alle Aktiva/Passiva/Erträge und Aufwendungen zu bereinigen (SchuKo und GuV – Konsolidierung), z.T. auch Umgliederungen geboten. Die Konsolidierung erfolgt zu 100 % ohne Rücksicht auf Minderheitenanteile. Der Gesetzeswortlaut („wegzulassen“) vereinfacht das Vorgehen zu sehr.

Besonderheiten Eventualschulden

Typisch: Einstehen für „fremde" Schulden (Bürgschaften, Patronatserklärungen etc.).

Was unterscheidet B. und P.?

Sind folgende P. „hart" (vermerkpflichtig) oder „weich" (kein Rechtsanspruch, kein Vermerk)?

a) Das Gesellschaftsverhältnis mit KT wird beibehalten.

b) Der Unternehmensvertrag mit KT bleibt bestehen.

c) KT wird beeinflusst, ihren Verbindlichk. Nachzukommen.

d) Kapitalausstattung der KT wird so gesichert, dass sie Verb. erfüllen kann.

e) Bei KT wird best. Kapitalausstattung aufrecht erhalten.

2. Umfang der konsolidierungspflichtigen Posten.

1. **Alle Bilanzposten** mit Forderungs- und Schuldenqualität in einem weiten Sinne: Fo, Wp, Bankguthaben, RAP, Verbindl., Rückstellungen …..).
2. **Eventualverbindlichkeiten** § 251 HGB
3. **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** § 285 Nr. 3 HGB

Fragen:

1. Geben Sie Beispiele für sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB an.
2. Welchen Informationswert hat diese Anhangangabe?
3. KM hat der KT Sachanlagen verleast, die in den nächsten fünf Jahren zu Leasingzahlungen von 50 Mio € führen. Angabepflicht im JA der KT und KA?
4. Warum sind Eventualschulden nicht zu passivieren?
5. Wie sind sie zu bewerten?
6. Warum sind Patronatserklärungen oftmals flexibler/beliebter, um die Konzernfinanzierung zu erleichtern als Bürgschaften?
7. Ist in folgenden Fällen ein Vermerk unter der K – Bilanz geboten?

a) KM gibt gegenüber einer Bank eine Bürgschaftserklärung für ein Darlehen an KT ab.

b) Wie a) aber KT wird wegen Unwesentlichkeit nicht konsolidiert.

c) KM gibt gegenüber der konzerneigenen konsolidierten Bank eine Bürgschaft zugunsten einer nicht konsolidierten KT ab.

d) KM und KT geben gegenüber einer Bank eine Bürgschaft zugunsten einer nicht konsolidierten Tochter ab.

e) KM hat mit KT einen GAV abgeschlossen, der aufgrund einer Patronatserklärung aufrecht zu erhalten ist, solange kein Insolvenzverfahren bei der KT eröffnet wird. Liegt eine „harte" Patronatserklärung vor?

3. Entstehung und Behandlung von UB

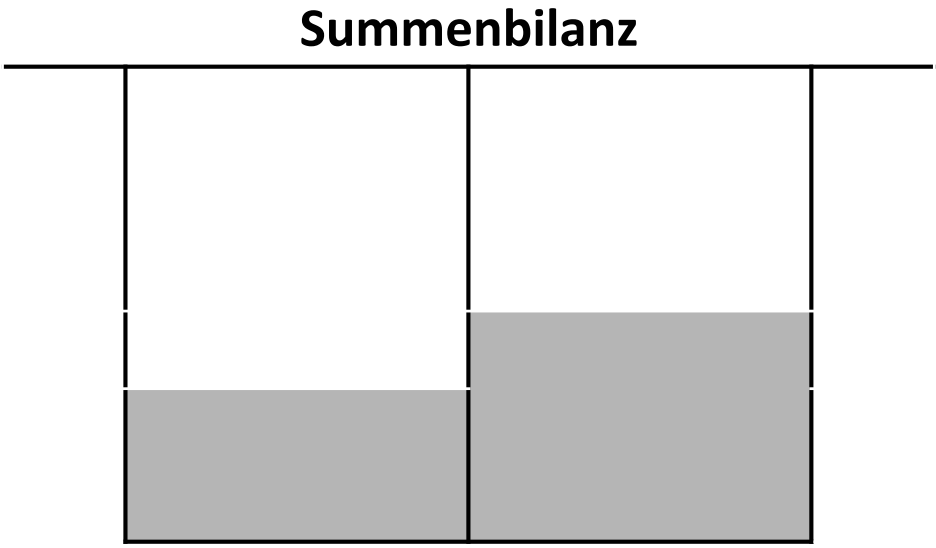

Ursachen:

1. „unechte" Aufrechnungsdifferenzen (zeitliche Verwerfungen, Buchungsfehler etc.).
2. „echte" Aufrechnungsdifferenzen: zu konsolidierende Posten sind nicht in gleicher Höhe in der HB II erfasst.

Fragen: Wie sind die folgenden „unechten" Aufrechnungsdifferenzen zu behandeln?

1. KM hat eine Warenlieferung mit Zahlungsziel an KT gebucht, KT hat den Eingang noch nicht erfasst (Ware noch unterwegs).
2. KM hat eine Überweisung an ausländische KT getätigt, die bereits das Bankguthaben verringert hat. KT hat noch keinen Zugang auf dem Bankkonto.
3. KM bilanziert zum 31.12. und KT zum 31.10. jedes Jahres. KT erstellt keinen Zwischenabschluss, so dass sich Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Lieferungsverkehr in der HB II nicht entsprechen.

Wie entstehen „echte" UB aus der Schuko?

1. KM hat Schuld eingebucht, aber KT keine korrespondierende Forderung. Beispiel:

2. KM bewertet Forderung anders als KT. Beispiel:

3. Konzerninternes Darlehen mit Disagio wird unterschiedlich behandelt. Beispiel:

4. Darlehen in fremder Währung wird unterschiedlich in € umgerechnet. Beispiel:

Frage: Wie haben sich die Sachverhalte in der HB II der Beteiligten niedergeschlagen?

4. Konsolidierungsmaßnahmen: Welche Korrekturen sind deshalb erforderlich?

1. Aus der Summenbilanz sind die Schuldverhältnisse auszubuchen (Idealfall: per Verbindlichkeit an Forderung X).
2. Soweit es „echte" Aufrechnungsdifferenzen gibt, haben sich diese idR erfolgswirksam in den HB II niedergeschlagen. Diese Erfolgswirkung muss storniert werden. Beispiel: Eine Forderung von 100 wurde um 20 abgeschrieben (per Verbindlichkeit 100 an Forderung 80/ JÜ 20).
3. Soweit ein UB in Vj. entstanden ist und unverändert bleibt, darf die Schuko nicht erfolgswirksam sein, da der JÜ im Summenabschluss nicht verändert wurde.
4. Der UB wird deshalb gegen das EK gebucht (Rücklagen, Ergebnisvortrag, UB aus Schuko)

5. Die Verrechnung mit den Rücklagen könnte so interpretiert werden: Da der K – JÜ in den Vj. durch die erfolgswirksame Schuko höher als die Summe der JÜ der KU war, konnte mehr thesauriert werden als bei den KU.
6. Wird die Schuld getilgt und der UB verschwindet deshalb während des Jahres, so ist wiederum eine Konsolidierungsbuchung erforderlich (Bsp. Die o.a. Forderung wird komplett bezahlt. Buchung: per JÜ an RL/UB Schuko…).
7. Die Korrekturen könnten isoliert für jedes Schuldverhältnis erfolgen. Praxis: die jährlichen Änderungen des UB sind erfolgswirksam zu korrigieren, der Rest (Stand UB Vj wird neutral mit EK verrechnet).

Schema für die Korrekturen:

	Summen – JÜ aus HB II
+	Erhöhungen eines passivischen UB
-	Verminderungen eines passivischen UB
=	Konzern – JÜ/JF
	Ergebnisvorträge HB II
	Rücklagen HB II
	UB Schuko Ende Vj.
=	Konzern - Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Annahme: Es wird eine (fiktive) Gewinnverwendungsrechnung freiwillig aufgestellt und es gibt keine weiteren EK – Einflüsse durch Konsolidierungen und keine latenten Steuern.

Aufgaben:

1. Im o.a. Schema werden passivische UB unterstellt. Sind auch aktive UB möglich? Wie wäre dann zu verfahren?
2. Das Vorgehen nach IFRS ist vergleichbar. Ist auch in einem IFRS – Abschluss mit UB zu rechnen?
3. KM reicht im Jahre 1 ein Darlehen an KT von 100 aus, das in der HB II um 20 abgeschrieben wird. Im Jahr 3 begleicht die KT 90 und 10 werden erlassen.
4. KT bildet im Jahre 1 eine Rückstellung für eine Garantieverpflichtung gegenüber KM. Im Jahre 3 wird die Rückstellung aufgelöst.
5. Ändert sich an den Konsolidierungsbuchungen etwas, wenn die Rückstellung im Jahre 3 in Anspruch genommen wird?

6. KM gibt zu Jahresbeginn an die KT ein Darlehen von 100 mit einem Disagio von 5, das nicht aktiviert wird (§ 250 Abs. 3 HGB). Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, das Darlehen ist endfällig. Im Jahr 2 schreibt KM das Darlehen um 50 % ab. In den Jahren 3 und 4 bleibt die Situation unverändert, im Jahr 5 wird das Darlehen komplett zurückgezahlt.
7. Was ändert sich, wenn KM das Disagio aktiviert und dieses über die Laufzeit ratierlich auflöst (keine außerplanmäßige Abschreibung im Jahre 2)?
8. Sind ausstehende Einlagen in die Schuko einzubeziehen?
9. KM hat eine atypische stille Einlage bei KT gemacht, die im JA der KT als EK ausgewiesen wird. Ist dies ein Anwendungsfall der Schuko oder der Kapkons? Macht dies einen Unterschied?
10. Nach IAS 32 sind einige EK – Posten von PersGes als FK zu bilanzieren: Fallen diese dann unter die Schuko?

5. Sonderprobleme

(1) Erstkonsolidierung: Bitte überlegen Sie, wie die Schuko aussehen muss, wenn eine KT erstmals konsolidiert wird und a) KT eine abgewertete Forderung an KM hat oder b) KM eine abgewertete Forderung an KT? Unterstellen Sie, dass die Forderung in der Folge in voller Höhe beglichen wird.

(2) Entkonsolidierung: Wie sind Schuldverhältnisse abzubilden, wenn eine zuvor konsolidierte KT nicht mehr zum Konsolidierungskreis gehört?

(3) Drittschuldverhältnisse: KM hat gegenüber einem Dritten eine Forderung und KT eine Verbindlichkeit gegenüber diesem Dritten (Betrag und Fälligkeit decken sich). Ist im KA eine Aufrechnung möglich/sinnvoll?

(4) Wie sieht die SchuKo bei Gemeinschaftsunternehmen aus? Bitte unterscheiden, ob eine anteilige Konsolidierung erfolgt oder eine Bewertung At Equity.

(5) KT hat eine $ - Forderung gegen KM nach der Zeitbezugsmethode umgerechnet (mit dem Kurs zum Transaktionszeitpunkt = 90 T€), während KM die Verbindlichkeit zum Stichtagskurs bewertet (= 100 T€). Welche Folgen ergeben sich für die Schuko?

(6) Wie kann die Unwesentlichkeit als Ausnahmetatbestand gemäß § 303 Abs. 2 HGB präzisiert werden?

Zwischenerfolgseliminierung

Einheitstheorie: Durch konzerninterne Transaktionen können keine Gewinne/ Verluste entstehen, das Realisationsprinzip ist aus der Konzernperspektive anzuwenden. Deshalb sieht § 304 HGB die Zwischenerfolgseliminierung vor.
Voraussetzungen:

1. LuL eines konsolidierten KU.
2. Es handelt sich um aktivierbare VG.
3. Der VG ist noch im Bestand eines anderen konsolidierten KU.
4. Der Wert des VG in der HB II ist unzulässig.
5. Keine Unwesentlichkeit (§ 304 Abs. 2 HGB).

Zwischenerfolgseliminierung

Fragen:

1. KU 1 vermietet ein Gebäude an KU 2 für 10 T€ monatlich. Warum ist keine Zwischenerfolgseliminierung notwendig?
2. KU 1 erwirbt Wertpapiere für 100 und verkauft diese für 120 an KU 2. Bis zum Bilanzstichtag hat KU 2 die Papiere für 110 an einen Dritten weiterveräußert.
3. KU 1 verkauft eine Beteiligung an einen Dritten (oder ein nicht konsolidiertes KU), das diese umgehend an KU 2 weiterveräußert. Ist eine Erfolgskonsolidierung notwendig?
4. KU 1 erwirbt Wertpapiere für 100 und verkauft diese an KU 2 für 120. Welcher Wert ist aus Sicht des Konzerns im KA zulässig? Wie müßte die Konsolidierungsbuchung aussehen?

Zwischenerfolgseliminierung

5. Die Zwischenerfolgskonsolidierung ist praktisch mit erheblichem Aufwand verbunden. Dieser könnte vermieden werden, wenn die Verrechnungspreise grundsätzlich keinen Gewinn/Verlust enthalten. Was spricht gegen eine entsprechende Konzernrichtlinie?

6. Maschinen eines Konzerns werden von der spezialisierten Einkaufsabteilung der KM zentral eingekauft. Eine Anlage wurde für 100 erworben und anschließend für 120 an KT weiterverkauft. Für Verpackung. Transport und Installation der Anlage fielen zusätzliche Aufwendungen von 10 an. Wie hoch sind die K – AK? Spielt es hierbei eine Rolle, ob KM oder KT die zusätzlichen kosten trägt?

Zwischenerfolgseliminierung

7. Würde sich etwas an der Antwort ändern, wenn der Transport durch eine konzerneigene Spedition durchgeführt wird, die durch das Geschäft einen Gewinn von 2 erzielt hat?

8. Wodurch unterscheiden sich die HK des liefernden Unternehmens von den Konzern – HK möglicherweise?

9. KT stellt Bauteile für ein Fertigerzeugnis der KM her. Dabei fielen aufwandsgleiche Kosten in folgender Höhe an: Materialkosten 200, Fertigungskosten 150, Sondereinzelkosten 2, Verwaltungskosten 4, Verpackungs- und Transportkosten 4, Zinsen für Fremdkapital 5. Der Verkaufspreis betrug 400. Die Sondereinzelkosten bestehen aus einer Lizenzgebühr für eine Patentnutzung an ein anderes Konzernglied.

Zwischenerfolgseliminierung

KM verarbeitet das Bauteil weiter und legt folgende Kalkulation vor: Materialeinzelkosten (für das Bauteil) 400, andere Materialkosten 400, Fertigungskosten 300, Abschreibungen Maschinen 120, Kosten der Altersversorgung 30, Verwaltungskosten 10, Vertriebskosten 20. Die Maschinenabschreibung betrifft eine Fertigungsanlage, die vor Jahren von einem anderen Konzernglied mit einem Gewinnaufschlag von 20 % an KM verkauft wurde. Wie hoch sind die HK von KT und KM im JA mindestens/höchstens? Wie hoch sind die K – HK mindestens/höchstens? Wie hoch ist der zu eliminierende Zwischenerfolg?

Zwischenerfolgseliminierung

Definition Zwischenerfolg: Unterschied zwischen Wert aus HB II und den K – AK oder K – HK (oder einem niedrigeren beizulegenden Wert, § 253 iVm § 298 Abs. 1 HGB).

→ Durch die Zwischenerfolgseliminierung können auch nur aktivierbare HK – Teile konsolidiert werden.

→ Abschreibungen/Zuschreibungen in HB II verändern die zu eliminierenden Beträge.

→ Auch Zwischenverluste sind zu eliminieren.

Zwischenerfolgseliminierung

1. Der HB II – Wert einer Anlage beträgt 100. Die K – HK betragen mindestens 90 und höchstens 105. Ist eine Erfolgseliminierung notwendig? Wovon hängt dies ab?
2. KM hat eine Beteiligung für 100 erworben und für 120 an KT verkauft. Diese hat die Beteiligung im JA auf 110 abgewertet. Wie hoch ist der zu eliminierende Zwischenerfolg? Kommt es dabei darauf an, ob die Wertminderung auf 110 dauerhaft oder vorübergehend ist?
3. KM hat eine Anlage hergestellt, wobei HK von 100 anfielen und diese für 80 an KT verkauft, wobei noch Aufwendungen für den innerbetrieblichen Transport und die Installation bei KT von 5 anfielen. Wie hoch ist der Zwischenerfolg?

Zwischenerfolgseliminierung

Technik: Die Buchung erfolgt jeweils so, dass der entsprechende VG mit dem aus K – Sicht zutreffenden Wert bilanziert wird. Bei Entstehung eines Zwischenerfolges ist das Gegenkonto der JÜ. In den Folgeperioden ist ein weiterhin vorhandener Zwischenerfolg nicht mehr erfolgswirksam, sondern neutral gegen das EK zu buchen (Rücklagen, Ergebnisvortrag, UB aus Zwischenerfolgskonsolidierung etc.). Bei Realisation der Zwischenerfolge ist wiederum eine erfolgswirksame Buchung erforderlich (wie: Schuldenkonsolidierung).

Beispiel 1: KM erwirbt Wertpapiere von 100 und verkauft diese in T 1 an KT für 120. KT verkauft diese in T 3 an einen Dritten für 130. Welche Buchungen ergeben sich in den JA/HB II und für die Konsolidierung? Würde sich daran etwas ändern, wenn für 110 statt für 130 weiterverkauft wurde?

Zwischenerfolgseliminierung

Beispiel: KM erwirbt Wertpapiere für 100, die in T 1 für 90 an KT verkauft werden. In T 3 verkauft KT diese für 120 an einen Dritten. Geben Sie die Buchungen für die JA/HB II und den KA an.

Beispiel: Im 1. Jahr der Konzernzugehörigkeit der KT fallen aus Geschäften mit KM Zwischengewinne von 200 und Zwischenverluste von 40 an. Im den Jahren 2 und 3 (in Klammer) Zwischengewinne von 100 (150) und Zwischenverluste von 90 (10). Die Summe der JÜ von KM/KT beträgt in allen Jahren 1.000. Wie hoch ist der K – JÜ jeweils?

Zwischenerfolgseliminierung

Besonderheiten beim Vorratsvermögen

1. Bei mehrstufigen Lieferungen im Konzern können auf jeder Stufe der Verarbeitung Bestände mit Zwischenerfolgen vorhanden sein. Werden die VG konzernintern und konzernextern zugleich erworben, muss für den jeweiligen Endbestand ermittelt werden, ob er Zwischenerfolge enthält.

2. Mit dem BilMoG wurden die Vereinfachungsverfahren für die Bestandsbewertung auf die Lifo-, Fifo- und die Durchschnittsmethode beschränkt (§§ 256, 240 Abs. 4 HGB). Die vormals zulässigen Kifo- und Kilo – Fiktionen sind nicht mehr möglich.

3. Sind die Bestandsmengen aus konzerninternen Lieferungen bekannt, kann aus Vereinfachungsgründen mit pauschalierten Gewinnaufschlägen gerechnet werden.

Zwischenerfolgseliminierung

Besonderheiten beim abnutzbaren AV

Beispiel: KM verkauft am Jahresende an KT eine Maschine für 100, der Zwischengewinn beträgt 20. Die Anlage wird in der HB II und im KA linear über fünf Jahre abgeschrieben (Beginn erst im Folgejahr).

Jahr	1	2	3	4	5	6
HB II Wert						
KA Wert						
Stand ZG						
Änderung ZG						
Abschr. JA						
Abschr. KA						

Zwischenerfolgseliminierung

1. Füllen Sie das o.a. Tableau aus.
2. Geben Sie die Buchungen für die Zwischenerfolgskonsolidierung an und begründen Sie diese.
3. Was würde sich ändern wenn im Jahre 4 eine außerplanmäßige Abschreibung in der HB II auf a) 35, b) 25 vorgenommen wird?

Zwischenerfolgseliminierung

Konsolidierung bei Minderheitsanteilen

KM ist zu 90 % an KT 1 Beteiligt und zu 50 % an KT 2 (beide werden konsolidiert). Zu Beginn des Jahres 1 hat KT 1 einen Warenbestand mit AK von 200 und KT 2 verfügt überliquide Mittel von 300. Beide Gesellschaften haben nur EK und weder sonstiges Vermögen noch FK. Während des Jahres verkauft KT 1 die Waren für 300 an KT 2, die am Bilanzstichtag noch im Bestand sind. Für die Zwischenerfolgskonsolidierung gibt es drei Alternativen:

1. Eliminierung nur zu Lasten des Mehrheitsgesellschafters (= h.M.).
2. Aufteilung des Erfolges beim Lieferanten auf Gesellschaftergruppen (GuV – orientiert).
3. Aufteilung des Erfolges beim Empfänger.

Zwischenerfolgseliminierung

(1)Welche Buchungen ergeben sich für die JA der KT und für die Ergebniskonsolidierung jeweils?

(2) In welchem Umfang entfallen Bankguthaben und Warenbestand rechnerisch auf die Mehrheitsgesellschafter und die Minderheitsgesellschafter vor und nach dem Geschäft? Welche Konsolidierungsvariante ist demnach am zweckmäßigsten?

Zwischenerfolgseliminierung

Erstkonsolidierung: KM erwirbt am 1.7.01. 100 % der KT. In der ersten Jahreshälfte gab es Zwischengewinne aus Lieferungen zwischen den Unternehmen in beiden Richtungen. Ergeben sich Folgen für die Kapital- und die Zwischenerfolgskonsolidierung?

Entkonsolidierung: Während des Jahres gab es Zwischengewinne bei KM und KT aus konzerninternen Lieferungen (upstream und downstream). Die VG sind zum Zeitpunkt des Verkaufes der KT bei beiden Unternehmen noch vorhanden. Folgen für die Zwischenerfolgskonsolidierung?

GuV - Konsolidierung

Regelung in § 305 unvollständig, Einheitstheorie erfordert weitergehende Maßnahmen.

Arbeitsschritte:

1. Analog zur HB II wird GuV II erstellt (falls es zwischen JA und HB II Abweichungen gibt, hat dies auch GuV – Folgen).
2. Addition der GuV II zur Summen – GuV.
3. Analyse, wie sich einzelne Geschäftsvorfälle aus Konzernsicht darstellen und Vergleich mit Summen–GuV.
4. Anpassungsbuchungen.

GuV - Konsolidierung

Maßnahmen:

1. Anpassungen an Gliederungsformat: Umgliederungen (Bsp. UE aus Sicht der KT, die aus K – Sicht sonst. Betriebliche Erträge darstellen; Anpassungen UKV/GKV).
2. Eliminierungen von Aufwendungen/ Erträgen, die für die Einheit Konzern nicht zu erfassen sind, ohne dass sich Ergebnisänderungen ergeben.
3. Ergebniswirksame Anpassungen.

GuV - Konsolidierung

Übersicht über die Konsolidierungen:

1. Zwischenerfolgseliminierung
2. Schuldenkonsolidierung
3. Kapitalkonsolidierung
4. Equitymethode
5. Ergebnisübernahmen
6. Andere Erträge und Aufwendungen
7. Innenumsätze

Hinweis: Bei den Konsolidierungsmaßnahmen für Bilanzposten wurde deutlich, dass diese vielfach zu Ergebniswirkungen führten, die (aus Vereinfachungsgründen) direkt gegen den JÜ/JF gebucht wurden. Spiegelbildlich muss es auch korrespondierende GuV – Buchungen geben, damit der Erfolg in beiden Rechenwerken gleich ist und zutreffend dargestellt wird.

GuV - Konsolidierung

1. Zwischenerfolgseliminierung

Bsp. 1: KM verkauft ein Grundstück mit einem Gewinnaufschlag von 100 an KT (VP: 500).

KM: per Bank 500 an GrSt 400/sonstiger betrieblicher Ertrag 100

KT: per GrSt an Bank 500

ZEE Bilanz: per JÜ an GrSt 100

ZEE GuV: per sonstiger betrieblicher Ertrag an JÜ 100

Zusammengefasst: per sonstiger betrieblicher Ertrag an Grundstück 100.

Bsp. 2: KM verkauft Wertpapiere mit Verlust von 10 an KT für 90.

(Weitere Beispiele unter Punkt 7)

GuV - Konsolidierung

2. Schuldenkonsolidierung

Bsp. 1: KM gibt Darlehen in Höhe von 100 an KT und wertet dieses in der HB II um 20 ab.

Bsp. 2: KT begleicht das Darlehen im Folgejahr, wobei ein Erlass von 10 vereinbart wird.

Bsp. 3: KM bildet eine Garantierückstellung für eine Lieferung an KT in Höhe von 50.

Bsp. 4: Im Folgejahr werden Garantieleistungen in Höhe von 40 erbracht, die restliche Rückstellung wird aufgelöst.

Aufgabe: Bitte Buchungen für die Einzelabschlüsse angeben und die Konsolidierungsbuchungen für Bilanz und GuV.

GuV - Konsolidierung

3. Kapitalkonsolidierung

Bsp. 1: Bei der Erstkonsolidierung wird eine stille Reserve von 100 in einem Patent aufgedeckt (Rest – ND 5 Jahre, lineare Abschreibung) und ein FW von 50 aktiviert, der ebenfalls über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Bsp. 2: Bei der Erstkonsolidierung wird eine stille Last von 100 aufgedeckt (Rückstellung zusätzlich passiviert), die im Folgejahr in Anspruch genommen wird. Es verbleibt ein passiver UB aus der KapKons von 50, der im Folgejahr zur Hälfte aufzulösen ist.

Aufgabe: Bitte Buchungen für Erst- und Folgekonsolidierung für Bilanz und GuV angeben. Fehlende Daten bitte ergänzen.

GuV - Konsolidierung

4. Equitymethode

Bsp: Die AK für eine Beteiligung an einem AU betragen 1.000. Davon entfallen 30 auf einen erworbenen (anteiligen) JÜ, 50 auf stille Reserven und 75 auf einen FW (jeweils anteilig). Das AU erzielt im Folgejahr einen JÜ von 70 (anteilig), FW und stille Reserve werden zu 20 % abgeschrieben. Der Vj. – JÜ wird ausgeschüttet.

Aufgabe: Wie hoch ist der Equitywert im Folgejahr? Welche Konsolidierungsbuchungen sind vorzunehmen?

GuV - Konsolidierung

5. Ergebnisübernahmen

Erzielen KT einen JÜ (oder JF) ist darauf zu achten, dass dieser Erfolg nicht zugleich als Beteiligungsertrag (oder Verlustausgleich) bei KM erfasst wird und doppelt in die K – GuV eingeht. Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden.

(1) Ergebnisabführungen aufgrund eines GAV. Wie schlägt sich dies in den GuV II der beteiligten Unternehmen nieder? Wie sieht die Konsolidierungsbuchung aus? (§ 277 Abs. 3 HGB)

GuV - Konsolidierung

(2) Phasengleiche Gewinnvereinnahmung bei KM (ohne GAV). Unter welchen Voraussetzungen ist dies überhaupt zulässig? Wie schlägt sich dies in den GuV II nieder? Wie sieht die Konsolidierungsbuchung aus?

(3) Phasenversetzte Gewinnvereinnahmung bei KM. Zu welchem Zeitpunkt ist der Beteiligungsertrag bei KM realisiert? Wie schlägt sich dies in den HB II nieder? Welche Konsolidierungsbuchung ist notwendig?

GuV - Konsolidierung

6. Andere Erträge und Aufwendungen

Hierbei geht es um Geschäftsvorfälle, die sich in den GuV niedergeschlagen haben, aber nicht zu einem unzutreffenden Summen – JÜ/JF geführt haben.

Bsp: Konzerninterne Mieten, Zinsen, Beratungsleistungen.

GuV - Konsolidierung

7. Konsolidierung der Innenumsätze

Hierbei sind sehr vielfältige Typen von Geschäftsvorfällen zu unterscheiden. So spielt es eine Rolle, ob es sich um VG handelt, die beim Empfänger als AV oder UV aktiviert werden, ob sie noch vorhanden oder bereits veräußert wurden, ob sie vom Lieferanten hergestellt oder erworben wurden und ob das GKV oder das UKV angewendet wird. Im folgenden werden ein paar typische Beispiele aufgeführt. Dabei soll jeweils die Darstellung in den GuV II vorgestellt und die erforderliche Konsolidierungsbuchung angegeben werden. Dies soll für das GKV und das UKV erfolgen.

(1) KM erwirbt Waren für 60 und veräußert diese an KT für 80. Bei KM fallen Personalaufwendungen von 5 an (Vertriebskosten). KT hat die Waren mit 80 in der Bilanz angesetzt (= AK).

(2) Wie Fall (1), aber KT hat die Waren für 75 an Dritte veräußert.

GuV - Konsolidierung

(3) KM stellt Fertigerzeugnisse her, wobei Materialaufwand von 60, Personalaufwand von 40, Abschreibungen von 10 und sonstiger Aufwand von 10 (= Vertriebskosten) anfällt. Die Fertigerzeugnisse werden für 140 an KT verkauft und sind bei dieser mit den AK als Fertigerzeugnisse bilanziert.

(4) Wie (3), aber KT hat die Fertigerzeugnisse bereits für 160 an Dritte verkauft. Bei KT fielen hierfür noch Personalaufwendungen von 5 (= Vertriebskosten) an.

GuV - Konsolidierung

(5) KM stellt eine Maschine her (aus Sicht der KM: ein Fertigerzeugnis), wobei die gleichen HK wie bei (3) anfallen und veräußert diese an KT. Bei dieser wird sie mit den AK als Sachanlage bilanziert.

(6) Wie (5), aber die im Jahre 01 hergestellt Anlage wird erst im Jahr 02 an KT verkauft.

Latente Steuern nach § 274 HGB

Grundidee: Der handelsrechtliche JA soll so aussehen **als ob** er die Besteuerungsgrundlage ist. Dies wird nur eingeschränkt umgesetzt, da es für aktive latente Steuern ein Ansatzwahlrecht gibt, für passive Steuerlatenzen eine Pflicht.

Warum ist ein solches Konzept notwendig? Beispiel: Ein Unternehmen weist einen JÜ vor außerplanmäßigen Abschreibungen und der Bildung von Drohverlustrückstellungen und Ertragsteuern von 1.000 aus (vorläufiger JÜ). In der HB werden zusätzlich Abschreibungen von 200 und eine Drohverlustrückstellung von 300 erfasst, die aufgrund steuerlicher Vorbehalte nicht in die steuerliche Gewinnermittlung eingehen. Der Ertragsteuersatz beträgt 30 %.

Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus:

	HB	StB
Vorläufiger JÜ		
Abschreibungen		
Rückstellungsaufwand		
Gewinn vor Steuern		
Steueraufwand		
JÜ/Gewinn nach Steuern		

Folgeperiode: Der vorläufige JÜ betrage 1.000, die außerplanmäßige Abschreibung des Vj. wird durch eine Wertaufholung ausgeglichen, die Rückstellung in Anspruch genommen. Der Ertragsteuersatz beträgt 30 %.

Füllen Sie Bitte die folgende Tabelle aus:

	HB	StB
Vorläufiger JÜ		
Wertaufholung		
Rückstellungsänderung		
Gewinn vor Steuern		
Steueraufwand		
JÜ/Gewinn nach Steuern		

Fragen:

(1) Warum ist die handelsrechtliche GuV ohne latente Steuerabgrenzung wenig aussagefähig?

(2) Wieso gab es in der Vergangenheit in Deutschland bei vielen Unternehmen keine Abgrenzung latenter Steuern?

(3) Wie sieht die GuV aus, wenn latente Steuern abgegrenzt werden? Bitte Buchungen angeben.

HGB – Konzept

→ Bilanzorientiertes **Temporary – Konzept**, nicht mehr GuV – orientiertes **Timing – Konzept**. Demnach sind latente Steuern immer abzugrenzen, wenn es bezüglich Ansatz oder Bewertung eines Bilanzpostens Unterschiede zur Steuerbilanz gibt. Die Abgrenzung betrifft temporäre und quasi – permanente Differenzen, nicht die permanenten Unterschiede.

→ Steuersatz nach § 274 Abs. 2 HGB, keine Abzinsung.

→ Saldierter Ausweis oder Bruttodarstellung, jeweils mit Sonderausweis in der Bilanz. Für Aktivsaldo bleibt es bei Ansatzwahlrecht.

→ Für Aktivüberhang ist in § 268 Abs. 8 HGB Ausschüttungssperre vorgesehen.

→ Auf steuerliche Verlustvorträge ist aktive Steuerabgrenzung vorgesehen.

→ Für kleine KapGes gilt § 274 a Nr. 5 HGB, die Anwendung für Nicht – KapGes ist freiwillig möglich.

→ Ob die Abgrenzung auf der Ebene von Einzelkonten, Bilanzposten (sog. Einzeldifferenzbetrachtung) notwendig ist oder eine Gesamtdifferenzbetrachtung reicht, ist zweifelhaft.

Wann entstehen aktive oder passive latente Steuern?

	Aktive Latenz	Passive Latenz
Aktivposten HB > StB		
Aktivposten HB < StB		
Passivposten HB > StB		
Passivposten HB < StB		

Fragen:

(1) Geben Sie bitte für jede der o.a. Konstellationen mindestens ein Beispiel an. Wie würden die zugehörigen Buchungen jeweils aussehen?

(2) Bisher wurde unterstellt, dass für „normale“ Mittelständler eine Abgrenzungsrechnung entfallen kann, da ein Aktivüberhang zu erwarten ist und dieser aufgrund des Wahlrechtes nicht bilanziert werden muss. Kann diese Annahme auch nach dem BilMoG aufrecht erhalten werden?

Besonderheit: Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge

Begründung: Bestehen körperschaftsteuerliche oder gewerbesteuerliche VV, so führen diese zukünftig zu Steuerersparnissen, wenn es steuerpflichtige Gewinne gibt. Voraussetzung ist demnach eine positive Gewinnprognose, die kraft HGB auf einen 5 – Jahreszeitraum begrenzt wird. Zu berücksichtigen sind auch steuerliche Beschränkungen der Möglichkeiten zum Verlustausgleich (Gesellschafterwechsel, Mindestbesteuerung etc.).

Annahme: Ein Unternehmen verfügt über einen hohen Verlustvortrag und steht vor der Entscheidung, ob ein aktiver Abgrenzungsposten angesetzt wird. Wovon hängt die Ausübung des Wahlrechtes ab?

1. Aufwand der Ermittlung?

2. Verbessert die Aktivierung die Kreditwürdigkeit und die Möglichkeiten einer Gewinnausschüttung?

3. Was signalisiert das Unternehmen, wenn es den Posten nicht aktiviert?

4. Was passiert in den Folgejahren, wenn die (optimistischen) Gewinnprognosen nicht eintreten?